

Aus evangelischen Archiven
Nr. 54/2014

Verband kirchlicher Archive in der
Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken
in der evangelischen Kirche

Aus evangelischen Archiven

(Neue Folge der „Allgemeinen Mitteilungen“)

Nr. 54

2014

Im Auftrag des Verbandes kirchlicher Archive in der
Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken
in der evangelischen Kirche

herausgegeben von
Stefan Flesch und Udo Wennemuth

Bezugsadresse

Verband kirchlicher Archive
Geschäftsführung
Archiv des Evangelischen Werkes für
Diakonie und Entwicklung
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Redaktion

Dr. Stefan Flesch, Düsseldorf
Dr. Udo Wennemuth, Karlsruhe

Für den Inhalt ihrer Beiträge sind die
Autorinnen und Autoren selbst
verantwortlich.

Adressen für Einsendungen

Landeskirchliches Archiv
der Evangelischen Landeskirche in Baden
Postfach 22 69
76010 Karlsruhe
Email: Udo.Wennemuth@ekiba.de

Archiv der
Evangelischen Kirche im Rheinland
Postfach 30 03 39
40403 Düsseldorf
Email: Stefan.Flesch@EKiR-Lka.de

Satz
Druck
© 2015

Michael Hofferberth, Düsseldorf
Mario Fragomeli, Hagen

ISSN 1617-8238

Inhalt

| | |
|---|-----|
| Editorial | 7 |
| <i>Bettina Wischböfer</i> Zwei Jahrzehnte Landeskirchliches Archiv Kassel 1994-2014 | 9 |
| <i>Kristina Ruppel</i> Evaluation der Strategien und fachliche Standards in der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche | 13 |
| <i>Simona Stoll</i> Projektbericht zur Erschließung von Nachlässen im Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz (2013/14) | 54 |
| <i>Stefan Flesch</i> Die Chancen externer Erschließung in kirchlichen Archiven | 67 |
| <i>Bernd Breidenbach</i> Das Landeskirchliche Archiv im Archivportal-D – Erste Erfahrungen. Ein Werkstattbericht | 78 |
| <i>Reinhard Kunze und Dietmar Börnert</i> Akten – Chronik – Jubiläen. Ehrenamtliche Botschafter der Archivarbeit | 88 |
| <i>Rainer Rausch</i> Harmonisierungsbedarf der Archivgesetzgebung evangelischer Kirchen | 94 |
| <i>Peter Pfister</i> Novellierung der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche | 138 |
| Autorinnen und Autoren | 148 |

Editorial

Wie jede Nummer enthält auch Nr. 54 der Verbandszeitschrift *Aus evangelischen Archiven* eine gute Mischung aus Grundsatzartikeln und an der Praxis ausgerichteten Artikeln, die durch die Konkretisierung an Fallbeispielen sehr anschaulich geraten. Wir freuen uns, dass durch den Beitrag von Herrn Dr. Pfister dieses Heft zur Ökumene hin öffnet. Bei aller Unterschiedlichkeit der kirchlichen und damit auch der archivischen Strukturen gehen die Anliegen der kirchlichen Archive doch in die gleiche Richtung, die Überlieferung unserer Kirchen zu sichern und durch die Erschließung der Archivalien die Nutzung zu ermöglichen, durch die letztlich ein vertieftes Verstehen des Wesens und des Auftrags der Kirchen in der Welt ermöglicht wird.

Die in diesem Band versammelten Beiträge dokumentieren im Wesentlichen die Vorträge auf dem Kirchenarchivtag in Berlin und in der Fachgruppe 3 beim Deutschen Archivtag in Magdeburg. Leider konnte der Vortrag von Frau Dr. Margit Scholz (Magdeburg) für diesen Band nicht mehr berücksichtigt werden; wir hoffen ihn in Nr. 55 unserer Zeitschrift veröffentlichen zu können.

Ein Schwerpunkt dieser Veröffentlichung liegt auf dem Archivrecht, das jedoch nie theoretisch abgehandelt wurde, sondern den Blick für die darin liegenden Grenzen und Möglichkeiten für die Nutzung öffnet. OKR Dr. Rainer Rausch (Dessau) plädiert aus der Analyse der geltenden Archivgesetzgebung im Bereich der EKD und ihrer Gliedkirchen für eine Harmonisierung der Archivgesetze, u.a. um Schieflagen bei der Benutzung bzw. deren Einschränkungen zu beseitigen. Dr. Peter Pfister (München) stellt in seinem Vortrag die Ergebnisse der Novellierung der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der katholischen Archive vor. Insbesondere widmete er sich dem Anwendungsbereich der Anordnung, zur Problematik der Archivierung als Löschungssurrogat sowie über Anbietung und Übernahme von Unterlagen aus der Verwaltung.

Grundsätzliche Bedeutung haben auch die Beiträge von Kristina Ruppel (Detmold) und Dr. Stefan Flesch (Düsseldorf). Mit dem Aufsatz von Kristina Ruppel, in dem sie die Ergebnisse ihrer Bachelorarbeit vorstellt, können wir erfreulicherweise ein weiteres Mal auf eine archivwissenschaftliche Qualifizierungsarbeit zurückgreifen, die sich mit einer aktuellen und innovativen Themenstellung mit dem Focus auf die kirchlichen Archive befasst, indem sie das Strategiepapier der

Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche analysiert und evaluiert und Anregungen für den Umgang der Archive mit ihren Zielen und deren Wahrnehmung in der öffentlichen Diskussion vermittelt. Stefan Flesch reagiert mit seinem Artikel auf die oft beklagte Tatsache des Erschließungsrückstaus in den Archiven, indem er untersucht, in welchen Segmenten Erschließungsarbeit auch von externen Dienstleistern sinnvoll und effizient übernommen werden kann. Darüber hinaus nimmt er das Chancenpotential kollaborativer Erschließungsprojekte (Crowdsourcing) in den Blick, wofür freilich im kirchlichen Bereich bislang kaum Erfahrungswerte vorliegen.

In einigen kleineren Beiträgen zeigt sich die Vielfalt der Themen und Aufgaben, die die kirchlichen Archive derzeit bewegen, seien es Fragen der Nachlasserschließung (Dr. Simona Stöll, Speyer), der Abwägung der Bedingungen und Chancen, die ein Beitritt zum Archivportal-D mit sich bringt (Bernd Breidenbach, Kassel) oder der Möglichkeiten der Archivarbeit Ehrenamtlicher in Archiven (Reinhard Kunze und Dr. Dietmar Börnert, Lobetal)

Zum Schluss besteht Anlass auf die erfreuliche Tatsache hinzuweisen, dass das Landeskirchliche Archiv in Kassel 2014 sein 20jähriges Bestehen feiern konnte. Die überaus erfolgreiche Tätigkeit des Archivs kommt in dem kurzen Beitrag von Dr. Bettina Wischhöfer (Kassel) deutlich zum Ausdruck. Möge dem Landeskirchlichen Archiv Kassel auch in den kommenden Jahrzehnten eine segensreiche Wirksamkeit vergönnt sein.

Udo Wennemuth

Stefan Flesch

Zwei Jahrzehnte Landeskirchliches Archiv Kassel 1994-2014

Bettina Wischhöfer



Passen zwanzig Jahre Landeskirchliches Archiv Kassel auf eine Briefmarke? Wir meinen ja! Als Motiv wurde ein Detail eines Graduale aus dem 15. Jahrhundert (Bestand Pfarrarchiv Allendorf (Bad Sooden) gewählt, das für eines unserer

Großprojekte steht. Um die digitale Erschließung pergamentener Handschriftenfragmente kümmert sich das Landeskirchliche Archiv Kassel in Kooperation mit der Handschriftenabteilung der Murhardschen Bibliothek seit 2003.

Inmitten der Hufnagelnotation findet sich ein verziertes A, das bei näherer Betrachtung durchaus Ähnlichkeit mit einem Gesicht hat: links eine mächtige Knollennase, darüber ein Auge und unten der Mund. Im „verstaubten Archiv“ verbirgt sich also doch das Menschlich-Lebendige. Das A ziert seit 2008 auch unseren Archivbleistift („Ich war eine Akte“). Unser nachhaltig hergestellter Bleistift ist nicht aus Holz, sondern aus Altpapier gefertigt.

Doch zurück zum Jubiläum: Das Landeskirchliche Archiv Kassel, eines der jüngeren Archive in der deutschen Archivlandschaft, ist mit Jahresbeginn zwanzig geworden.

Die kleine Zahl der zumeist langjährig Mitarbeitenden, die das Archiv der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und sein Leitbild mit Leben füllen, betrachten es als ihre Hauptaufgabe, die ihnen anvertrauten Bestände einer historisch interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

| Mitarbeitende | tätig |
|--------------------------|--------------|
| Ramona Göbel | 1993-1995 |
| Ralf Bansmann | 1994-2008 |
| Karin Klocker | 1994-1998 |
| Manuela Nordmeyer | 1995-1998 |
| Sabine Dietzsch-Uhde | 1997-2009 |
| Kerstin Langschieb | 1999-2007 |
| Bärbel Kiefer | seit 1998 |
| Peter Heidtmann-Unglaube | seit 2005 |
| Bernd Breidenbach | seit 2007 |
| Thomas Gothe | seit 2009 |
| Bettina Wischhöfer | seit 1993 |

So haben zehn Ausstellungen, oft als Wanderausstellungen konzipiert, und eben so viele über mehrere Jahre angelegte Erschließungsprojekte – genannt seien hier nur die digitale Verzeichnung der kirchlichen Gebäude im Jahr 2000 und des beweglichen kirchlichen Kunstgutes (Vasa sacra), der Vor- und Nachlässe der Kirchenglaskünstler Klonk und des Kirchen-

musikers Beuerle sowie die Großprojekte Handschriftenfragmente und Kirchenbuchportal – auf vielfältige Weise evangelisch geprägte Vergangenheit lebendig werden lassen.

Nachdem 1997 die Verwaltungs- und Magazinräumlichkeiten (letztere bundesweit als „Kasseler Klimamodell“ viel beachtet) in der Lessingstraße bezogen werden konnten, und die Landessynode ein Archivgesetz verabschiedet hatte, konzentrierte sich die Archivarbeit zunehmend auf archivpädagogische und multiperspektivische Kommunikation. Früchte dieses „Netz-Werkens“ dokumentieren sich in der Zusammenarbeit mit dem MICHAEL-Portal (Multilingual Inventory of Cultural Heritage in Europe), dem Bundesarchiv (Nachlassdatenbank) und der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB). Das Archiv wurde 2010 in die Liste des national wertvollen Kulturgutes aufgenommen (Kulturgeschutz Deutschland). Bildungspartnerschaften mit Schulen etablieren das Archiv als außerschulischen Lernort. Weitere Kooperationen werden u.a. mit der Historischen Kommission für Hessen und der Hochschule für Archivwissenschaft in Marburg gepflegt.

Der Hessische Archivpreis für ehrenamtliches Engagement wurde 2005 erstmals vergeben. Auf Initiative des Landeskirchlichen Archivs Kassel erhielt Dekan i.R. Christian Hilmes den mit 1.000,- € dotierten Preis im November 2005 in Pfungstadt aus der Hand des Staatssekretärs des hessischen Wissenschaftsministeriums.

Der Verband kirchlicher Archive (EKD) wird seit 2003 von der Lessingstraße aus gelenkt und die Arbeitsgemeinschaft Archive in Nordhessen seit 2012. Das Archiv zeichnet neben der eigenen Website www.ekkw.de/archiv auch für www.evangelische-archiv.de und www.archive-nordhessen.de verantwortlich.

Im Jubiläumsjahr 2014 ist mit dem 20. Tätigkeitsbericht die Nummer 33 und mit „Praxis Archivpflege“ die Nummer 34 der Schriften und Medien des Landeskirchlichen Archivs im eigenen Verlag erschienen. Seit 1994 finden sich insgesamt 120 Publikationen zu hessischer Kirchengeschichte, Landeskirchlichem Archiv und dem Verband kirchlicher Archive.



Praxis Archivpflege 2014, Titelseite

Die Mitarbeitenden haben in den vergangenen zwei Jahrzehnten gut 500 Ehrenamtliche in Sachen „Archivpflege“ fortgebildet und knapp 1.000 Archivpflegetermine vor Ort wahrgenommen. Es wurden rund 350 Archivbestände übernommen, von denen Drei-Viertel bereits verzeichnet und damit öffentlich zugänglich sind. In den letzten 20 Jahren wurde das Archiv 16.600mal besucht. Die Einnahmen aus Anfragen, Benutzung und Vermietung belaufen sich auf insgesamt 763.000,- €. Wir tragen uns nicht selbst, aber die Kirchenverwaltung im Haus der Kirche nimmt unsere Einnahmen durchaus wohlwollend zur Kenntnis.

| 20 Jahre Landeskirchliches Archiv Kassel - Kernzahlen | | | | |
|--|------------------|------------------|------------------|------------------|
| | 1994-1998 | 1999-2003 | 2004-2008 | 2009-2013 |
| Mitarbeitende | 5 | 5 | 5 | 5 |
| fortgebildete Personen Archivpflege | 27 | 186 | 204 | 111 |
| Archivpflegetermine vor Ort | 205 | 224 | 239 | 233 |
| übernommene Bestände | 28 | 79 | 90 | 154 |
| Findbücher | 62 | 56 | 80 | 69 |
| Benutzertage | 934 | 4802 | 5504 | 5372 |
| Website <u>Visits</u> pro Monat | - | 955 | 2068 | 2298 |
| Publikationen + Berichte | 59 | 114 | 261 | 233 |
| Einnahmen in €: Anfragen, Benutzung, Vermietung | 22.678,- | 202.609,- | 231.053,- | 306.732,- |

Zum Zehnjährigen gab es eine Ausstellung in eigener Sache. Diesmal haben sich die Mitarbeitenden eine Kleinigkeit zum Jubiläum gegönnt. Exklusiv limitiert wurden eine 60-Cent-Briefmarke und ein Kalender für die Mitarbeitenden zum 20. Jubiläum aufgelegt (http://www.ekkw.de/archiv/downloads/Kalender_Archiv_OnlineVersion_2014.pdf).

Evaluation der Strategien und fachliche Standards in der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche¹

Kristina Ruppel

1. Einleitung

Strategien und Standards bestimmen heutzutage die Arbeitsabläufe in Ökonomie und Verwaltung. Auch aus dem Alltag der Archive und Bibliotheken sind sie nicht mehr wegzudenken. Die strategische Planung, die ihren Ursprung in der Wirtschaft hat, soll mittel- und langfristige Ziele eines Unternehmens, eines Verbandes, einer Arbeitsgruppe etc. benennen und sozusagen Zukunft definieren bzw. diese „managen“. Entsprechend waren es die Wirtschaftsarchive, die den Begriff „Archivmanagement“ in die deutschsprachige archivische Fachliteratur eingeführt haben.² Unter Archivmanagement ist die systematische und zielgerichtete Planung, Organisation und Kontrolle von Personal- und Ressourceneinsatz für ein erfolgreiches und effizientes Arbeiten in den Einrichtungen zu verstehen.³

Im Folgenden werden Archiv- und Bibliotheksmanagement als gleichbedeutend zueinander aufgefasst, da Archive und Bibliotheken als Kultureinrichtungen Non-Profit-Organisationen sind und auch häufig demselben Träger unterstehen.

Strategien und Standards fungieren als Methoden im strategischen und operativen Management.⁴ Durch das Formulieren und Definieren konkreter Maßnahmen und bedeutsamer Strategien soll unter Betriebsangehörigen ein gleichartiges Verständnis der Ziele entstehen. Die Relevanz bestimmter Ziele

-
- 1 Bei diesem Beitrag handelt es sich um die stark gekürzte Fassung der Bachelorarbeit der Verfasserin: Kristina Ruppel, *Strategien und fachliche Standards in der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche*, Fachhochschule Potsdam 2012.
 - 2 Vgl. Hartmut Weber, Renate Köhne-Lindenlaub, *Archivmanagement*, in: Evelyn Kroker, Renate Köhne-Lindenlaub, Wilfried Reininghaus (Hg.), *Handbuch für Wirtschaftsarchive. Theorie und Praxis*, München 1998, S. 259-274. Hierauf weisen hin: Mario Glauert, Hartwig Walberg (Hg.), *Einleitung*, in: *Archivmanagement in der Praxis*, Veröffentlichungen der Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken im Brandenburgischen Landeshauptarchiv, Bd. 9, Potsdam 2011, S. 7-11, S. 7.
 - 3 Vgl. ebd., S. 9.
 - 4 Vgl. Martina Wiech, *Strategisches Management für Archive*, in: ebd., S. 13-35, S. 13f.; Vgl. auch.: Michael Diefenbacher, *Zum Umgang mit Normen in den Archiven*, in: *Landschaftsverband Rheinland: Standards und Normen im Alltag der Archive*.

soll benannt und zu ihrer Erreichung beigetragen werden.⁵ Bei Strategien geht es nicht um Inhalte der Zielerreichung, sondern um die Zieldefinition und die Ausrichtung einer Organisation. Standards hingegen sind die operative Ebene des Managements. Sie benennen eine vereinheitlichte und weithin anerkannte Art und Weise, etwas herzustellen bzw. durchzuführen. Standards sind Regelwerke und Leistungsgarantien, die zur Erreichung der Einzelziele im Alltagsgeschehen berücksichtigt werden bzw. werden sollten.⁶ Dies gilt auch für die Verwaltung.

Auch einzelne Einrichtungen definieren Standards und Strategien, zum Beispiel in Leitbildern oder mit standardisierten und niedergeschriebenen Arbeitsabläufen. Die Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche (AABevK) hat als Vertreterin für 165 Archive und Bibliotheken im Jahr 2001 in einem Strategiepapier Ziele der Arbeitsgemeinschaft definiert.⁷ Diese galt es nach mittlerweile mehr als zehn Jahren zu evaluieren, denn „nur unabhängige, regelmäßig wiederkehrende Prüfungen der vereinbarten Standards sichern eine Verbindlichkeit und dauerhafte Zuständigkeit.“⁸ Welche genannten Ziele wurden erreicht, welche nicht? Falls Ziele nicht erreicht wurden, muss die Ursache herausgefunden werden. Zusätzlich ist zu prüfen, welche neuen Ziele Priorität für die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft haben. Dazu wurde im Rahmen des Evaluationsvorhabens eine Online-Umfrage unter den Mitgliedseinrichtungen der AABevK durchgeführt.

2. Das Strategiepapier

Der damalige Vorsitzende des Vorstandes der AABevK, der Nürnberger Landeskirchenarchivdirektor Dr. Helmut Baier, schlug in der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft am 28. Februar 1997 in Hannover vor, Strategien der zukünftigen Arbeit der Arbeitsgemeinschaft zu formulieren. Es sollten Mittel, Wege, Prioritäten und zeitliche Perspektiven für die nächsten sechs bis zehn Jahre der Verbandsarbeit benannt werden. Dabei betonte er, dass es nicht zu

5 Vgl. Alexander Huber, *Strategische Planung in deutschen Unternehmen*. Empirische Untersuchung von über 100 Unternehmen, Berlin, in: http://prof.beuth-hochschule.de/fileadmin/user/ahuber/Dokumente/Strategische_Planung_in_deutschen_Unternehmen.pdf, S. 31 [letzter Aufruf: 23.05.2012].

6 Vgl. Meinhard Motzko, *Standardisierung und Zertifizierung von Aufgaben und Leistungen in Archiven*, in: Glauert/Walberg (Hg.), *Archivmanagement*, S. 57-67, S. 64.

7 Vgl. Strategiepapier 2001. *Ziele der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche*, in: <http://www.ekd.de/archive/index.htm> [letzter Aufruf: 25.05.2012]; s. Anhang, S. 6-8.

8 Meinhard Motzko, *Standardisierung und Zertifizierung von Aufgaben und Leistungen in Archiven*, in: Glauert/Walberg (Hg.), *Archivmanagement*, S. 57-67, S. 66.

Rückschritten kommen dürfe.⁹

Zu dieser Zeit herrschte in den Kultureinrichtungen Archiv und Bibliothek massive Angst vor Einsparungen. Während Bettina Wischhöfer vor einer „allmählichen Wegrationalisierung“ der Archive warnte,¹⁰ berichtete Armin Stephan von Schließungen ganzer Bibliotheken.¹¹ Die Formulierung von Strategien und Mindeststandards sollte helfen, sich seines Aufgabenkanons sicher zu sein und seine Existenz vor dem eigenen Träger rechtfertigen zu können. Es galt eine Priorität der Ziele zu setzen und zu benennen. Dabei ging es weder um die Formulierung der Umsetzung der Ziele noch um die Formulierung eines Leitbildes.¹² Ein Leitbild würde Selbstverständnis und Grundprinzipien einer Organisation formulieren und prozesshaft erarbeitet werden.¹³ Leitbildprozesse sind vor allem in den einzelnen Mitgliedseinrichtungen der AABevK anzutreffen. Die Arbeitsgemeinschaft hingegen widmet sich weniger einer Philosophie als vielmehr operativen Aktivitäten.

Vorlage zu den Strategieüberlegungen der AABevK stellte ein englischer Text mit dem Titel „Strategic Directions“¹⁴ dar, der auf knapp vier Seiten die Erstellung von Strategien für eine allgemeine Professionalisierung und den reibungslosen Ablauf im Arbeitsalltag des Archivwesens befürwortet. Hauptsächlich widmete sich der englischsprachige Text dem Bereich der elektronischen Langzeitarchivierung.

Verschiedene inhaltliche Überlegungen sollten schließlich in einem gemeinsamen Strategiepapier zusammengefasst werden. Dazu wurde 1999 eine Arbeitsgruppe – die „Strategiekommission“ – gebildet, die aus sieben Personen bestand: zwei Vertretern des Verbandes kirchlicher Archive (VKA), zwei Vertretern aus dem Verband der kirchlich-wissenschaftlichen Bibliotheken (VkwB), sowie dem Vorsitzenden des Vorstandes der AABevK, einer Vertreterin der Dezernentengruppe und einem außerkirchlichen Berater aus dem westfälischen Archivamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

9 Vgl. Protokoll der Vorstandssitzung der AABevK am 28.02.1997 in Hannover, in: Landeskirchliches Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen (LkA EKvW) 0.0 neu A Nr. 409.

10 Vgl. Zeitungsartikel „An die Öffentlichkeit gehen. Dem Archivwesen steht ein radikaler Umbau bevor“, in: Neue Westfälische, 13.10.2000, in: LkA EKvW 0.0 neu A Nr. 4294.

11 Vgl. Armin Stephan, „Verband kirchlich-wissenschaftlicher Bibliotheken“. Strategien für die laufende Amtsperiode (1998-2004), Neuendettelsau 1999, in: LkA EKvW 0.0 neu A Nr. 409.

12 Vgl. Protokoll der Sitzung der erweiterten Verbandsleitung des Vka am 29.-30.11.2000 in Berlin, in: LkA EKvW 0.0 neu A Nr. 4294.

13 Vgl. Artikel „Unternehmensleitbild“, in: Wikipedia, <http://de.wikipedia.org/wiki/Unternehmensleitbild> [letzter Aufruf: 01.07.2012].

14 Keine weiteren Angaben dazu, woher das Papier „Strategic Directions“ stammt, in: LkA EKvW 0.0 neu A Nr. 409.

Während der insgesamt knapp dreijährigen Überlegungen formulierten schließlich der Verband kirchlich-wissenschaftlicher Bibliotheken sowie der Verband kirchlicher Archive die ihnen wichtigen Ziele und hielten diese im gemeinsamen Strategiepapier mit dem Titel „Strategiepapier 2001. Ziele der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche“ fest. Aus den Vorüberlegungen des Vka fanden die beiden Punkte „Richtlinien für Katastrophenfälle“ und „Richtlinien für die Zusammenlegung von Archiven und Bibliotheken“ keine Beachtung, ohne dass aus den Unterlagen nähere Gründe darüber hervorgehen würden.¹⁵

Das gemeinsame Papier wurde auf der Mitgliederversammlung der AABevK am 15. Mai 2001 in Emden verabschiedet, wo etwa 50 Mitglieder zugegen waren. Zudem wurde das Strategiepapier im Rundbrief Nr. 18¹⁶ publiziert und auf die Webseite des Vka¹⁷ eingestellt, wo es auch heute noch nachzulesen ist.

Im Vorwort des Strategiepapiers wird dessen Funktion erläutert: die Benennung der „mittel- und langfristigen Ziele“ der Arbeitsgemeinschaft und die zur Zielerreichung notwendigen Strategien. Damit wird eine „Rechenschaft über die Prioritäten“ und die weitere „Entwicklung des Archiv- und Bibliothekswesens in der evangelischen Kirche“ formuliert. Auf das Vorwort folgen im Strategiepapier die drei großen Blöcke „Professionelle Standards durchsetzen“, „Digitalen Herausforderungen begegnen“ und „Öffentlichkeit aktivieren“.¹⁸

Ein Strategiepapier dient der Orientierung und der Benennung mittel- und langfristiger Ziele. Die AABevK verfasste aus einer spezifischen Erkenntnis heraus ihr Strategiepapier: Ohne Positionierung in Bezug auf fachliche Standards und ohne deren Einforderung beim jeweiligen Träger schien ein Rückbau im kirchlichen Archiv- und Bibliothekswesen zu drohen.

Ein Strategiepapier formuliert fachliche Maßstäbe, will aber zugleich politisch wirken. Daher kann ein solches Strategiepapier nicht detailliert Sachprobleme und lokale Umstände benennen, sondern es formuliert sei-

15 Vgl. Protokoll der Vorstandssitzung der AABevK am 10.11.1999 in Hannover, in: LkA EKvW 0.0 neu A Nr. 409.

16 Vgl. Hermann Ehmer, Wolfgang Krogel (Hg.), Rundbrief des Verbandes kirchlicher Archive in der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche 18/2001, S. 5-8.

17 Strategiepapier 2001. Ziele der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche, in: http://www.ekd.de/archive/dokumente/Strategie_MS.pdf [letzter Aufruf: 11.06.2012].

18 Strategiepapier der AABevK, in: ebd.

ne Anliegen in gewisser Hinsicht global. Im Strategiepapier der AABevK bleiben jedoch auch die Adressaten ein wenig unspezifisch: Handelt es sich nun um ein Papier zur Verbesserung der jeweiligen Verbandsarbeit oder wird eine Stärkung der Mitgliedseinrichtungen angestrebt? Will sich die Arbeitsgemeinschaft selbst vor seiner Verbandsöffentlichkeit transparent und überprüfbar positionieren? Oder sollen doch Träger, Öffentlichkeit und Politik angesprochen werden, um ein Bewusstsein für die Notwendigkeit des Erhalts und der Stärkung (evangelisch-kirchlicher) Archive und Bibliotheken zu erlangen? Unterschiedliche Intentionen und Adressaten können jedenfalls dazu führen, dass die Bedeutung und Wirkung eines solchen Strategiepapiers gleichsam verpuffen, weil die Zielgruppen unklar bleiben.

3. Zum Evaluationsprojekt

Die pfälzische Archivdirektorin Dr. Gabriele Stüber regte in der Sitzung der erweiterten Verbandsleitung des Vka am 8./9. November 2011 in Hannover an, das Strategiepapier zu überprüfen. Das Papier selbst fordert bereits im Vorwort seine ständige Revision, was gewissermaßen der reinen Lehre entspricht: Denn eine kritische Erfahrungsauswertung kann Hemmnisse in der Erfüllung von Standards aufdecken und die Basis der Strategie aktualisieren und verbessern.¹⁹ Man kam in der Verbandsleitung rasch überein, dass durch eine Umfrage bei den Mitgliedseinrichtungen der AABevK eine Überprüfung der im Strategiepapier formulierten Ziele vorgenommen werden solle. Zudem sollen Anregungen aus der Umfrage zu einer Aktualisierung des Strategiepapiers und somit zu aktualisierten Perspektiven der Arbeitsgemeinschaft führen. Schließlich soll die Kompatibilität mit der im Jahr 2004 vom Vka publizierten „Imagebroschüre“,²⁰ die Struktur, Aufgaben und Leistungen des Vka aufführt, geprüft werden. Die im März 2012 entstandene Idee, diese Evaluation durch eine Qualifikationsarbeit an einer Archiv- oder Bibliotheksschule durchzuführen, wurde mit der diesem Beitrag zugrunde liegenden Bachelorarbeit aufgegriffen. Ebenfalls aufgegriffen wurde der methodische Ansatz, eine Erhebung per Umfrage unter den Mitgliedseinrichtungen durchzuführen.

Der Reiz zur Erarbeitung dieser Studie, die gleichwohl keine Auftragsarbeit war und die ohne inhaltliche Vorgaben verfasst worden ist, lag für Verfasserin auch darin, Archiv- und Bibliotheksanteile kombinieren zu können, also gemäß der eigenen FaMI- und Fachhochschulausbildung im besten Sinne

19 Vgl. Meinhard Motzko, Standardisierung und Zertifizierung, in: Glauert/Walberg (Hg.), Archivmanagement, S. 57-67, S. 66.

20 Vgl. Bettina Wischhöfer, Gabriele Stüber, Annette Göhres, Verband kirchlicher Archive. Struktur – Aufgaben – Leistungen, Kassel 2004.

Informationswissenschaften betreiben zu können.

4. Der Fragebogen

Die Untersuchung basiert empirisch auf einer online durchgeführten Umfrage bei den Mitgliedseinrichtungen der AABevK. Online-Befragungen erfreuen sich wachsender Beliebtheit. Nicht nur der Nutzerkreis des Internets wächst stetig, auch bieten Online-Methoden vielfach Vorteile: Aufwand und Kosten für Druck, Austeilung und die Koordinierung von Fragebögen sowie für Interviewer und für die Dateneingabe entfallen.²¹ Online-Fragebögen sind zwar in ihrer Programmierung aufwändiger als ein gedruckter Fragebogen, jedoch ist die Zeitersparnis bei der Auswertung, Erhebung und Präsentation i.d.R. höher als der Programmieraufwand im Vorfeld.

Der Fragebogen zur Umfrage in der AABevK enthielt letztlich 49 Fragen in den Kategorien „Allgemeine Informationen zur Einrichtung“, „Professionalisierung“, „Standards in der Einrichtung“, „Digitale Herausforderungen“, „Mitwirkung in der Arbeitsgemeinschaft“. Zusätzlich gab es eine Startseite zur Einführung in das Umfrageverfahren und eine Abschlusseite zum Dank und für Feedback und Kontaktaufnahme. Die Startseite hatte dreifache Funktion: die Beschreibung des Befragungshintergrundes, die Bitte um Teilnahme und das Versprechen, die Daten und Antworten vertraulich zu behandeln. Rückschlüsse aus den einzelnen Antworten auf einzelne Einrichtungen sind zwar der Verfasserin möglich gewesen, sie wurden aber nicht in der vorliegenden Evaluation dokumentiert und weder intern noch extern weitergegeben. Die Inhalte des Fragebogens wurden von der Verfasserin entwickelt und anschließend mit dem Vorstand der AABevK abgestimmt.²²

Die tatsächliche Teilnahme an der Umfrage betrug im höchstmöglichen Fall 89 von 165 Einrichtungen. Der Rücklauf lag damit bei erfreulichen 54 Prozent. Innerhalb der Archive nahmen 38 von 65 Einrichtungen teil, was einen Rücklauf von 58 Prozent bedeutete. Innerhalb der Bibliotheken lag die Beteiligung bei 51 von 100 Einrichtungen (Rücklaufquote: 51%). Die Archive waren demnach etwas teilnahmefreudiger als die Bibliotheken.

21 Vgl. Meinold T. Thielsch, Simone Weltzin, Online-Befragungen in der Praxis, in: Torsten Brandenburg, Meinold T. Thielsch (Hg.), *Praxis der Wirtschaftspsychologie. Themen und Fallbeispiele für Studium und Anwendung*, Münster 2009, S. 69-85, S. 69f.

22 Insbesondere danke ich Herrn Dr. Häusler (Archiv und Bibliothek des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung, Berlin), Frau Dr. Wischhöfer (Landeskirchliches Archiv Kassel), Frau Emmerich (Landeskirchliche Bibliothek Bielefeld) und Herrn Stephan (Bibliothek der Theologischen Hochschule Augustana, Neuendettelsau).

Die Ergebnisse dieser Evaluation scheinen repräsentativ für die AABevK zu sein.²³ Vergleicht man die Größenstruktur der Mitgliedseinrichtungen, die sich allein an der Zahl der Mitarbeiter orientiert, mit dem Anteil der jeweils partizipierenden Einrichtungen sowie mit der Grundgesamtheit aller Mitgliedseinrichtungen, so liegt der Schwerpunkt bei den mittelgroßen Einrichtungen (zwei bis fünf hauptamtliche Mitarbeiter). Darauf folgen die kleinen Einrichtungen (ein hauptamtlicher Mitarbeiter). Die großen Einrichtungen (mehr als fünf hauptamtliche Mitarbeiter) bilden das Schlusslicht, wobei im Vka die Anzahl der großen Einrichtungen höher ist als im VkwB. Dies bildet sich ebenfalls in den Ergebnissen ab: Innerhalb des Vka nahmen mehr große Einrichtungen teil als im VkwB. Es antworteten auch mehr Bibliotheken als Archive, was ebenfalls repräsentativ ist, da in der AABevK mehr Bibliotheken als Archive vertreten sind.

Das folgende Kapitel behandelt die Ergebnisse gebündelt im Kontext der Fragen und der aktuellen Fachdiskussion. Eine Zusammenfassung über erreichte Forderungen aus dem Strategiepapier und Ideen für eine Aktualisierung des Strategiepapiers werden anschließend in Kapitel 6 „Fazit mit einem Ausblick für ein aktualisiertes Strategiepapier“ vorgenommen.

5. Die Umfrageergebnisse im Kontext der aktuellen Fachdiskussion

Angesichts der breitgefächerten Fragen im Fragebogen und der daraus resultierenden großen Menge an Antworten, fing die eigentliche Arbeit erst bei Vorliegen verwertbarer Ergebnisse an: Die 49 Fragen mussten in einen inneren Zusammenhang gebracht werden, um nicht aus 49 versprengten Kapiteln zu bestehen. Es hat eine knappe Einführung in die verschiedenen Themenkomplexe zu erfolgen, und die Umfrageergebnisse müssen vor dem Hintergrund der Fachdiskussion und der Vorgaben des Strategiepapiers eingeordnet und erläutert werden. Es wurden entsprechend die Kapitel Personal- und Professionalisierung, Standards in den Einrichtungen, Rechtsform und wirtschaftliche Möglichkeiten der Einrichtungen, digitale Herausforderungen und verbandsinterne Beteiligung und Kommunikation gebildet. Sie folgen im Anschluss und sollen die Umfrage fachlich kontextualisieren.

5.1 Personal und Professionalisierung

In den deutschen Staats- und Landesarchiven sank zwischen 2002 und 2009 die Zahl der festen Stellen um 11,7 Prozent, während gleichzeitig die

23 Vgl. Siegfried Schumann, Repräsentative Umfrage. Praxisorientierte Einführung in empirische Methoden und statistische Analyseverfahren, München 2011.

Bestände durch neue Übernahmen um 11,2 Prozent wuchsen.²⁴ Der Wegfall von Personal und das Bewirtschaften neuer Aufgabengebiete führen dazu, dass Archive gesetzliche Aufgaben nur noch eingeschränkt wahrnehmen können und den neuen Herausforderungen nicht in angemessener Weise begegnen.²⁵

Im Strategiepapier der AABevK kommt dem Punkt „Professionelle Standards durchsetzen“ eine sehr hohe Bedeutung zu. Er erscheint gleich nach dem Vorwort als erster Punkt und fordert u.a. die Professionalisierung der Mitarbeiter in den Einrichtungen der AABevK. Diese Professionalisierung soll durch Fachausbildung sowie Fort- und Weiterbildung geschehen. Wie die Personalstrukturen in der AABevK tatsächlich sind, wurde mittels Fragebogen versucht zu ermitteln. Es wurde nach der Anzahl an hauptamtlich Beschäftigten und nach der Anzahl an Hilfskräften gefragt. Zudem wurden der Fachkräfteanteil, die Wahrnehmung von Fort- und Weiterbildungsangeboten sowie die Tendenz des Personalzuwachses bzw. des Personalabbaus an hauptamtlichen Kräften ermittelt.

5.1.1 Hauptamtlich Beschäftigte

Die Frage nach der Anzahl der hauptamtlich Beschäftigten diente, wie bereits erwähnt, zur Ermittlung der Größen der Mitgliedseinrichtungen in der Arbeitsgemeinschaft. Zur Auswertung wurde bei nahezu allen Fragen jeweils die Menge der Einrichtungsgrößen mit erfasst, um festzustellen, welche Rolle die Größe einer Einrichtung für die Aufgabenwahrnehmung und die Strategie spielt. Gerade die kleinen Ein-Personen-Einrichtungen sollen durch ihren jeweiligen Verband Hilfe und Rückenstärkung erfahren, da sie als „Einzelkämpfer“ komplexe Aufgaben und Anforderungen in einer gewissen isolierten Arbeitsumgebung verwirklichen müssen und infolgedessen stark als „Allround-Talente“ gefordert sind: Zu der fachlichen Kompetenz sollte ein „One-Person Librarian“ über die „Fähigkeit zu analytischem Denken, Selbstvertrauen und Flexibilität, Sinn für Humor, Geduld und hohe Belastbarkeit“ verfügen.²⁶

In Bezug auf die Personalpolitik des vergangenen Jahrzehnts belegt die Umfrage eine besorgniserregende Tendenz in der AABevK: Während knapp die

24 Vgl. Archivreferentenkonferenz (ARK), Entwicklung der Personalstrukturen im Archivwesen, in: *Archivar* 4/2011, S. 397-412, S. 412.

25 Vgl. ebd.

26 Evelin Morgenstern, Die One-Person Library. Ihre Entdeckung und die Folgen für das spezialbibliothekarische Dienstleistungsverhältnis, in: *Kirchliches Buch- und Bibliothekswesen* 1/2000, S. 121-131, S. 128.

Hälfte der Einrichtungen gleichbleibend mit hauptamtlichen Mitarbeitern besetzt ist oder teilweise gar ein leichter Zuwachs feststellbar ist, erlitten 35 Prozent der Einrichtungen eine Reduzierung der hauptamtlichen Mitarbeiter. Hierbei waren die Bibliotheken etwas stärker vom Personalabbau betroffen als die Archive, was schon im Strategiepapier 2001 postuliert wurde und somit noch einmal belegt werden kann. Es muss also weiterhin gegen den Personalabbau angekämpft werden, da die Einrichtungen oftmals noch große aufzuarbeitende Altbestände haben. Gleichzeitig müssen das neue, digitale Speicher- und Funktionsgedächtnis sowie die Informationsweitergabe besondere Beachtung finden.²⁷ Demgegenüber besteht die Haushaltung von knapper werdenden Ressourcen: Das Kirchensteueraufkommen in der evangelischen Kirche sinkt seit dem Jahr 2009.²⁸ In Zeiten von Einsparung und der daraus resultierenden Fusion von Kirchengemeinden ist das Archiv als Gedächtnisinstitution jedoch wichtiger denn je: Unterlagen dürfen bei der Zusammenlegung von Kirchengemeinden nicht verloren gehen. Gleiches stellen Landesarchive fest, die durch Auflösung oder Fusion von Landesbehörden einen deutlichen Mehraufwand durch die Sichtung und Sicherung der Unterlagen haben.²⁹

Neben der Quantität der Mitarbeiter geht es vor allem um deren fachliche Qualitäten und Qualifikationen, die an der Fort-, Aus- und Weiterbildung des Personals festgemacht werden.

5.1.2 Aus-, Fort- und Weiterbildung der hauptamtlich Beschäftigten

In der Praxis sind Unterschiede zwischen ausgebildetem Fachpersonal und Laien schnell feststellbar. Die Informationswissenschaften beruhen auf Gesetzen und Gesetzmäßigkeiten, die erlernt sein wollen,³⁰ so wie ein Anstreicher sein Handwerk auch erlernen muss. In den Mitgliedseinrichtungen der AABevK ist in über der Hälfte der Einrichtungen der Fachkräfteanteil sehr hoch (76-100 Prozent Fachkräfteanteil), d.h. mehr als Dreiviertel aller Mitarbeitenden verfügt bei dieser Mehrheit der Einrichtungen über eine Fachausbildung. Die Ausbildung sowie die Fortbildung der Archivare und Bibliothekare muss sich, um qualitativ gehaltvoll zu bleiben, den Voraussetzungen der

27 Vgl. Aleida Assmann, *Archive als Medien des kulturellen Gedächtnisses*, in: *Lebendige Erinnerungskultur für die Zukunft*. 77. Deutscher Archivtag 2007 in Mannheim, Tagungsdokumentation zum Deutschen Archivtag 12, Fulda 2008, S. 21-33.

28 Vgl. *Evangelische Kirche Deutschland, Kirchensteuern und Finanzen*, S. 35, in: http://www.ekd.de/kirchensteuern_und_finanzen.pdf [letzter Aufruf: 20.06.2012].

29 Vgl. *Archivreferentenkonferenz (ARK), Entwicklung der Personalstrukturen im Archivwesen*, in: *Archivar* 4/2011, S. 397-412, S. 411-412.

30 Vgl. *Archivreferentenkonferenz (ARK), Entwicklung der Personalstrukturen im Archivwesen*, in: *Archivar* 4/2011, S. 397-412.

digitalen Welt anpassen. Zunehmend werden Archivare mit IT-Sachverstand sowie IT-Fachleute benötigt.³¹ Dadurch werden sich das Berufsbild von Archivar und Bibliothekar sowie die Personalstrukturen in den Einrichtungen ändern.

Blickt man auf die anfängliche Situation der Arbeitsgemeinschaft in den 1930er und 1940er Jahren, so hat sich der Anteil an Fachkräften deutlich verbessert. Allerdings ist in der heutigen Zeit der zunehmenden Professionalisierung und Spezialisierung der Verzicht von Einrichtungen auf jegliches Fachpersonal, wie es in einigen Einrichtungen der AABevK der Fall ist, geradezu erschreckend. Hier trifft es besonders die Ein-Personen-Einrichtungen. Für sie stellt die mangelhafte Besetzung mit Fachpersonal ein Dilemma dar, da sich die fachfremden Mitarbeiter im Arbeitsalltag zudem nicht auf dem kurzen Dienstweg mit dem Fachkollegen eine Bürotür weiter austauschen können. Sie bleiben vielfach sich selbst überlassen, müssen fachlich improvisieren und verfolgen ihre ganz eigene Strategie. Es muss also weiterhin für die Besetzung von Archiven und Bibliotheken mit Fachpersonal plädiert werden bzw. für die ständige Fort- und Weiterbildung.³² Erfreulich ist immerhin, dass insgesamt 46 Prozent der Einrichtungen einen 100-prozentigen Fachkräfteanteil aufweisen.

Nur eine vollständige Identifikation mit dem Beruf und mit der Einrichtung führt zu einem sogenannten „internen Selbstverständnis“. Dieses Selbstverständnis führt dazu, interne Standards als Idealvorstellung in das Handeln unterbewusst miteinfließen zu lassen.³³ Zusätzlich können Menschen über eine Motivation verfügen, eigene „Kompetenzen zu demonstrieren“.³⁴ Das würde heißen, dass bei Fachkräften die Motivation und die i.d.R. damit verbundene Leistungsbereitschaft und das Leistungsergebnis höher sein kann als bei ungelernten Kräften. Zudem sind in Archiven und Bibliotheken fachspezifische Kenntnisse gefordert, deren Anwendung und Verinnerlichung ein Lernprozess vorausgehen muss. Jedoch können sich auch ungelernete Kräfte gut mit einbringen und eine intrinsische Willenskraft entwickeln, Auf-

31 Vgl. Robert Kretschmar, Aktuelle Entwicklungstendenzen des archivarischen Berufsbilds, in: *Archivar* 4/2010, S. 356-360, S. 359.

32 Vgl. Archivschule Marburg, Fortbildungsprogramm 2012, in: <http://www.archivschule.de/uploads/Fortbildung/fobi2012.pdf> [letzter Aufruf: 29.05.2012], Bayerische Bibliotheksschule, Fortbildungsprogramm 2012, in: <http://www.bsb-muenchen.de/Fortbildungsprogramm-2012-der-Bayerischen-Bibliotheksschule.3140.0.html> [letzter Aufruf: 29.05.2012].

33 Vgl. Artikel „Motivation“, in: Wikipedia, http://de.wikipedia.org/wiki/Motivation#cite_note-24 [letzter Aufruf: 30.06.2012].

34 Vgl. Falko Rheinberg, *Intrinsische Motivation und Flow-Erleben*, Potsdam 2004, in: <http://www.psych.uni-potsdam.de/people/rheinberg/files/Intrinsische-Motivation.pdf>, S. 16 [letzter Aufruf: 28.06.2012].

gaben erfolgreich zu erfüllen.

Der Personalabbau ging nicht mit einer Verschlechterung des Fachkräftenanteils einher. Bei gut der Hälfte der Einrichtungen ist der Anteil der Fachkräfte im vergangenen Jahrzehnt gleichbleibend, bei 34 Prozent lässt sich gar eine Verbesserung feststellen. Der Personalabbau bezog sich offenbar vor allem auf den fachfremden Teil der Belegschaft. Dass aber nicht nur ein Drittel der Einrichtungen Personal eingebüßt hat, sondern ein Achtel dabei gar Fachpersonal, stellt ein beachtenswertes Ergebnis dar.³⁵ Fraglich ist, ob die Aufgabenwahrnehmung noch hinreichend erledigt werden kann, denn eine Reduzierung von Fachaufgaben ist im Archiv- und Bibliothekswesen nachweislich nicht geschehen. Im Gegenteil sind die Herausforderungen und Aufgaben durch die rasant zunehmende Bedeutung und Nutzung von digitalen Medien gewachsen, die mit weniger Personal ‚gestemmt‘ werden müssen. Robert Kretschmar beschreibt das heutige Berufsbild eines Archivars als „breiter und anspruchsvoller denn je“, denn das Selbstverständnis der Archive und der Archivare habe sich um die Rolle in der (Netz-) Gesellschaft erweitert.³⁶

Eine kontinuierliche fachliche Weiterbildung ist für jeden Archivar eine „unverzichtbare Notwendigkeit“, so Norbert Reimann.³⁷ In der AABevK nehmen knapp Dreiviertel der Mitgliedseinrichtungen mindestens einmal im Jahr an einer Fort- und Weiterbildungsmaßnahme sowie gleichermaßen an jährlichen Fachtagungen und Kongressen teil. Um sich auch mit einer Fachausbildung fachlich auf dem Laufenden zu halten, ist der Besuch von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen unabdingbar. Allein auf dem Gebiet der gar nicht mehr so „neuen“ Herausforderungen, wie z.B. den elektronischen Unterlagen, muss ein Fachaustausch stattfinden und fortgeführt werden. Weiterbildung auch, um bereits erlerntes Wissen aufzufrischen und neuen rechtlichen Entwicklungen anzupassen, wie etwa beim Urheberrecht. Der Besuch von Fachtagungen und Kongressen, die auch oftmals Fortbildungselemente enthalten können, dient vor allem der Kontaktknüpfung und Kontaktpflege, die für gemeinsame Projekte und den Erfahrungsaustausch notwendige Voraussetzungen sind.

35 S. ebd.

36 Robert Kretschmar, Aktuelle Entwicklungstendenzen des archivarisches Berufsbilds, in: *Archivar* 4/2010, S. 356-360, S. 357.

37 Norbert Reimann, Grundfragen und Organisation des Archivwesens, in: Norbert Reimann (Hg.), *Praktische Archivkunde. Ein Leitfaden für Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste Fachrichtung Archiv*, Münster 2004.

Die Arbeitsgemeinschaft selbst hat keinen „eigentlichen Fortbildungsauftrag“ in ihrer Satzung verankert, jedoch lässt sich aus der Aufgabenformulierung in § 2 der Satzung ein „Fortbildungsauftrag“ ableiten. Die Arbeitsgemeinschaft solle die „Mitgliedseinrichtungen fachlich beraten, fördern und den Erfahrungsaustausch pflegen.“³⁸ Der VkwB bietet einen Fortbildungslehrgang für Mitarbeiter ohne Qualifikation mit einer dreijährigen Dauer (3 Wochen à 18 Stunden) an.³⁹ Zudem richtet der VkwB jährlich eine Jahrestagung aus, die in jedem dritten Jahr gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Katholisch-Theologischer Bibliotheken (AKThB) veranstaltet wird. Der Vka wiederum führt zwei Jahrestagungen durch: Die sogenannte Nordschienen- und die Südschientagung heißen mittlerweile Norddeutscher und Süddeutscher Kirchenarchivtag. Sie finden zweitägig, aber nie zeitgleich statt und stehen nicht nur den Archivleitungen, sondern bewusst allen Mitarbeitern zum fachlichen Austausch und zur Weiterbildung offen.

Hilfen bei der Bewältigung anfallender Tätigkeiten können zum Teil auch ehrenamtliche und studentische Hilfskräfte sein. Jegliche Art von (befristetem) Zusatzpersonal erfordert jedoch Betreuung und „Steuerungsaufwand“ durch das Stammpersonal.⁴⁰ Mit einer Frage wurde die Anzahl solcher Hilfskräfte ermittelt.

5.1.3 Hilfskräfte

In Bezug auf den quantitativen Einsatz von ehrenamtlichen und studentischen Hilfskräften zeigt sich ein fast identisches Bild. Während knapp Dreiviertel der Einrichtungen keinen ehrenamtlichen Mitarbeiter und keine studentische Hilfskraft haben, so hat die große Mehrheit der restlichen gleich mehr als zwei. Feststellbar ist also, dass die Einrichtungen ihre Arbeit zunächst nicht durch Hilfskräfte oder gar Ehrenamtliche erledigen lassen, sondern die hauptamtliche Beschäftigung die Regel zu sein scheint. So sollte es auch nach der Vorstellung des Strategiepapiers sein. Hilfskräfte hingegen sind selten vom Fach und dienen, wie erwähnt, der Arbeitsentlastung unter Aufsicht von Fachpersonal.⁴¹ Sie können zumeist nicht das Fachpersonal ersetzen, sondern haben unterstützende Funktion.

38 Gabriele Stüber, Registratur, Archivpflege, Fotos, Nordschiene, Südschiene... Fortbildungen der Arbeitsgemeinschaft und des Verbandes kirchlicher Archive, in: Aus evangelischen Archiven (AeA) 51/2011, S. 155-181, S. 155.

39 Vgl. VkwB: Curriculum des Fortbildungslehrganges, in: <http://vkwB.info/fortbildung/> [letzter Aufruf: 29.05.2012].

40 Vgl. Archivreferentenkonferenz (ARK), Entwicklung der Personalstrukturen im Archivwesen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Strategiepapier der ARK 2011, in: Archivar 4/2011, S. 397-412, S. 397.

41 Vgl. ebd., S. 412.

Die Mitarbeiter in einer Einrichtung benötigen zur Aufgabenerfüllung geeigneten Raum und fachgerechtes Material, dem sich der nachfolgende Abschnitt widmet.

5.2 Standards in den Einrichtungen

Die Fragebogenseite „Standards in Ihrer Einrichtung“ befasste sich unter anderem mit den räumlichen Mindeststandards. Nicht nur die Mitarbeiter benötigen Büroräume, sondern auch die Medien geeignete Lagerflächen und Einsichtsmöglichkeiten. In der alltäglichen Archiv- und Bibliotheksarbeit benötigt man Fachausrüstungen und Material, nicht nur zur Bestandserhaltung, sondern auch im Falle eines Notfalles und für Zwecke der Reproduzierung. Die Einhaltung von räumlichen und technischen Mindeststandards wird im Strategiepapier gefordert. Um sich mit benötigtem Material auszustatten, ist man auf Haushaltsmittel angewiesen.

5.2.1 Räumliche Mindeststandards

Der DIN-Fachbericht 13 zum Themenkomplex „Bau- und Nutzungsplanung von Bibliotheken und Archiven“ stellt eine Grundlage für aktuelle Veröffentlichungen zum Bau und zur Ausstattung von Archiv- und Bibliotheksgebäuden dar.⁴² Unter anderem müssen fachliche Anforderungen, wie beispielsweise der Einbau von Klimatisierung in Magazinräumen, erfüllt werden. Diese Spezialanforderung mit kontinuierlichem Wartungsaufwand stellt einen erheblichen Kostenfaktor dar, der vor Kämmerern und Haushältern gerechtfertigt werden muss.⁴³ Zu dieser Rechtfertigung ist das Zitieren von Standards und Normen hilfreich.

Obwohl eine Umfrage des Vka im März 2011 ergab, dass in den vergangenen 20 Jahren rund 57 Mio. Euro für die Schaffung kirchlicher Archivräume ausgegeben wurden und ein erfreulicher Wandel von räumlich ungeeigneter Unterbringung zu durchdachten Klimakonzepten mit hellen und freundlichen Öffentlichkeitsbereichen stattgefunden hat,⁴⁴ besitzen 66 Prozent der Archive in der AABevK keinen Zweckbau. Bei den Bibliotheken handelt es

42 Vgl. Fachkonferenz der Bibliotheksfachstellen in Deutschland, Handreichung zu Bau und Ausstattung öffentlicher Bibliotheken, 2012, in: <http://tinyurl.com/prxoaoa> [letzter Aufruf: 15.06.2012]; Verband deutscher Archivarinnen und Archivare (VdA) (Hg.), Archive unter Dach und Fach. Bau, Logistik, Wirtschaftlichkeit, Tagungsdokumentation des 80. Deutschen Archivtags 2010 in Dresden, Bd. 15, Fulda 2011.

43 Vgl. Sebastian Barteleit, Normen und Standards als Hilfsmittel für das Bauen und Ausstatten von Archiven, in: VdA (Hg.), Archive unter Dach und Fach, S. 199-204, S. 202.

44 Vgl. Bettina Wischhöfer, „Die Arbeit findet in den Verbänden statt ...“ Über den Verband kirchlicher Archive seit 1990, in: AeA 51/2011, S. 122-154., S. 129.

sich um 45 Prozent ohne Zweckbau.

Bei der Befragung der Mitgliedseinrichtungen der AABevK wurden keine absoluten Mindestwerte für z.B. die Raumsituation vorgegeben. Jede Einrichtung bringt subjektive Bedingungen mit: So kann es für eine Ein-Personen-Einrichtung möglicherweise irrelevant sein, über einen Seminarraum zu verfügen, wenn keine personellen Ressourcen für Veranstaltungen und Seminare größerer Art vorhanden sind.

Zum Öffentlichkeitsbereich gehören gemäß der Fachliteratur idealerweise: ein Lesesaal mit ruhiger, angenehmer Arbeitsatmosphäre, ausreichender Beleuchtung und der Möglichkeit Laptops anzuschließen, ein Beratungsraum, Zugang zu Findmitteln, Garderobe mit Schließfächern, Aufenthaltsraum, Benutzertoiletten, Ausstellungsfläche und ein Seminarraum.⁴⁵ In Bezug auf den Öffentlichkeitsbereich gilt allgemein gute Zugänglichkeit und Wegeführung sowie Barrierefreiheit als Standard. Die Mitgliedseinrichtungen in der AABevK geben mit über der Hälfte eine hohe Zufriedenheit und Erfüllung dieser Mindeststandards im Öffentlichkeitsbereich an, insbesondere im Lesesaal. Im Ausstellungsflächenbereich zeichnet sich recht deutlich ab, dass hier die Mindeststandards selten bis gar nicht erreicht werden. Hier ist noch Handlungsbedarf anzumelden, denn Archiven und Bibliotheken werden vielfältige Potenziale für die Bildungsarbeit sowie als außerschulischer Lernort zugesprochen: Ein Beispiel für die Schülerbildung ist die Kampagne „Bildungspartner NRW“,⁴⁶ bei der Schulen und kommunale Kultureinrichtungen, wie Archive und Bibliotheken, aber auch Museen und Medienzentren, verlässliche, vertraglich fixierte Partnerschaften abschließen und Unterricht in der Kultureinrichtung mittels der Quellen und Kompetenzen der jeweiligen Einrichtung durchführen. Ebenfalls sollen die Bestände in Archiven und Bibliotheken, unter Berücksichtigung von Sperr- und Schutzfristen, der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Das neue Selbstverständnis als gesellschaftspolitischer Rollenbildner und Bewahrer, übrigens auch der Online-Erinnerungskultur, erfordert nochmals ein „Mehr an Öffnung“.⁴⁷ Dazu bedarf es neben der Ideenvielfalt, pädagogischer und fachlicher Kompetenz auch geeigneter Räume. Allerdings müssen für die Wahrnehmung von Öffentlichkeitsarbeit auch personelle Ressourcen vorhanden sein. Sind

45 Vgl. Sabine Ruhнау, Aufgaben und Funktionsbereiche eines Archivs; in: Mario Glauert, Sabine Ruhнау (Hg.), Verwahren, Sichern, Erhalten. Handreichungen zur Bestandserhaltung in Archiven, Veröffentlichungen der brandenburgischen Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken, Bd. 1, Potsdam 2005, S. 13-28, S. 22f, 27.

46 Vgl. Webseite Bildungspartner NRW, in: <http://www.bildungspartner.schulministerium.nrw.de/> [letzter Aufruf 25.06.2012].

47 Robert Kretschmar, Aktuelle Entwicklungstendenzen des archivarisches Berufsbilds, in: *Archivar* 4/2010, S. 356-360, S. 359.

diese, vor allem bei Ein-Personen-Einrichtungen, nicht gegeben, so wird ein Raum dafür eher redundant.

Der Bürobereich eines Archivs und auch einer Bibliothek dient zwar in erster Linie dem Mitarbeiter zu seiner Aufgabenwahrnehmung. Jedoch erfordern diese Räume keine strikte Trennung vom Öffentlichkeitsbereich, da Besucher hier eine persönliche Beratung bekommen können.⁴⁸ Die Ausstattung sollte zweckmäßig sein und sich an die „Verordnung über Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit an Bildschirmgeräten“ halten. Weiterhin gehören zum Bürobereich sanitäre Anlagen und ein Aufenthaltsraum mit Teeküche. Wünschenswert wäre auch ein Raum für Praktikanten und Hilfskräfte, sofern Einrichtungen diese regelmäßig oder gar mehrere zugleich davon betreiben. Die Umfrageergebnisse weisen insgesamt eine hohe Erreichung der Mindeststandards im Bürobereich nach. Von keiner teilnehmenden Mitgliedseinrichtung der AABevK wird eine Nullprozentangabe gemacht.

Ein Magazinbereich muss sensible Vorgaben in Bezug auf Sicherheit, Brandschutz, Lichtverhältnisse und Klimawerte einhalten.⁴⁹ Besonders die Lichtverhältnisse und die Klimawerte haben direkten und permanenten Einfluss auf den Erhaltungszustand der Quellen. Tageslicht ist durch Verschattung komplett zu vermeiden, die Beleuchtung in einem Magazin sollte in Intensität und Dauer so eingeschränkt wie möglich sein. Bei den Klimawerten haben eine konstante Temperatur und eine Luftfeuchtigkeit von 18°C und 45 Prozent (für Papier) relativer Luftfeuchtigkeit zu herrschen, die über eine natürliche Klimatisierung nur schwer zu erreichen sind.⁵⁰ Wünschenswert wären kühlere Magazine für Fotos und Filme, ein Magazin für Zugänge und für Kassanda, sowie ein Magazin zur Auslagerung und Isolierung von Medien, die mit Schimmelpilz befallen sind. Bibliotheken benötigen vor allem klimatisierte Magazine, sofern sie historische Altbestände haben. Die Einrichtungen in der AABevK erreichen nur zur Hälfte einen hohen Mindeststandard.

Die Hälfte der Einrichtungen in der AABevK gab eine gleichbleibende Erfüllung an räumlichen Mindeststandards innerhalb der letzten zehn Jahre an. Daraus geht nicht hervor, ob es nun gleichbleibend gut oder gleichbleibend schlecht ist. Vor allem für die Bestandserhaltung müssen die oben angesprochenen räumlichen Gegebenheiten vorhanden sein, um eine sichere und

48 Vgl. zu diesem Abschnitt: Sabine Ruhnau, Aufgaben und Funktionsbereiche eines Archivs, in: Glauert/Ruhnau (Hg.), Verwahren, Sichern, Erhalten, S. 13-28, S. 21f.

49 Vgl. zum nachfolgenden Abschnitt: ebd., S. 18ff, 27.

50 Vgl. Bettina Wischhöfer, Natürliche Klimatisierung in Archivmagazinen – 10 Jahre Kasseler Modell, Schriften und Medien des Landeskirchlichen Archivs Kassel, Bd. 23, Kassel 2007.

dauerhafte Lagerung und Erhaltung der Quellen zu ermöglichen.⁵¹ Bei weiteren 41 Prozent ist eine Verbesserung der Raumsituation feststellbar. Zur Bestandserhaltung benötigt man nicht nur geeigneten Raum, sondern auch fachgerechtes Material, dessen Verfügbarkeit im folgenden Abschnitt erläutert wird.

5.2.2 Fachausrüstung und Material

Für die oft ehrenamtlich betreuten kleinen und mittleren Kommunalarchive und Bibliotheken ist die Bestandserhaltung ein großes Problemfeld.⁵² Zur Erhaltung des Kulturgutes benötigt man Verpackungs-, Bearbeitungs- und Beschriftungswerkzeug, welches den Alterungsprozess verlangsamt und eine möglichst dauerhafte Aufbewahrung ermöglicht. Neben der Erhaltung des Kulturgutes gehört die Erschließung als „Kernstück der archivischen Arbeit“ zum Berufsbild der Archivare und Bibliothekare und stellt die Grundlage für die Benutzbarkeit der Quellen durch die Öffentlichkeit dar.⁵³ Zur Erschließung benötigt man als Werkzeug eine datenbankgestützte Archiv- bzw. Bibliothekssoftware; Zettelkataloge sind nicht mehr zeitgemäß.⁵⁴ Der EDV-Einsatz bei der Aufnahme bringt viele Vorteile mit sich: Katalogdaten können jederzeit aktualisiert werden und sind zugleich für den Onlinezugang wie für einen Ausdruck aufbereitet; Register können durch die Eingabe von Indices leichter erstellt werden und die Recherchemöglichkeiten sind komfortabler und zeitsparender. Es muss darauf geachtet werden, dass einheitliche Regeln bei der Erschließung eingehalten werden und dass eine Zuordnung zu den Bestandsgruppen erfolgt und die Bestände logisch strukturiert werden.⁵⁵

Das Strategiepapier 2001 der AABevK besagt auch, dass am Einsatz von datenbankgestützter Archiv- und Bibliothekssoftware zur Erschließung von Archiv- und Bibliotheksgut kein Weg mehr vorbeigeht. Die AABevK machte es sich zum Ziel, allen Mitgliedseinrichtungen beratend und einführend zur Seite zu stehen und durch spezielle Software-Anwendergruppen einen Erfahrungsaustausch zu betreiben. Das ist erfolgreich geglückt, denn nur fünf Einrichtungen verfügten zum Zeitpunkt der Umfrage nicht über eine

51 Vgl. zu diesem Abschnitt: Sabine Ruhna, Aufgaben und Funktionsbereiche eines Archivs; in: Glauert/Ruhnau (Hg.), Verwalten, Sichern, Erhalten, S. 13-28, S. 16.

52 Vgl. Maria Kobold, Jana Moczarski, Bestandserhaltung. Ein Ratgeber für Verwaltungen, Archive und Bibliotheken, Darmstadt 2010, S. 7.

53 Vgl. Brigitta Nimz, Archivische Erschließung, in: Norbert Reimann (Hg.), Praktische Archivkunde, S. 97-125, S. 97.

54 Vgl. Brigitta Nimz, EDV und Archive, in: Norbert Reimann (Hg.), Praktische Archivkunde, S. 201-225, S. 203ff.

55 Ebd.

Spezialsoftware zur Erschließung ihrer Bestände. Neben dem Einsatz von Spezialsoftware gibt es weiteres Equipment, das im Alltag der Archive und Bibliotheken eine Rolle spielt. Es wurden in der Umfrage einige technische Hilfsmittel exemplarisch erfragt, exemplarisch deshalb, weil die schier unendliche Menge an Werkzeugen und Materialien nicht vollständig erfasst werden kann. Aussagen zu relevant erscheinendem Equipment folgen im Einzelnen.

Einen Scanner zur Digitalisierung von Archivgut haben Dreiviertel der Einrichtungen in der AABevK. Zu bedenken hierbei ist allerdings, dass einem herkömmlichen Tischscanner eine Digitalkamera ohne Blitz oder ein Aufsicht-Scanner vorzuziehen sind, da vor allem bei gebundenen Quellen und Büchern durch das Anpressen im Flachbettscanner die Bindungen im Rückenbereich stark beansprucht werden. Das Gleiche gilt auch für Kopierer.⁵⁶

Aufsicht-Scanner, die es ermöglichen, Archiv- und Bibliotheksgut schonender zu scannen, sind in 16 Prozent der Mitgliedseinrichtungen vorhanden. Es bedarf neben der Anschaffung von Scannern auch der Personalkapazitäten für das Scannen.

Mit einer Digitalkamera können weniger als die Hälfte der Mitgliedseinrichtungen aufwarten. Mit ihnen kann nicht nur eine schonende Reproduktion von Papier- und Pergamentquellen erfolgen, sondern auch die Öffentlichkeitsarbeit dokumentiert werden.

Die Verpackung von Archivalien, in Ausnahmefällen auch die Verpackung von Bibliotheksgut, dient der dauerhaften Erhaltung. Säurehaltige Umhüllungen beschleunigen den Alterungsprozess. Daher muss auf säurefreies Verpackungsmaterial zurückgegriffen werden.⁵⁷ Während säurefreies Material bei Archiven fast vollständig in Verwendung ist, gebrauchen es die Bibliotheken zu gut einem Drittel. Der geringere Gebrauchsanteil an säurefreier Verpackung in Bibliotheken spricht jedoch nicht für ein mangelndes Bewusstsein für Bestandserhaltung, sondern eher für den geringeren Anteil an zu verpackenden Medien.

Eine Verpackung und Kartonierung von Archiv- und Bibliotheksgut schützt dieses auch im Notfall. Neben der Verpackung ihrer Bestände sollten Kulturinstitutionen zusätzlich durch Notfallpläne und Notfallboxen auf Notfälle und Havarien vorbereitet sein.⁵⁸ Die Erstellung eines Notfallplans birgt viel Vorbereitungszeit. Der Plan muss zudem regelmäßig auf seine Aktualität

⁵⁶ Vgl. Kobold/Moczarski, Bestandserhaltung, S. 114.

⁵⁷ Vgl. ebd., S. 33.

⁵⁸ Vgl. zum nachfolgenden Abschnitt: ebd., S. 190-215.

hin geprüft werden. In den Mitgliedseinrichtungen der AABevK verfügen ein Viertel der Einrichtungen über einen Notfallplan. Angesichts der regen Debatte um die Relevanz von Notfallplänen, vor allem nach dem Einsturz des Kölner Stadtarchivs 2009, ist dies eine erstaunlich niedrige Quote. Eine Notfallbox, die i.d.R. aus Schutzausrüstung, Verpackungs- und Dokumentationsmaterial besteht, hilft bei eingetretenem Katastrophenfall, z.B. zur Bergung oder Verpackung von beschädigtem Archivgut. Sicherlich ist die Menge des Hilfsmaterials begrenzt. Gerade deshalb sollten Nachschubmöglichkeiten im Notfallplan aufgeführt werden. Eine Notfallbox besitzen nur 18 Prozent der Archive und Bibliotheken in der AABevK. Die Solidarität und Hilfsbereitschaft bei der Verpackung und Sortierung des Archivgutes nach dem Einsturz des Kölner Stadtarchivs waren beachtlich.⁵⁹ Um jedoch im Notfall sicher auf Unterstützung und ein Materialkontingent zurückgreifen zu können, bieten sich Notfallverbände an. Ein Notfallverbund, ein Zusammenschluss von Kultureinrichtungen für die gegenseitige Unterstützung und Hilfe im Notfall, der häufig auf eine Stadt bzw. eine Region umfassend aufgestellt ist, kann auch ein gelungener Ort für die Kooperation zwischen Archiven und Bibliotheken sein, sofern man sich zunächst einmal auf das „Hauptmedium“ Papier einlässt.⁶⁰ Möglicherweise ließe sich mit einem aktualisierten Strategiepapier die Relevanz von Notfallplänen und -boxen deutlich machen, und die AABevK könnte Musternotfallpläne und Musternotfallboxen bereitstellen.

Insgesamt ist in der AABevK eine deutliche Verbesserung in Sachen Fach-ausrüstung bzw. beim Material innerhalb der letzten zehn Jahre festzustellen. Um sich eine Fachausrüstung beschaffen zu können,⁶¹ benötigen Kultureinrichtungen finanzielle Mittel. Ob sich diese Mittelausstattung innerhalb der letzten zehn Jahre verbessert oder verschlechtert hat, wurde ebenfalls versucht, mittels des Fragebogens zu ermitteln.

5.3 Rechtsform und wirtschaftliche Möglichkeiten der Einrichtungen

Der 82. Deutsche Archivtag in Köln fand 2012 zum Thema „Kulturelles Kapital und Ökonomisches Potenzial – Zukunftskonzepte für das Archiv“ statt.⁶² Dort gab es unter anderem eine Sektion zur Ausgliederung von Ar-

59 Vgl. Dankseite der Stadt Köln, in: http://www.stadt-koeln.de/5/kulturstadt/historisches-archiv/hilfe/index.html#ziel_1_17 [letzter Aufruf: 28.06.2010].

60 Vgl. Johannes Kistenich, Marcus Stumpf, Notfallverbände in vergleichender Perspektive. Ergebnisse eines Workshops, in: *Archivar* 1/2012, S. 61-65, S. 62, 64.

61 Vgl. Maria Kobold, Jana MoczarSKI, Bestandserhaltung. Ein Ratgeber für Verwaltungen, Archive und Bibliotheken, Darmstadt 2010.

62 Vgl. jetzt den vom VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. herausge-

chiven. Um ihre Haushalte von kulturellen Ausgaben zu entlasten, nehmen Trägerinstitutionen verschiedene strukturelle und betriebswirtschaftliche Reformen vor. Dazu gehört auch die Veränderung der Rechts- und Organisationsform ihrer Kultureinrichtungen.⁶³ Über Chancen und Risiken einer Ausgliederung von Kultureinrichtungen fand bisher kaum eine Diskussion statt.

Im Bereich der AABevK befinden sich momentan die meisten Einrichtungen in der Organisationsstruktur nah bei ihrem Träger. Nur vier Prozent sind selbstständig. Die Ergebnisse des diesjährigen Deutschen Archivtages sollten in der Arbeitsgemeinschaft genau verfolgt werden und die Risiken und Chancen daraus in ein neues Strategiepapier mit einfließen.

Anders als bei den Archiven verfügen erst einige wenige Bundesländer über ein Bibliotheksgesetz. Die Wirkung von Bibliotheksgesetzen ist allerdings umstritten, da Bibliotheken bislang keine kommunale Pflichtaufgabe zugesprochen wird.⁶⁴ Auch können Gesetze geändert werden.

Für kommunale und kirchliche Archive hingegen ist es nach den Archivgesetzen der Länder und der Kirchen Pflicht, das Archivgut in eigener Zuständigkeit zu erhalten.⁶⁵ Da Archive einen gesetzlichen Auftrag erfüllen, wären sie in wirtschaftlichen Notlagen möglicherweise eher vor Schließungen geschützt als Bibliotheken. Einen Rückbau an Ressourcen kann ein Gesetz jedoch auch nicht vollständig auffangen. Den Kirchen steht in den kommenden zwanzig Jahren ein erheblicher Mitgliederrückgang bevor; Prognosen gehen von einem 30-prozentigen Rückbau aus.⁶⁶

Die Mitgliedseinrichtungen der AABevK verzeichnen gleichwohl derzeit im Kleinen eher eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten (67 Prozent) innerhalb der letzten zehn Jahre. Gründe für die Verbesserung

gebenen Tagungsband „Kulturelles Kapital und ökonomisches Potential – Zukunftskonzepte für Archive. 82. Deutscher Archivatag in Köln, Bd. 17, Fulda 2013.

63 Vgl. Michael Diefenbacher, 82, Deutscher Archivatag 2012, Call for papers, in: *Archivar* 3/2011, S. 347-348, S. 347.

64 Vgl. Artikel „Bibliotheksgesetz“, in: Wikipedia, <http://de.wikipedia.org/wiki/Bibliotheksgesetz> [letzter Aufruf 30.06.2012].

65 Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW), § 10 Kommunale Archive, 16.03.2010, in: Gesetz- und Verordnungsblatt 11/2010, S. 183-210.

66 Vgl. Evangelische Kirche von Westfalen, Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2011, in: http://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/ekvw/dokumente/synode/2010/haushaltsrede_2010.pdf [letzter Aufruf: 30.06.2012].

archivischerseits sind u.a. die Bewilligung von Sondermaßnahmen, wie der Massenentsäuerung von Archivgut, die Einrichtung eines eigenen Haushaltstitels für Einnahmen und Spenden oder die Erhöhung der Restaurierungs- und Reproduktionsmittel. Bei den Bibliotheken trugen die Gründung einer Stiftung sowie Studienbeiträge zur Verbesserung der wirtschaftlichen Möglichkeiten bei. Eine Verbesserung war dringend notwendig, das Ausgangsniveau niedrig. Zudem sollten absolute Zahlen nicht darüber hinwegtäuschen, dass vielfach kein Inflationsausgleich vorgenommen wurde. Dies wird durch folgende Anmerkung eines Umfrageteilnehmers untermauert: „Haushaltsmittel im besten Fall gleich geblieben, was angesichts des allgemeinen Preisanstiegs eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Möglichkeiten bedeutet“.

Eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Möglichkeiten stellten so auch ein Drittel der Einrichtungen in der AABevK fest. Die Gründe für Einsparungen liegen im Archivbereich ähnlich wie im Bibliotheksbereich: Durch den allgemeinen Rückgang kirchlicher Einnahmen und dadurch veränderter Rahmenbedingungen kam und kommt es zu Kürzungen im Haushalt. Über „projektbezogenes Fundraising“ könnten zusätzliche Mittel von beispielsweise öffentlichen und privaten Institutionen vor Ort eingeworben werden.⁶⁷ Derartige haushaltsunabhängige Mittel werden für bestimmte Projekte ausgegeben; vor allem im Bereich der Bestandserhaltung gibt es vielfältige Einsatzmöglichkeiten.⁶⁸ Die Finanzierung über Drittmittel soll laut Strategiepapier der AABevK ebenfalls nur für Projekte, nicht jedoch für die Vergütung von hauptamtlich Beschäftigten eingesetzt werden. Dieses findet derzeit auch nur anteilig in wenigen Einrichtungen Anwendung.

Eine Vollfinanzierung der anfallenden Betriebskosten wird nicht ohne Kernfinanzierung des Trägers realisiert werden können: Eine Kosten-Nutzen-Rechnung geht allein schon wegen hoher Folgekosten für Lagerung und Restaurierung der Bestände nicht auf.

Der damalige VdA-Vorsitzende Volker Wahl postulierte im Jahr 2003, dass die „unter Sparsamkeitszwängen getroffenen Entscheidungen von Personalreduzierung und Sachmittelkürzung in den Archiven [...] zu Lasten der von ihnen anzubietenden Dienstleistungen [gehen].“⁶⁹ Das stellt in der aktuellen

67 Vgl. Bettina Wischhöfer, Tun wir das Richtige – und machen wir das, was wir tun, richtig? Erfahrungen mit Fundraising in den zentralen Archiven der evangelischen Kirche, in: *AeA* 40/2000, S. 239-255.

68 Vgl. Heidi Trzenschik, Es kann nur besser werden: Fundraising für Archivare, in: Glauert/Ruhnau (Hg.), *Verwahren, Sichern, Erhalten*, S. 125-136, S.127f.

69 Volker Wahl, Eröffnung des 74. Deutschen Archivtags in Chemnitz, in: *Archive im gesellschaftlichen Reformprozess. Referate des 74. Deutschen Archivtags in Chemnitz, Der Archivar* Beiband 9/2004, S. 13-20, S. 18.

Situation der Archive und Bibliotheken ein besonderes Dilemma dar, da sie sich angesichts von Personaleinsparungen den neuen digitalen Herausforderungen stellen müssen.

5.4 Digitale Herausforderung

Innerhalb der letzten zehn Jahre ist der technische Fortschritt enorm gewesen. Kaum noch jemand mag sich – auch privat – ein Leben ohne Internet vorstellen. Die hier verarbeitete Umfrage wurde als E-Mail-Link versendet und setzte somit selbstverständlich Internet- und E-Mailnutzung bei den Teilnehmern voraus. Diese heutige Selbstverständlichkeit im Umgang mit elektronischen Kommunikations- und Präsentationsmöglichkeiten war im Jahr der Verabschiedung des Strategiepapiers noch nicht derart flächendeckend vorhanden. Der im Papier geforderten Ausstattung mit dem World Wide Web und mit der Möglichkeit, sich per E-Mails auszutauschen, sind alle Einrichtungen in der AABevK gefolgt. Die Präsentation der Einrichtung und ihrer Dienstleistungen über einen eigenen Internetauftritt oder eine eigene Webseite nimmt knapp die Hälfte der Fragebogenteilnehmer wahr. Ein neues Strategiepapier sollte zur Internetpräsenz der einzelnen Einrichtungen Ansätze liefern, da Archive und Bibliotheken öffentliche Einrichtungen sind und auch über das Internet mit eigenem Auftritt öffentlich aufsuchbar sein sollten. Diejenigen, die über einen Internetauftritt verfügen, haben zur Hälfte gar eine eigene Domain, sind damit aber nur mittelmäßig zufrieden.⁷⁰ Praxisberichte aus Archiven und Bibliotheken besagen, dass die Präsenz in sozialen Netzwerken, wie z.B. Facebook, zu einer „Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit und Außenwahrnehmung“ führt.⁷¹ Es könnte den Anschein erwecken, dass ausschließlich große Einrichtungen die Ressourcen zu einer Betreuung von Auftritten in sozialen Netzwerken haben. Dafür gibt es jedoch – nicht nur – ein aktuelles Gegenbeispiel: Das Stadtarchiv Linz am Rhein wird nur von einer Person betreut und besitzt dennoch einen erfolgreichen Auftritt bei Facebook⁷² und aufgrund des Erfolges seit Kurzem auch einen Twitter- und einen Google+-Account.⁷³ Der wöchentliche Zeitaufwand wird auf ein bis vier Stunden beziffert, was vor dem Hintergrund einer hohen Öffentlichkeitswirksamkeit einen vertretbaren Aufwand dar-

70 S. ebd.

71 Andreas Pilger, Michael Diefenbacher, Clemens Rehm u.a., Editorial, in *Archivar* 2/2012, S.129.

72 Vgl. Facebookauftritt des Stadtarchivs Linz am Rhein, in: http://de-de.facebook.com/StadtarchivLinzRhein?sk=app_2309869772 [letzter Aufruf: 25.06.2012].

73 Vgl. Joachim Kämper, Jörg Fischer, Katharina Hasenfranz u.a., *Archivische Spätzügler? Sechs Web 2.0-Praxisberichte*, in: *Archivar* 2/2012, S. 136-143, S. 139f.

stellt.⁷⁴ Auch bei den Bibliotheken wird das Präsentieren und Mitmachen v.a. auf Facebook diskutiert und dabei zur Beteiligung angeregt:⁷⁵ „Wir können nicht glaubwürdig argumentieren, ExpertInnen für Informationskompetenz zu sein, wenn wir das Web 2.0 aus unserer Arbeit ausklammern“, konstatiert Verena Lenes als Verantwortliche für die Digitale Bibliothek der Stadtbibliothek Linz.⁷⁶ Dirk Wissen von der Stadt- und Regionalbibliothek Frankfurt/O. warnt gleichwohl vor der Euphorie „Mitmachweb“. Seines Erachtens sollte eine Bibliothek nicht „dabei sein, nur um dabei zu sein“. Es sollte eher um qualitative Beiträge im Internet gehen, wie z.B. Twitter-Lyrikwettbewerbe.⁷⁷ Allgemein ist aus der Diskussion zu lernen, dass ein brach liegender Account nichts bringt, eher noch schadet. Entscheidet man sich für die Nutzung von sozialen Netzwerken, dann sollte man sich auch mindestens wöchentlich darum kümmern und in Interaktion mit den Nutzern treten. Auch können Anwendungen, wie Kataloge und Infoservices, über die Facebookseite beworben werden und die „Orte der Dienstleistung“ damit flexibel gestaltet und erweitert werden.⁷⁸ Bei den Mitgliedseinrichtungen der AABevK nutzen nur fünf Prozent soziale Netzwerke und nur weitere 13 Prozent streben eine Nutzung an. Innerhalb der Bibliotheken liegt die Teilnahme und die zukünftige Bereitschaft dafür etwas höher als bei den Archiven. Die Bereitschaft, sich mit EDV-Fragen und ihrer Entwicklung auseinanderzusetzen, war bei den Archivaren, die in der AABevK häufig gelernte Landeskirchenhistoriker waren, einst „regelrecht verhöhnt“.⁷⁹ Diese Abwehrhaltung der digitalen Entwicklung gegenüber habe „die EDV-Entwicklung in den evangelischen Archiven unübersehbar behindert“.⁸⁰ Nicht nur im kirchlichen Sektor ist die Auseinandersetzung über die digitalen Herausforderungen bei Bibliotheken höher gewesen als bei den Archiven: Die Bibliothekarsöffentlichkeit hat insgesamt mehr Literatur zur Web 2.0-Handhabung erstellt als die archivarische Zunft. Diese wird mit dem Thema erst jetzt so richtig ‚warm‘. Während Mario Glauert 2009 feststellte, dass die Archive in Deutschland die Möglichkeiten und Potenziale des Web 2.0 noch

74 Vgl. ebd.

75 Vgl. Boris Hänßler, Keine Angst vor Zuckerberg. Eine Facebook- oder Twitter-Allergie kann sich keiner mehr leisten / Bibliotheken haben Nachholbedarf, in: BuB. Forum Bibliothek und Information 4/2012, S. 270-273.

76 Verena Lenes, Ein Facebook-Auftritt für die Stadtbibliothek? Ja, unbedingt!, in: ebd., S. 276.

77 Dirk Wissen, Facebook- gefällt mir nicht! Wir sind doch nicht Lady Gagá!, in: ebd., S. 277.

78 Vgl. André Vatter, Tipps für den Einstieg ins Social Web. Klare Strategie schützt vor bösen Überraschungen / Schnelle Reaktion wichtig, in: ebd., S. 278-279, S. 279.

79 Vgl. Armin Stephan, Miteinander?! – Zusammenarbeit von Archiv und Bibliothek auf Verbandsebene. Ein Erfahrungsbericht, in: Kirchliches Buch- und Bibliothekswesen, 2005/2006, S. 133-145, 136

80 Ebd.

nicht in den Blick ihrer fachlichen Diskussion genommen hätten,⁸¹ stellt sich der „Archivar“ 2012 mit mehreren Praxisberichten der Debatte und betitelt dies selbstkritisch mit „Archivische Spätzünder?“⁸² Allen Praxisberichten über die regelmäßige Facebookarbeit ist Positives zu entnehmen, wie gesehen auch von kleinen Einrichtungen.

Spätestens nach diesen erfolgreichen Praxiserfahrungen sollten sich auch die kirchlichen Archive und Bibliotheken angeregt fühlen, sich mit der Präsenz in sozialen Netzwerken auseinanderzusetzen. Sie sollten sich zunächst gelungene und genutzte Facebookseiten von Archiven und Bibliotheken ansehen, um dann zu entscheiden, ob der Gang in soziale Netzwerke ausprobiert wird. Meines Erachtens sollte die Nutzung von sozialen Netzwerken in ein aktuelles Strategiepapier der AABevK mit aufgenommen werden, um auch dort tätig zu sein, wo viele Menschen auf die Einrichtung aufmerksam gemacht werden können. Dabei können sie sogar kirchenleitenden Rückhalt reklamieren: Der theologische Vizepräsident der Evangelischen Kirche von Westfalen beispielsweise warb im Mai 2011 für einen mutigeren Umgang der Kirche mit diesen Medien, denn die Kirche müsse schließlich „nahe an den Menschen“ sein und „stärker auf junge Menschen zugehen“.⁸³ Mit der Facebookseite eines Archivs oder einer Bibliothek kann für Veranstaltungen geworben oder über vergangene Veranstaltungen berichtet werden, am besten mit Bildmaterial untermalt. Geburtstage von bedeutenden oder noch unbekanntenen Persönlichkeiten mit Verweis auf Bücher, Archivalien, Lesetipps der Woche oder Fotos des Monats – den Möglichkeiten sind nur urheberrechtlich Grenzen gesetzt, wobei die Institutionen mit dem Urheberrecht durch tagtägliche Praxis vertraut sind, und eigene Angaben über sie als öffentliche Einrichtung auch öffentlich zugänglich sein können. Zusätzlich zu der Aufgabe, sich mit der eigenen Institution im Web 1.0 und im Web 2.0 zu präsentieren, gibt es archiv- und bibliotheksspezifische digitale Herausforderungen. Im archivischen Bereich liegen diese Herausforderungen bei der Onlinestellung von Findmitteln und Digitalisaten sowie der Übernahme und der Langzeitarchivierung elektronischer Daten und digitaler Medien. Biblio-

81 Vgl. Mario Glauert, Archiv 2.0 – Interaktion und Kooperation zwischen Archiven und ihren Nutzern in Zeiten des Web 2.0, in: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 70/2009, S. 29-34, S. 29.

82 Vgl. Kämper/Fischer/Hasenfranz u.a., Archivische Spätzünder? Sechs Web 2.0-Praxisberichte, in: *Archivar* 2/2012, S. 136-143, S. 139f. Vgl. auch Webseite zur Tagung „Offene Archive? Archive 2.0 im deutschen Sprachraum (und im europäischen Kontext)“, Speyer 22./23. November 2012, in: <http://archive20.hypotheses.org/> [letzter Aufruf 10.09.2013].

83 Pressearbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen, Kirche sollte sich in aktuelle Debatten einmischen. Theologischer Vizepräsident für mehr Mut der Kirche im Umgang mit Medien, Nachrichten der Landeskirche, 05.05.2011, in: <http://www.evangelisch-in-westfalen.de/nc/presse/ansicht/artikel/henz-kirche-sollte-sich-in-aktuelle-debatten-einmischen/druck.html> [letzter Aufruf: 20.06.2012].

thekarischerseits liegen die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen in Online-Katalogdaten, in der Nutzung der Gemeinsamen Normdatei und in der Zugänglichmachung von digitalen Volltexten.

5.4.1 Archivspezifische digitale Herausforderungen

„Die Digitalisierung der Welt hat das Meer der Information in einen reißenden Ozean verwandelt. Die Archive (jedenfalls die meisten von ihnen) wissen inzwischen, dass sie untergehen werden, wenn sie versuchen, in diesem Ozean an ihrer Position zu verharren.“⁸⁴ Dem etwas schiefen Bild eines reißenden Ozeans zufolge würden gleichwohl mindestens 74 Prozent der evangelisch-kirchlichen Archive „untergehen“.

Im Archivwesen werden zwei unterschiedliche Digitalisierungsverfahren angewendet: Zum einen gibt es die sogenannte „Retrokonversion“ der Findmittel, also die Übertragung von bislang nur auf Papierbasis bestehender Findbücher in eine Archivdatenbank. Die Einträge der Datenbank können dann in Internetportale, beispielsweise unter www.findbuch.net, hochgeladen werden. Bibliotheken sind mit ihren Datenbanken meist an einen Bibliotheksverbund angeschlossen, der es ermöglicht, dass Daten direkt hochgeladen werden können. Die Datenbankeinträge der Archive ermöglichen den Nutzern einen Überblick über die Bestände und die Recherche in den Beständen eines Archivs im Vorfeld eines Archivbesuchs.

Zum anderen gehört zum Digitalisierungsauftrag der Archive das Scannen von Quellen, um die Originalquellen online verfügbar zu machen und das Original damit zugleich vor manueller Benutzung und damit einhergehenden möglichen Schäden zu schützen. Während einige Archive bereits Digitalisate mit ihren Onlinefindbüchern verknüpfen⁸⁵ oder – teils gezwungenermaßen – gar ein digitales Online-Archiv besitzen,⁸⁶ weisen Dreiviertel der evangelisch-kirchlichen Archive keine Onlinefindbücher auf. Hier ist starker Nachholbedarf feststellbar. Während die Staats- und Kommunalarchive aktiv über Metadatenstandards und Datenaustauschformate diskutieren,⁸⁷ drohen die kirchlichen Archive den Anschluss zu verlieren. Einige Vorstandsmitglieder

84 Pilger/Diefenbacher/Rehm (u.a.), Editorial, in: *Archivar* 2/2012, 129.

85 Vgl. Tabea Lurk, Zwischen Wissenspräsentation und Wissenslücke?, in: *Archivar* 2/2012, S. 130-135.

86 Vgl. Janusch Carl, Andreas Rutz, Bits and Bytes statt Pergament und Papier? Das Digitale Historische Archiv der Stadt Köln und die Zukunft des Kölner Stadtarchivs im Web. 2.0, in: ebd., S. 143-153.

87 Vgl. beispielsweise: Ulrich Fischer, Sigrid Schieber, Wolfgang Krauth u.a., Ein EAD-Profil für Deutschland. EAD (DDB) als Vorschlag für ein gemeinsames Austauschformat Deutscher Archive, in: *Archivar* 2/2012, S. 160-162.

des Vka nahmen am 26. Mai 2011 am DFG-Rundgespräch zur bundesweiten Digitalisierungskampagne teil.⁸⁸ Bei diesem Fachgespräch, das vom Landesarchiv NRW und vom LWL-Archivamt initiiert wurde, diskutierten die Archivare über Perspektiven, Vorgehensweisen und erste Empfehlungen für die Umsetzung einer bundesweit angelegten Digitalisierungskampagne archivischer Quellen. Die kirchlichen Archivare äußerten dort ihre Bedenken der digitalen Langzeitarchivierung gegenüber und wollten die Funktion des Langzeitspeichers eher dem Mikrofilm vorbehalten.⁸⁹ Beim Verfolgen dieser Strategie, parallel auf Film zur Langzeitsicherung sowie auf Festplatte zur elektronischen Verfügbarkeit von Quellen zu speichern, würde das doppelte Kosten zur Folge haben. Angesichts der derzeit nicht ausgereiften Technik der digitalen Langzeitarchivierung ist die Skepsis des Vka nachvollziehbar. Der Vka sollte gleichwohl aktiv an der Entwicklung von digitalen Langzeitspeichern mitwirken, die dafür notwendige Infrastruktur benennen und Teil des Diskurses werden.

Mit dem deutschen Kirchenbuchportal, dessen Ziel es ist, alle Kirchenbücher als Digitalisate online abrufen zu können, gehen die Archive in der AABevK bereits einen bedeutenden Schritt in Richtung „Digitales Archiv“. Jedoch haben kirchliche Archive noch andere wichtige Bestände, die es gilt, online verfügbar zu machen. Zumindest sollte die Recherche in diesen Beständen über Online-Findmittel alsbald ermöglicht werden.

Studiert man die einschlägige Fachliteratur, stellt man eine Kluft innerhalb der Archivlandschaft fest. Während die einen noch nicht im Web 1.0 angekommen sind, wird das im Erprobungsstadium befindliche Web 3.0, auch „Semantisches Web“ genannt, ausprobiert und von interessierten Archivaren verfolgt.⁹⁰ Dabei sollen alle im Internet kursierenden Informationen auch für den Computer lesbar sein, so dass der Rechner die Informationen und Daten strukturieren und in Zusammenhang bringen kann.⁹¹

Die Entwicklungen sind rasant, und zumindest die kirchlichen Archive scheinen nicht hinterherzukommen. Dreiviertel der Mitgliedsarchive haben keine Findmittel online. Mit der Archivierung digitaler Unterlagen und der Übernahme externer elektronischer Unterlagen haben ebenfalls Dreiviertel der

88 Vgl. Frank M. Bischoff, Marcus Stumpf, Digitalisierung von archivalischen Quellen. DFG-Rundgespräch diskutiert fachliche Eckpunkte und Ziele einer bundesweiten Digitalisierungskampagne, in: *Archivar* 3/2011, S. 343-346, S. 343.

89 Vgl. ebd., S. 345.

90 Vgl. Kemper/Fischer/Hasenfratz (u.a.): *Archivische Spätzügler*, in: *Archivar* 2/2012, S. 136-143, S.138.

91 Vgl. ebd.

Archive noch nicht begonnen. Jene Archive im Vka, die hingegen bereits Findmittel online zugänglich machen oder digitale Unterlagen übernehmen und archivieren, sollten ihre Erfahrungen und Schritte publik machen.⁹² Das Bewusstsein für die digitale Langzeitarchivierung muss jedoch auch beim Träger ankommen, denn dieser bewilligt letztlich die Mittel dafür – oder auch nicht. Das mangelnde Problembewusstsein hat man bereits im Strategiepapier 2001 thematisiert. Laut Umfrageergebnis verfügt nur die Hälfte der Trägerinstitutionen über ein Bewusstsein für die digitale Langzeitarchivierung; ein Konzept haben nur wenige, einzelne Einrichtungen. Archivare müssen sich auch in diesem Punkt in ihre Verwaltung geradezu einklinken und auf die Bedeutung und Dringlichkeit der Aufbewahrung digital vorliegender Unterlagen hinweisen. Geeignete Fortbildungsangebote auf dem weiten Gebiet der digitalen Herausforderungen sind vorhanden.⁹³ Archivare müssen akzeptieren, dass sich ihr Berufsfeld um die Komponente elektronische Archivierung erweitert hat. Das Motto müsste hier lauten: „Archivare und Archive zukunftsfähig machen“.⁹⁴ Ein aktualisiertes Strategiepapier muss weiterhin auf das mangelnde Problembewusstsein und das mangelnde Knowhow in Bezug auf die Übernahme und die Archivierung digitaler Unterlagen hinweisen. Solange das Problembewusstsein und das Fachverständnis fehlen, ist darauf zu achten, dass Internetangebote und E-Mails vollständig ausgedruckt und strukturiert abgeheftet werden, damit sie für die Nachwelt aufbewahrt werden können.

5.4.2 Bibliotheksspezifische digitale Herausforderungen

„Wir gehen davon aus, dass sich digitale Medien als festes Format in Bibliotheken etablieren werden – die Kompetenz der Mitarbeiter und die strategische Ausrichtung müssen sich entsprechend anpassen“,⁹⁵ sagt Andreas Mittrowann, Bibliothekarischer Direktor des Bibliotheksserviceanbieters ekz. Auch bei den Bibliotheken und Bibliothekaren ist ein Umdenken gefordert, ein Sicheinlassen auf die „Netzgesellschaft“. Die Recherchierbarkeit des Gesamtbestandes via Onlinekatalog wird von den Nutzern ohnehin schon erwartet und wird auch von dem Großteil der an der Umfrage beteiligten

92 Vgl. Udo Wennemuth, Elektronische Aktenführung - Dokumentenmanagementsysteme - Elektronische Archivierung, in: AeA 48/2008, S. 50-76.

93 Vgl. Archivschule Marburg, Doppelworkshop II „Digitalisierung“ der transfer media für Medienarchive und der Postgraduale Master of Records Management, der Archivschule Marburg der sich an Mitarbeiter aus der Privatwirtschaft sowie aus der öffentlichen Verwaltung richtet, in: Archivar 2/2012, S. 222.

94 In Anlehnung an die Überschrift „Archive zukunftsfähig machen“, in: ebd., S. 222

95 Andreas Mittrowann, Chancen 2012: Öffentliche Bibliotheken in der digitalen Welt, Konferenz in Stuttgart zu digitalen Bibliotheksentwicklungen am 09.02.2012, in: Bibliotheksdienst 3-4/2012, S. 263.

Bibliotheken im VkwB angeboten. Bei nur zwei der Bibliotheken ist die Onlinerecherche gar nicht möglich, da sie sich nicht am Leihverkehr beteiligen. Aber auch für die Einsichtnahme vor Ort, ohne Ausleihe, wäre ein Onlinekatalog sinnvoll.

Der Virtuelle Katalog Theologie und Kirche (VThK), ein Metakatalog für die Bestände kirchlicher Spezialbibliotheken, der im März 2004 startete, stellt die Fortführung des Kirchlichen Verbundkatalogs (KiVK) dar, der durch die Gemeinsame EDV-Kommission der Arbeitsgemeinschaft Katholisch-Theologischer Bibliotheken (AKThB) und dem VkwB im Jahr 1997 initiiert worden war.⁹⁶ Der Unterschied zum Vorgängermodell besteht darin, dass die Kataloge der einzelnen Bibliotheken online eingebunden sind und eine Recherche im gesamten tagesaktuellen Datenbestand erfolgen kann. Das Vorgängermodell war eine Sammlung der Bestände auf CD-ROM. Insgesamt beteiligen sich die Hälfte der Bibliotheken im VkwB am VThK. Da der Verbundkatalog maßgeblich durch den Verband initiiert wurde und jährlich durch Projektmittel der AABevK unterstützt wird, sind hier die Gründe für eine Nichtteilnahme von Bedeutung. Es wurde in der Umfrage unter anderem Folgendes angegeben: Der Sammlungsschwerpunkt liege im Bereich „Religionspädagogik“ und passe somit nicht zum Katalog. Es gibt jedoch Treffer bei der Recherche im VThK zum Bereich „Religionspädagogik“, wie leicht nachzuprüfen ist. Weitere Bibliotheken gaben die Teilnahme an anderen Verbundsystemen zur Antwort, worüber sie auch im VThK verknüpft sein können, oder sie benannten den Umstieg auf eine andere Bibliothekssoftware. Der am häufigsten genannte Grund für die Nichtteilnahme war die geringe Personalkapazität sowie die Kosten, zwei Bibliotheken beklagten die mangelnde Information darüber, einer davon war es schlichtweg unbekannt. Hier könnten durch den VkwB weitere „Werbemaßnahmen“ stattfinden. Jedoch sind bereits jetzt Informationen auf der Webseite gut aufzufinden und Ansprechpartner benannt, so dass jeder Interessent die Möglichkeit hätte, darauf aufmerksam zu werden und mehr darüber zu erfahren.

An der Predigtdatenbank für Theologie und Kirche (PThK) beteiligen sich wenige Bibliotheken im VkwB. Auch der PThK wurde durch den AKThB und VkwB initiiert,⁹⁷ jedoch ist hier eine geringere Teilnahme zu erwarten: Viele Einrichtungen im VkwB weisen nur wenige oder keine Predigten bzw.

96 Vgl. Virtueller Katalog Theologie und Kirche, Konzept des VThK auf der Homepage des VThK, in: http://www.vthk.de/vthk_hi_ueber.php [letzter Aufruf: 04.06.2012]; Vgl. Siegfried Schmidt, Virtueller Katalog Theologie und Kirche (VThK) – ein Meta-Katalog im Internet für die Bestände kirchlicher Spezialbibliotheken, in: Kirchliches Buch- und Bibliothekswesen, 2004, S. 213-225.

97 Vgl. Predigtdatenbank für Theologie und Kirche: Über den PThK auf der Homepage, in: <http://www.pth-bibliothek.de/kataloge/pred/addon/info.htm> [letzter Aufruf: 04.06.2012].

Predigtliteratur im Bestand auf; ihr Sammlungsschwerpunkt sieht dieses auch nicht vor. Der Grund für einen gesonderten Katalog für Predigten und Predigtliteratur liegt darin, dass es ansonsten zu manchen Autoren oder Schlagwörtern zu viele Treffer geben würde.⁹⁸

Als digitaler Volltext (E-Books) bzw. Digitalisat stehen in nur einem knappen Drittel der Bibliotheken zwischen fünf bis zehn Prozent des Gesamtbestandes zur Verfügung. Insgesamt strebt der Großteil der Bibliotheken im VkwB eine Verfügbarkeit von Digitalisaten und digitalen Volltexten an. Der Bibliotheksblog „Bibliotheksmanagement“ sieht die Bereitstellung von Digitalisaten nicht als Bedrohung der Existenz der Bibliotheken, sondern als Erweiterung: Bibliotheken würden zukünftig in beidseitiger Form, digital und analog, für den Leser zur Verfügung stehen, da die Nachfrage nach einem „richtigen Buch“ überdauern werde.⁹⁹ Zum diesjährigen Bibliothekartag in Hamburg wurde erfreulicherweise festgestellt, dass die Nutzerzahlen deutscher Bibliotheken unangetastet geblieben sind.¹⁰⁰ Auch muss betont werden, dass nicht sämtliche Bücher – zum Beispiel durch „Google-Books“ – digital zur Verfügung gestellt werden können, solange vorhandene Urheberrechte oder ungeklärte Leistungsschutzrechte vorliegen. Für Bücher, die dem Urheberrecht unterliegen, gibt es bei Google die Möglichkeit, eine Anzeige von zwei Seiten je vor und nach der Trefferseite zu bekommen. Google selbst betont, dass die Google-Buchsuche dazu verhelfen soll, Bücher zu entdecken und nicht dazu, sie online zu lesen.¹⁰¹

Bei der „Gemeinsamen Normdatei“ (GND) sind verschiedene ehemalige Normdateien zusammengeführt worden: die Personennamendatei, die Schlagwortnormdatei, die Gemeinsame Körperschaftsdatei und die Einheitssachtiteldatei des Deutschen Musikarchivs. Das Ziel der GND ist es, die facettenreichen Medien- und Informationsangebote von Bibliotheken und anderen Kultureinrichtungen in Deutschland zu vernetzen, zu vereinheitlichen und zugreifbar zu machen.¹⁰² Mit einem Rundschreiben der Deutschen Nationalbibliothek am 19. April 2012 wurden die ersten GND-Grunddatei-

98 Vgl. Protokoll der Verbandsleitung des VkwB am 28.01.2004 in Hannover.

99 Vgl. Tobias Ossig, Viel mehr als nur Bücher, in: <http://www.bibliotheksmanagement.de/> [letzter Aufruf: 06.06.2012].

100 Vgl. Tobias Ossig, Bibliotheken öffnen „Tore zur Welt des Wissens“, in: [http://www.bibliotheksmanagement.de/news/bibliotheken-offnen-Prozente2 Prozent80 Prozent9etore-zur-welt-des-wissens](http://www.bibliotheksmanagement.de/news/bibliotheken-offnen-Prozente2%20Prozent80%20Prozent9etore-zur-welt-des-wissens) [letzter Aufruf: 06.06.2012].

101 Vgl. Anja Emmerich-Barke, Die wissenschaftlichen Google-Dienste Book Search, Library Project sowie Scholar und ihre Bedeutung für Bibliotheken, in: Kirchliches Buch- und Bibliothekswesen, 2005/2006, S. 79-97, 81.

102 Vgl. Christel Hengel-Dittrich, Das Projekt Gemeinsame Normdatei – GND, in: Dialog mit Bibliotheken, 1/2010, S. 35-38.

en zur Verfügung gestellt.¹⁰³ Im VkwB nutzen nahezu Dreiviertel der Bibliotheken die GND. Der meistgenannte Grund für die Nichtnutzung ist, dass andere Normdateien verwendet werden.

Die im Strategiepapier geforderte Weiterentwicklung des Kirchlichen Verbundkatalogs ist umgesetzt worden, die geforderte Nutzbarmachung digitaler Volltexte ist hingegen noch stark ausbaufähig. Ein aktualisiertes Strategiepapier sollte demnach den Verbundkatalog als Mindeststandard, der weiterzuführen ist, enthalten und die Zugänglichmachung von Digitalisaten und von digitalen Volltexten fordern, um der Leserschaft analog und digital zur Verfügung zu stehen und einen Schritt auf die „Netzgesellschaft“ zuzugehen. Die Verwendung der GND könnte im erneuerten Strategiepapier mit dem Vermerk auftauchen, dass es wichtig sei, der Nutzerschaft, vor allem in Zeiten der Onlinekataloge, die Recherche zu vereinfachen und Redundanzen zu vermeiden. Es ist eine bessere Vernetzung der Daten v.a. in Verbundkatalogen möglich, wenn gleichartig erschlossen und verschlagwortet wird.

5.5 Verbandsinterne Beteiligung und Kommunikation

Die letzte Fragebogenseite diente zur Ermittlung der Interaktion, Verbindungen und Bewertung verbandsinterner Tätigkeiten und Projekte sowie der Kooperation zwischen den Archiven und Bibliotheken.

Insgesamt nicht weniger als 33 Personen (20 Prozent) des gesamten AABevK sind mit leitenden bzw. beratenden Funktionen betraut – pro Verband zehn Personen. Im Vka unterstützt ein zusätzlicher wissenschaftlicher Beirat mit sechs weiteren Mitgliedern die Arbeit des Vorstandes, und im VkwB gibt es verschiedene Kommissionen, die die Arbeit der Verbandsleitung unterstützen. Weitere drei Personen aus der Gruppe der Referenten und Dezernenten sind ebenfalls in der Verbandsleitung vertreten.

Auf den ersten Blick scheint das Betreuungsverhältnis im Vka höher zu sein als im VkwB. Der VkwB arbeitet jedoch sehr eng mit der Arbeitsgemeinschaft Katholisch-Theologischer Bibliotheken zusammen, die ebenfalls leitende Funktionen hat und mit der Projekte, wie der VThK oder die Altbestandskommission, gemeinsam durchgeführt werden.

Bei der Sitzung der erweiterten Verbandsleitung des Vka im November 1997 stellte der damalige Vorsitzende des Vka, Dr. Hans Otte, die Strukturen, die Aufgaben und den Ablauf im wissenschaftlichen Beirat zur Diskus-

¹⁰³ Vgl. Deutsche Nationalbibliothek, Rundschreiben Bereitstellung des ersten GND-Grundbestandes, 19. April 2012, in: <http://tinyurl.com/pqh57og> [letzter Aufruf: 06.06.2012].

sion. Es bestand nach intensiver Diskussion jedoch weiterhin der allgemeine Konsens, „dass im Moment am Status quo der Strukturen nicht gerüttelt werden soll“. ¹⁰⁴ Da diese Struktur bis heute Gültigkeit hat, spricht das für ihren zweckdienlichen und praktikablen Einsatz.

An den Mitgliederversammlungen der AABevK, die im dreijährigen Turnus stattfinden, nehmen über die Hälfte der Einrichtungen teil. Die letzte Tagung der AABevK 2010 in Güstrow wurde in der Umfrage-Rubrik „Lob an den Verband“ als „hervorragend“ bezeichnet. Es wäre wünschenswert, die Teilnehmerzahl halten oder gar verbessern zu können. Dies möglicherweise durch eine enge Zusammenarbeit und Beratung, nicht zuletzt wohl auch durch Umfragen, wie der vorliegenden.

Hinsichtlich der Beiträge zu den Veröffentlichungen im eigenen Verband fällt auf, dass sich knapp zwei Drittel gar nicht publizistisch beteiligen. Innerhalb des Vka sind es nur ein Drittel der Einrichtungen, die sich nicht beteiligen, innerhalb des VkwB sogar 84 Prozent. Der große Unterschied mag darin liegen, dass der Vka jährlich den Band „Aus evangelischen Archiven“ herausgibt und die Schrift des VkwB „Kirchliches Buch- und Bibliothekswesen“ nicht jährlich erscheint und sich mit katholischen Einrichtungen den Platz für Beiträge teilt.

Mit den jeweiligen Internetauftritten der beiden Verbände sind die Mitgliedseinrichtungen mittelmäßig bis gut zufrieden. Der VkwB hat seinen Internetauftritt kürzlich modernisiert. ¹⁰⁵ Für beide Verbände wäre es wichtig und gut, die Seiten zu beleben. Viele, vor allen Dingen kleine Mitgliedseinrichtungen, beklagen beim Punkt „Anregungen“ und „Kritik“ die wenigen Informationen seitens ihres Verbandes. Die Äußerung eines mittelgroßen Archivs sei stellvertretend genannt: „Auf der Homepage des Verbandes sind wenig wirklich wichtige und aktuelle Informationen zu finden. Von den Ergebnissen der Verbandsleitung erfährt man kaum etwas“. Meines Erachtens stellt diese Rückmeldung einen guten Impuls zur Belebung der Verbandsarbeit auf den jeweiligen Webseiten dar. Es könnte demnach über Sitzungsergebnisse, laufende Projekte, künftige Projektideen und aktuelle Probleme berichtet werden.

Da der VkwB mit einer eigenen Mailingliste gute Erfahrungen gemacht hat, richtete auch der Vka eine Mailingliste ein. Diese Mailinglisten werden vor

¹⁰⁴ Protokoll der erweiterten Verbandsleitung des Vka am 6./7. November 1997 in Berlin, in: Lka EKvW 0.0 neu A Nr. 409.

¹⁰⁵ Vgl. Webseite des VkwB, in: <http://vkwB.info/> [letzter Aufruf: 20.06.2012]; Webseite des Vka, in: <http://www.ekd.de/archive/index.htm> [letzter Aufruf: 20.06.2012].

allem zum allgemeinen fachlichen Austausch genutzt, vielfach aber auch zum simplen Angebot von Doubletten. Die Zufriedenheit ist relativ hoch. Teilweise scheint die Meinung über die Nutzung der Mailingliste auseinander zu gehen. Eine mittelgroße Bibliothek schrieb beispielsweise unter Lob „Mailingliste ist eine gute Idee“ und unter Kritik „Mailingliste wird mit unfachlichen Diskussionen vollgespamt“. Ein Mittel gegen missverständliche Nutzung oder missverständliche Auffassung über die Nutzung der Mailingliste könnte eine selbsterklärende Betreffzeile sein, die den Inhalt der Mail treffend benennt. So kann man jene Mails leichter unbeachtet lassen, wenn ein Thema, wie „Doubletten Gesangbücher“, nicht von Interesse ist.

Mit den jeweiligen Veröffentlichungen ihrer Verbände sind die Archive zufriedener als die Bibliotheken. Innerhalb der Verbandsleitersitzungen des VkwB ist die Publikation „Kirchliches Buch- und Bibliothekswesen“, die zusammen mit dem AKThB herausgegeben wird, wiederkehrendes Thema. Problematisiert werden hier häufig die geringe Anzahl an Berichten des VkwB und die überwiegend katholische Besetzung des Herausgeberkreises.¹⁰⁶ Zusätzlich behinderten lange Vertragsverhandlungen und -vereinbarungen eine ausschließliche Fokussierung auf Inhalte.¹⁰⁷

Der Vka besitzt in Ergänzung zu seinem jährlich erscheinenden Band „Aus evangelischen Archiven“ die Reihe „Kleine Schriften“, die Empfehlungen des Verbandes in archivfachlichen Belangen beinhaltet. Dabei gilt es m.E. zu beachten, dass das „Rad“ nicht neu erfunden wird. Im Archivwesen gibt es bereits einige gute Handreichungen, wie etwa die „Praktische Archivkunde“¹⁰⁸ oder auch Aufsätze in der Fachzeitschrift „Archivar“. Bislang ist es dem Vka aber durchaus gelungen, ergänzend für das kirchliche Archivwesen tätig zu sein und nicht durch eine weitere Schrift Gleiches abzubilden.¹⁰⁹ Die Reihe „Kleine Schriften“ richtet sich an kleine kirchliche Einrichtungen, vor allem an die zu betreuenden Archive bei Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, die vor Ort gelagert werden. Diese benötigen Grundlagenwissen, nicht aber sämtliche Detailinformationen, sofern sich vor Ort keine Fachkraft zur Betreuung befindet, sondern bei Fachfragen das zuständige Landeskirchliche Archiv kontaktiert wird. Die Reihe „Kleine Schriften“ erfüllt die im Strategiepapier geforderte Formulierung von Min-

106 Vgl. Protokoll der Verbandsleitungssitzung des VkwB in Hannover am 26.10.2010.

107 Vgl. Protokoll der Verbandsleitungssitzung des VkwB in Hannover am 27.09.2011.

108 Vgl. Norbert Reimann (Hg.), *Praktische Archivkunde. Ein Leitfaden für Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste Fachrichtung Archiv*, Münster 2004.

109 Vgl. Ernst Böhme, *Aufbewahrung von Archivgut. Einsatz von Papier und Schreibmaterialien. Empfehlungen des Verbandes kirchlicher Archivare. Rezension*, in: *Archivar* 4/2006, S. 387.

deststandards, dessen Durchsetzung unabdingbar für die Erhaltung des Archivgutes ist. Bisher ist in der Reihe erschienen „Archivierung elektronischer Unterlagen in kirchlichen Archiven“¹¹⁰ und „Aufbewahrung von Archivgut. Einsatz von Papier und Schreibmaterialien.“¹¹¹ Eine aktuelle Handreichung zur „Verwaltungsanordnung über die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Unterlagen kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen und Werke“¹¹² ist jüngst auf der Webseite des Vka publiziert worden. Durch die Webpublikation werden die Mitgliedseinrichtungen, aber auch Interessenten darüber hinaus erreicht. Weiterer Vorteil einer Veröffentlichung im Internet ist der Wegfall der Kosten für den Druck. Es ist über einen Mailverteiler oder über die Mailingliste mit einem Link darauf hinzuweisen, so dass man rasch davon erfährt. Die Publikationen des Vka, insbesondere die vielfältige Reihe „Aus evangelischen Archiven“, findet, wie erwähnt, bei den Mitgliedern des Verbandes Anklang: Unter dem Punkt „Lob an den Verband“ wurde das „gute Publikationsorgan“ des Vka angeführt.

5.5.1 Projekte

Mittels der Umfrageergebnisse ist festzustellen, dass die Zusammenarbeit zwischen kirchlichen Archiven und Bibliotheken eher mittelpfährig bis wenig zufriedenstellend zu verlaufen scheint. In der AABevK sind jene Projekte kooperationsfördernd, die von beiden Verbänden wahrgenommen werden können. Da das Strategiepapier von beiden Verbänden erarbeitet wurde, war das Papier gleichsam das erste gemeinsame Projekt der Verbände in der AABevK. Es stand nie zur Debatte, für die beiden Arbeitsbereiche getrennte Strategiepapiere zu entwickeln.¹¹³ Ein getrenntes Strategiepapier wäre meines Erachtens nicht förderlich für die Zusammenarbeit von Vka und VkwB. Eine Strategie dient auch zur Identifikation und Richtungsweisung. Eine getrennte Richtungsweisung führt auch zu getrennter Wahrnehmung und somit zu weniger Überschneidungen und Kooperationen als aktuell.

110 Gabriele Stüber, Werner Jürgensen, Archivierung elektronischer Unterlagen in kirchlichen Archiven. Empfehlungen des Verbandes kirchlicher Archive, Kleine Schriften Bd. 1., Speyer 2003.

111 Margit Scholz, Hartmut Sander, Gabriele Stüber (Hg.), Aufbewahrung von Archivgut. Einsatz von Papier und Schreibmaterialien. Empfehlungen des Verbandes kirchlicher Archive, Kleine Schriften Bd. 2, Stuttgart 2005.

112 Vgl. Verband kirchlicher Archive, Verwaltungsanordnung über die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Unterlagen kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen und Werke, in: http://www.ekd.de/archive/dokumente/Kassationsrichtlinie_Vka-Empfehlung_20120523.pdf [letzter Aufruf: 05.06.2012].

113 Vgl. Armin Stephan, Miteinander?!, in: Kirchliches Buch- und Bibliothekswesen, 2005/2006, S. 144.

Als erstes gemeinsames Projekt beider Verbände wurde auf der letzten Mitgliederversammlung der AABevK 2010 in Güstrow allerdings nicht das Strategiepapier benannt, sondern die „Digitale Bibliothek des Kirchenkampfes“.¹¹⁴ Dabei sollen Broschüren und Graue Literatur zum sogenannten „Kirchenkampf“, der innerkirchlichen Auseinandersetzung in der NS-Zeit, als Digitalisate zur Verfügung gestellt werden. Diese Quellen, die gleichermaßen in kirchlichen Bibliotheken wie in kirchlichen Archiven aufzufinden sind, sind wie die meisten anderen Papierdokumente aus dieser Zeit stark säurehaltig und zudem über viele Einrichtungen verteilt und unzulänglich katalogisiert. An diesem Projekt beteiligen sich 14 Prozent der Einrichtungen und weitere 14 Prozent streben eine Teilnahme an. Die genauen Arbeitsschritte und die Finanzierung des Projekts sind derzeit in Erarbeitung, einzelne Archive digitalisieren bereits ihr dazu vorhandenes Schrifttum.

Ein weiteres Projekt in der AABevK ist das „Kirchenbuchportal“,¹¹⁵ dessen Teilnehmerkreis auf die Einrichtungen zu begrenzen ist, die Kirchenbücher in ihrem Bestand aufweisen. Bislang sind in dem Portal Informationen zu beteiligten kirchlichen und staatlichen Archiven zu finden, die Kirchenbücher in ihrem Besitz haben, sowie erste einzelne Kirchenbuchnachweise. Mittelfristig soll die Einbindung von Digitalisaten stattfinden. Da die Investitionen, vor allem für den Portalbau und die Digitalisierung, hoch sind, soll der Zugang kostenpflichtig werden. Familienforschern und auch wissenschaftlichen Forschern werden Informationen über landeskirchliche Grenzen und Zuständigkeiten hinweg gebündelt und vernetzt angeboten und die Originale vor Schäden aus Benutzung und vor möglichem Vandalismus geschützt. Der Vka hat die Domain www.kirchenbuchportal.de bereits 2007 gesichert und nicht nur damit einen sichtbaren Schritt zur Realisierung des Projekts getan.¹¹⁶ Am Kirchenbuchportal beteiligt sich die Hälfte der Archive, ein weiteres Viertel strebt eine Beteiligung an. Die Bibliotheken sind hier ausgeschlossen, da die Kirchenbuchaufbewahrung gesetzlich den Archiven zugesprochen ist.¹¹⁷

114 Vgl. Ono Frels, Vorstellung des Projektes „Digitale Bibliothek Kirchenkampf“ auf der Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche in Güstrow, 5.-7. Mai 2010, in: <http://www.ekd.de/archive/aktuell.htm> [letzter Aufruf: 05.06.2012].

115 Vgl. Informationen zum Kirchenbuchportal in: <http://www.kirchenbuchportal.de>; Vgl. Kirchenbuchnachweise und geplante Einbindung der Digitalisate in: <http://www.kirchenbuchportal.findbuch.net> [letzter Aufruf 05.06.2012].

116 Vgl. Gabriele Stüber, Bettina Wischhöfer, Das deutsche Kirchenbuchportal startet in eine internationale ökumenische Pilotphase, in: *AeA* 49/2009, S. 7-18, S. 9.

117 Vgl. Evangelische Kirche von Westfalen, Verordnung für die Führung der Kirchenbücher in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenbuchordnung – KBO), hier: § 11 Aufbewahrung und Sicherung, in: *Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen*

Weitere Projekte der AABevK im VkwB sind der VThK und der PThK, die jedoch wegen ihrer Bibliotheksnähe unter dem Punkt „bibliotheksspezifische digitale Herausforderungen“ behandelt werden.

Weitere Themenbereiche, die eine engere Zusammenarbeit von Archiven und Bibliotheken durch beiderseitiges Einbringen des Fachwissens erfordern würden, gibt es durchaus: Langzeitarchivierung und Zugang zu digitalen Dokumenten, Urheberrecht, kirchliche Rückbauprozesse, Notfallverbände und der Erhalt alter Buchbestände.¹¹⁸

Die derzeit einzig konstante Verbindung zwischen Archiven und Bibliotheken in der AABevK ist die Mitgliederversammlung im dreijährigen Turnus und der gemeinsame Haushalt. Ebenfalls nimmt der Vorsitzende der AABevK an beiden Verbandsleitersitzungen teil, so dass eine kurze gegenseitige Berichterstattung aus dem jeweils anderen Verband stattfindet. Verbindungsfördernd wären komprimierte Informationen auf der jeweils anderen Verbandswebseite über aktuelle und zukünftige Projekte und Probleme. Nur wenn man darüber informiert ist, welche Projekte im Verband der Bibliotheken angestrebt werden, kann man sich als Archiv einbringen – und umgekehrt.

5.5.2 Fachspezifischer Austausch innerhalb des Vka und innerhalb des VkwB

Im Vka wird für die folgenden Arbeitsbereiche mehr Austausch erwünscht: Bewertung, Übernahme, Archivrecht, Archivtechnik, Bestandserhaltung und Restaurierung, Kooperationspartner, Notfallverbände, Archivberatung, Haushalts- und Personalplanung, Elektronische Archivierung.

Bei folgenden Themen zeigt die Umfrage kein eindeutiges Ergebnis dazu, ob mehr Austausch erfolgen sollte oder nicht: Verzeichnung, Öffentlichkeitsarbeit, Bildungspartner, Historische Hilfswissenschaften.

Nicht mehr Austausch sollte den Umfrageergebnissen nach tendenziell für folgende Arbeitsbereiche im Vka erfolgen: Benutzung, Archivpädagogik, Mitarbeitermotivation, Kirchen- und Diakoniegeschichte, Fortbildungsangebote.

10/2011, S.238-243, S. 240.

118 Vgl. Armin Stephan, *Miteinander?!*, in: *Kirchliches Buch- und Bibliothekswesen*, 2005/2006, S. 144.

Im VkwB wünschen die Mitgliedseinrichtungen für folgende Arbeitsbereiche mehr Austausch: Sacherschließung und Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit, Bibliothekspädagogik, Benutzung, Bibliotheksrecht, Bestandserhaltung und Restaurierung, Kooperationen, Fortbildungsangebot, theologische Fachkenntnisse, digitale Volltexte (e-books), Digitalisierung.

In folgenden bibliothekarischen Arbeitsfeldern ist der Wunsch nach mehr Austausch schwankend: Literatur- und Medienauswahl, Bildungspartner, Notfallverbände, Mitarbeitermotivation, Haushalts- und Personalplanung.

Nicht mehr Austausch werden für die beiden Themenfelder Katalogisierung und Kirchen- und Diakoniegeschichte gewünscht.

Vergleicht man den Bedarf über Mehraustausch zwischen den beiden Verbänden, so sind gegensätzliche wie gleiche Anliegen festzustellen. Für die Themenfelder Recht, Bestandserhaltung und Restaurierung, Kooperationen, Elektronische Archivierung bzw. digitale Volltexte und Digitalisierung ist der Wunsch nach mehr Austausch in beiden Verbänden vorhanden. Diese Themenfelder würden sich dazu anbieten, sie auf der gemeinsamen Jahrestagung der AABevK zu behandeln. Erfreulicherweise melden die Mitgliedseinrichtungen beider Verbände im Bereiche der „digitalen Herausforderungen“ ein Interesse an mehr Austausch. Dies zeugt von der Bereitschaft, sich den neuen Herausforderungen zu stellen.

Über Kirchen- und Diakoniegeschichte ist in beiden Verbänden gleichermaßen der Wunsch nach nicht mehr Austausch zu erkennen. Dies soll möglicherweise den Historikern an den Philosophischen oder Theologischen Fakultäten sowie an den Kirchlichen Hochschulen überlassen bleiben.

Während im Vka zu den beiden Themenfeldern Archivpädagogik und Fortbildungsangebot kein weiter Austauschbedarf durch die Umfrageergebnisse zum Ausdruck gebracht wird, melden die Mitgliedseinrichtungen des VkwB gerade für diese Punkte Austauschinteresse an. Im Bereich der Archivpädagogik existieren bereits mehrere Schriften und Konzepte, auch innerhalb des Vka.¹¹⁹ Ebenfalls ist der Arbeitskreis „Archivpädagogik und Historische Bildungsarbeit“ im Verband deutscher Archivarinnen und Archivare kompetenter Ansprechpartner. Einen Arbeitskreis Bibliothekspädagogik scheint es nicht zu geben. Die Bibliotheken müssen nach Holger Schultka lernen, ihr pädagogisches Handeln „tatsächlich als pädagogisches Handeln zu erkennen

119 Vgl. Bernd Hey, Den Anschluss verpasst? Die evangelischen Kirchenarchive und die Archivpädagogik, in: AeA 46/2006, S. 210-219; Dieter Klose, Archivpädagogik – Chance für kirchliche Archive?, in: AeA 43/2003, 81-97.

und zu entwickeln“.¹²⁰ Möglicherweise könnte der VkwB hier Anregungen aus dem Vka bekommen.

Das Interesse an einem Austausch über Fortbildungsangebote liegt im VkwB vermutlich darin begründet, dass die Mitgliedseinrichtungen innerhalb der letzten zehn Jahre eine höhere Verschlechterungsquote des Fachkräfteanteils verzeichnen mussten als der Vka.

5.5.3 Rückmeldungen auf die Verbandsarbeit

Die Basis jeder (Zukunfts-) Strategie ist eine sorgfältige Analyse der Ausgangssituation. Eine Befragung der Mitgliedseinrichtungen der AABevK ist unerlässliches Hilfsmittel zur Revision der Strategien in der Arbeitsgemeinschaft. Dadurch erfolgt die Erfassung der verbandsinternen wie fachlichen Orientierung, der objektiven Veränderungsprozesse und des Grades der subjektiven Zufriedenheit. Durch die zusätzliche Möglichkeit der Beteiligten, auch Kritik und Anregungen äußern zu dürfen, nimmt sich jedes Mitglied als Teil des Ganzen wahr: Es wird ihnen eine Plattform für Verbesserungsvorschläge gegeben. Von den Ergebnissen wiederum kann die Arbeitsgemeinschaft profitieren und die jeweilige wie auch die kooperierende Verbandsarbeit evaluieren und strategisch ausrichten.

Im Vka wird vor allem die Tätigkeit der (erweiterten) Verbandsleitung gelobt: Die sichtbare zukunftsweisende Arbeit des Vorstandes, der ehrenamtliche Einsatz der erweiterten Verbandsleitung, die engagierte Verbandsleiterin, die insgesamt aktive und gute Verbandsarbeit, die Publikationen, hervorragende Informationen und Beratung sowie das Aufgreifen aktueller Fragen im Archivbereich werden von den Teilnehmern positiv vermerkt. Demgegenüber kritisieren zwei Ein-Mann-Archive, dass sie nur unregelmäßig oder so gut wie gar keine Informationen erhalten würden. Es wird eine Homepage mit aktuelleren Informationen und Ergebnissen der Verbandsleitungssitzungen gewünscht. Angeregt wurde, zu fachlichen Themen intensiver zu diskutieren. Damit wurde eine Anregung des Fragebogens nach dem fachspezifischen Austausch aufgegriffen.

Im VkwB werden die jährlichen Treffen, die Kompetenz in EDV-Angelegenheiten, der gelungene Webaufttritt, das besondere Engagement trotz geringer Personalkapazität sowie die Verlässlichkeit des Verbandes in Notlagen gelobt. Kritisiert wird an der prinzipiell sehr gelobten Mailingliste, dass diese vielfach mit unfachlichen Diskussionen geradezu vollgespamt werde.

¹²⁰ Holger Schultka, Bibliothekspädagogik, in: Bibliotheksdienst 39/2005, S. 1462-1488, S. 1464.

Kritik auch daran, dass der Fachkräftemangel nicht thematisiert werde, dass die Belange des Bibliothekswesens viel deutlicher in die einzelnen Landeskirchen und deren Leitungen getragen werden müssten. Neben verstärkter Lobbyarbeit wurde auch erwünscht, mehr proaktive Verbandsinformationen zu erhalten: Bis auf die günstigeren Konditionen beim Erwerb von Bibliothekssoftware habe man ansonsten nie wieder etwas vom Verband gehört. Als konkrete Anregungen für die Verbandsarbeit werden von Teilnehmerseite Informationen zum Umgang mit e-books und mit Medienportalen gewünscht. Zudem sollte eine Zustandsanalyse der kirchlichen Bibliotheken und Archive stattfinden, um eine Verantwortung für die Buchkultur zu schaffen. Auch sollten die Fachkräfte mehr Aufmerksamkeit erfahren, indem beispielsweise Fortbildungen ansprechender gestaltet werden. Aber auch Kooperationen zu stärken und die intensivere Information, Repräsentation und Stärkung der Mitgliedsbibliotheken wird dem Bibliotheksverband nahe gelegt.

Alles in allem können die Verbände meines Erachtens mit der positiv ausfallenden Rückmeldung auf ihr Wirken zufrieden sein. Die Befolgung der einen oder anderen Anregung sollte rasch umsetzbar sein und würde das „standing“ der Verbände weiter verbessern. Am häufigsten wurde dennoch über „zu wenig Information“ geklagt. Wie bereits oben vorgeschlagen, müssten m.E. die Webseiten der Verbände viel stärker dazu genutzt werden, von Verbandssitzungen, Projekten und Problemen und auch in Kürze über den jeweils anderen Verband zu berichten.

Die Erwartungshaltung der Mitgliedseinrichtungen an den Verband und an die ehrenamtlich tätigen Verbandsleitungen scheint teilweise überzogen. Wirft man einen Blick auf die in den Verbänden aktiv Mitwirkenden, so stellt man eine hohe personelle Kontinuität fest. Hier wäre auch mehr Engagement von den Mitgliedseinrichtungen zu wünschen, u.a. die Bereitschaft dazu, im jeweiligen Verband Verantwortung zu übernehmen. Aber diesen Perspektivwechsel – was wünschen die Verbandsleitungen von ihren Mitgliedern? – bildete der Fragebogen nicht ab; er war auch nicht intendiert.

Der für die Revision des Strategiepapiers der AABevK erstellte Fragebogen ist thematisch weit gefasst. Das breite Themenspektrum ermöglicht zum einen die Evaluation des Strategiepapiers, zum anderen wurden neue Ziele, Aufgaben und Herausforderungen für die Arbeit in der AABevK abgesteckt. Da der Fragebogen genau das durch entsprechende Ergebnisse erzielen sollte, ist er inhaltlich effektiv. Was die AABevK aus der Ergebnissammlung lernen sollte, was aus dem Strategiepapier 2001 erreicht wurde und ob ein neues Strategiepapier sinnvoll erscheint, wird im Anschluss vorgestellt.

6. Fazit mit einem Ausblick auf ein aktualisiertes Strategiepapier

Die wohl spannendste Frage in der Evaluation des Strategiepapiers, nämlich ob man dieses Papier zuvor kannte, wurde zu 47 Prozent mit „Ja“ beantwortet. Das heißt, dass das Papier auch nach zehnjähriger Existenz nicht einmal der Hälfte der Mitgliedseinrichtungen bekannt war! Ein neues Strategiepapier müsste daher auf jeden Fall anders beworben werden. Schließlich sollte eine Strategie „gelebt werden“, um anhand der alltäglichen Praxis erprobt werden zu können. Am einfachsten wäre eine auffällige Bewerbung auf der Startseite der jeweiligen Verbandswebseite mit einem Link auf „Unsere Strategie“. Auf diese Weise könnte sie in Präsentation und Nutzung eine Aufwertung erfahren. Kaum Beachtung finden wird sie hingegen versteckt auf einer Unterseite.

Einige Einrichtungen, die das Strategiepapier kannten, hatten Gebrauch davon machen können. Das spricht ganz klar für dieses Strategiepapier und seinen Erhalt.

Im Vka wurden folgende Gebrauchsarten des Strategiepapiers benannt: Verschaffung schnelleren Überblickswissens und von Argumenten zum Durchsetzen wichtiger Standards in den eigenen Einrichtungen, Einsatz für die interne Lobbyarbeit beim eigenen Träger, aber auch für eine verbesserte Partizipation an der Verbandsarbeit. Des Weiteren diente das Strategiepapier als Orientierungshilfe und Anregung im Allgemeinen, wurde auch zur Weitergabe an Kirchenkreise genutzt.

Im VkwB konnte das Strategiepapier bei der Überprüfung der eigenen Ziele, zur Aktivierung der Öffentlichkeit einer Einrichtung, zur Begründung von projektbezogenem Fundraising, zur Fortbildung des Fachpersonals und zur allgemeinen Information Anwendung finden.

Die Nutzungsformen des Strategiepapiers sind insofern recht weitläufig, doch kommt dem Aspekt der Argumentationshilfe wohl eine besondere Bedeutung zu.

Auch wenn knapp die Hälfte der teilnehmenden Mitgliedseinrichtungen das Strategiepapier bereits vor der Umfrage kannte und 16 Prozent davon Gebrauch machen konnten, so ist es doch in Vergessenheit geraten. Selten wurde auf Tagungen oder in Publikationen auf das Strategiepapier hingewiesen. Die eigens im Vorwort des Papiers geforderte erste Berichterstattung über Stand und Umsetzung des Strategiepapiers auf der Mitgliederversammlung 2004 der AABevK ist nicht direkt geschehen. Zwar erhielt diese Mitgliederversammlung im April 2004 Tätigkeitsberichte des Vorsitzenden und der

beiden Vorsitzenden der Verbände, jedoch war dies auch schon vor dem Strategiepapier fester Bestandteil der Mitgliederversammlungen. Eine eigene Sektion oder einen eigenen Vortrag zum Stand des Strategiepapiers gab es auf der Mitgliederversammlung der AABevK in Bad Herrenalb 2004 nicht. Die sogenannte „Imagebroschüre“ des Vka, die im Jahr 2004 veröffentlicht wurde, beinhaltet teilweise Überschneidungen mit dem Strategiepapier: Sie fordert eine ausreichende Personal- und Sachausstattung und die Verankerung und Einordnung in der innerkirchlichen Öffentlichkeit.¹²¹ Der Begriff „Strategiepapier“ wird in der ganzen Broschüre nicht verwendet, ein Bezug zu ihm nicht hergestellt.

Auch wenn das Strategiepapier nachweislich aus dem Blick der breiten Verbandsöffentlichkeit geraten ist, so sind Ziele daraus doch erreicht worden:

1. Die Verbände beteiligen sich durch Fortbildungsangebote und Fachtagungen mit fortbildenden Sektionen weiterhin an der Professionalisierung der Mitarbeitenden in den Mitgliedseinrichtungen.
2. Die Formulierung und Fixierung von räumlichen und technischen Mindeststandards ist im Vka unter anderem mit der Herausgabe des zweiten Bandes der „Kleinen Schriften“ zum Thema „Aufbewahrung von Archivgut. Einsatz von Papier- und Schreibmaterialien“ im Jahr 2005 erfolgt.
3. Der Einsatz von Branchensoftware findet aktuell in 94 Prozent der Mitgliedseinrichtungen statt. Dieser Einsatz wurde durch die Verbände mit Hilfe von speziellen Anwendergruppen und Beratung vorangetrieben.
4. Die Weiterentwicklung des kirchlichen Verbundkatalogs ist kontinuierlich und erfolgreich durch den VkwB geschehen.
5. Es wurden nicht nur im kirchlichen Archiv- und Bibliothekswesen bereits vielfältige Empfehlungen zum Umgang mit elektronischen Unterlagen und digitalisierten Volltexten gegeben. Jedoch ist dieses Wissen bei den Trägern und Einrichtungen noch nicht angekommen. Hier sollte es m.E. weniger darum gehen, eigene Strategien zu entwickeln, sondern sich zu strategischen Verbänden über den kirchlichen Sektor hinaus zusammenfinden. So können gemeinsam wirtschaftliche Lösungen entwickelt werden.¹²² Es besteht keine Notwendigkeit, kirchenspezifische Sonderlösungen anzustreben. Vielmehr müssen sich die Träger durch überzeugende Argumente und Konzepte das Thema digitale Langzeitarchivierung zu eigen machen und die Infrastrukturen zur Archivierung von vorliegenden elektronischen Daten, sowie von nachträglich digitalisierten Unterlagen schaffen.
6. Das Internet wird ausnahmslos in den Einrichtungen genutzt. Die aus

121 Vgl. Bettina Wischhöfer, Gabriele Stüber, Annette Göhres, Verband kirchlicher Archive. Struktur – Aufgaben – Leistungen, Kassel 2004, S. 27f.

122 Vgl. Gerd Schneider, Aufgaben- und Personalplanung in Archiven, in: Glauert/Walberg (Hg.), Archivmanagement, S. 37-55, 47.

dem Strategiepapier geforderte stärkere Vernetzung des kirchlichen Archiv- und Bibliothekswesens ist hierdurch jedoch nicht in Gänze geschehen. Wie schon oben erwähnt, sollte über den eigenen und den jeweils anderen Verband auf den Seiten von Vka und VkwB informiert werden. Der zentrale Link auf „Unsere Strategie“ dürfte ebenfalls auf keiner der Seiten fehlen und sollte sich weit oben im Menübaum befinden.

7. Zielgerichtete Kommunikation findet in beiden Verbänden durch Kontakte mit anderen Verbänden statt. So ist der Vka zum Beispiel auch Mitglied in der Fachgruppe 3 (Kirchliche Archive) des VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. und dadurch auch im VdA-Vorstand vertreten. Der VkwB steht beispielsweise im regen Austausch mit der Arbeitsgemeinschaft für katholisch-theologische Bibliotheken und der Arbeitsgemeinschaft der Kunst- und Museumbibliotheken. Hier gilt es jeweils die eigenen Interessen zu stärken.

8. Die Wahrnehmung der Archive und Bibliotheken als unverzichtbare Informationseinrichtungen mit kirchenhistorischen und kulturgeschichtlichen Funktionen muss über ihre Träger hinaus auch im binnenkirchlichen Bereich verankert sein. Diese Brücke zu den kirchlichen Trägern wird unter anderem durch die Gruppe der Referenten und Dezernenten in der AABevK geschlagen. Auf den Mitgliederversammlungen der AABevK erstattet auch diese Gruppe einen Tätigkeitsbericht. Zudem ist es nicht unwichtig, die Verantwortlichen in den Kirchenleitungen aktiv in die Arbeit mit einzubeziehen.¹²³

9. Das projektbezogene Fundraising sollte weiterhin als Chance für die archivistischen und bibliothekarischen Einrichtungen gesehen und genutzt werden, um erfolgreich Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.¹²⁴ Auch Erschließungs- und Verzeichnungsprojekte könnten, wie die Erfahrung zeigt, so im Einzelfall finanziell unterstützt werden.

Ziele aus dem Strategiepapier 2001 können durchaus in ein aktualisiertes Strategiepapier einfließen. Die Professionalisierung von Mensch und Verwaltung und die Verwendung von fachgerechtem Material und Equipment muss angestrebt werden. Die Einhaltung der Standards stellt einen ständigen Weiterbildungsprozess dar. Die Einschätzung der digitalen Herausforderungen muss überdacht und aktualisiert werden. Dringend müssen die Träger für dieses Themenfeld, das auch die kirchliche Statistik, das Meldewesen und die elektronische Kirchenbuchführung betrifft, sensibilisiert werden. Die Öffentlichkeitsarbeit innerhalb der AABevK müsste forciert werden, so dass Mitgliedseinrichtungen laufend informiert sind und auch die jeweiligen

¹²³ Vgl. Armin Stephan, *Miteinander!*, 2005/2006, S. 133-145, 136

¹²⁴ Vgl. Uwe Czubatynski, *Fundraising für Archiv und Wissenschaft*, in: *AeA* 49/2009, S. 19-26.; Vgl. auch: Bettina Wischhöfer, *Tun wir das Richtige – und machen wir das, was wir tun, richtig?*, in: *AeA* 40/2000, S.239-255.

Verbände untereinander wissen, was passiert. Erst wenn die Öffentlichkeitsarbeit nach innen erfolgreich geschieht, kann sie auch erfolgreich nach außen getragen werden.¹²⁵ Die Internetpräsenzen und auch die sozialen Netzwerke wären dann hierfür die adäquaten Foren.

Ein aktualisiertes sowie in Reichweite und Wirkungsgrad realistisches Strategiepapier wäre zur Orientierung und als Zielvorgabe der AABevK wünschenswert. Schließlich ist die Strategieentwicklung in Kultureinrichtungen kein abgeschlossenes Projekt, sondern eine bleibende Herausforderung, wie Martina Wiech treffend formuliert.¹²⁶ Dabei ist der massive Aufwand, der zur laufenden Strategieüberprüfung und Nachsteuerung erforderlich ist, nicht zu unterschätzen.¹²⁷ Strategiepapiere benötigen in ihrer Umsetzung Ausdauer: „Eine neue Strategie kann nicht einfach nur definiert werden. Sie muss kommuniziert und umgesetzt werden“, wie Andreas Kellerhals aus dem Alltag des Schweizerischen Bundesarchivs darlegt.¹²⁸

Die AABevK sollte sich der Herausforderung stellen und die Überprüfung der strategischen Ziele regelmäßig in die jeweiligen Tätigkeitsberichte mit einfließen lassen. So wird die kontinuierliche Revision gewährleistet, und die Erinnerung an die eigene Strategie verblasst nicht. Dies trägt erheblich zu einem sich den aktuellen Herausforderungen stellenden Arbeitskreis innerhalb der kirchlichen archivischen und bibliothekarischen Fachwelt – und darüber hinaus – bei.

125 Vgl. Manfred Bruhn, Integrierte Unternehmens- und Markenkommunikation. Strategische Planung und operative Umsetzung, Stuttgart 2009.

126 Vgl. Martina Wiech, Strategisches Management für Archive, in: ebd., S. 13-35, S. 34.

127 Vgl. ebd., S. 35.

128 Andreas Kellerhals, Navigieren in der Zeit. Strategiedefinition als Akt der Selbstbestimmung und Ausdruck der Eigenverantwortlichkeit, in: Archive und Öffentlichkeit, Tagungsdokumentation zum 76. Deutschen Archivtag 2006 in Essen, Neustadt a.d. Aisch 2007, S. 45-48, S. 48.

Projektbericht zur Erschließung von Nachlässen im Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz (2013/14)

Simona Stoll

Nachlässe im Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz

Das Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz verwahrt 162 Nachlässe (Stand: September 2014) in Abteilung 150 sowie 10 weitere Nachlässe in Abteilung 180 (Ostasienmission).¹ Für den Teil der Nachlässe, der vor 1993 übernommen und erschlossen wurde, ist seinerzeit ein papierbasiertes Findbuch erstellt worden. Aufgrund der wachsenden Bedeutung digitaler Medien sollen diese Nachlässe auch über ein Online-Findbuch zugänglich gemacht werden, alle digital erschlossenen Bestände sind daher über die Homepage des Zentralarchivs unter www.zentralarchiv-speyer.findbuch.net verfügbar. In diesem Aufsatz sollen einige der Nachlässe, die seit August 2013 verzeichnet wurden, näher vorgestellt werden. Die Verfasserin ist als wissenschaftliche Hilfskraft mit einem monatlichen Arbeitspensum von 35 Stunden im Zentralarchiv für das Projekt Nachlasserschließung zuständig. Bis März 2014 wurden 19 Nachlässe verzeichnet; momentan wird der umfangreiche Nachlass des Kirchenpräsidenten Karl Theodor Schaller bearbeitet.

Erschließung der Nachlässe

Charakteristisch für Nachlässe ist ihre große Bandbreite an unterschiedlichen Dokumenten, wozu u.a. Briefe, Predigten, Vorlesungsmitschriften, administrative Unterlagen, Reden und Notizen zählen können. Aufgrund der unterschiedlichen Überlieferungssituation sind die Profile der Nachlässe nicht normiert, zumal oft nur ein geringer Teil der Unterlagen in das Archiv gelangt. Nachlässe sind ebenso individuell wie der Lebenslauf der Menschen, die sie hinterlassen haben. Diese Diversität bringt es mit sich, dass die Verzeichnung nicht nach einem starren Schema erfolgen kann. Es ist stets ein dem Nachlass angepasster Umgang mit den Dokumenten nötig, was z. T. eine intensive Auseinandersetzung mit der jeweiligen Überlieferung – bis hin zum Durchlesen einzelner Blätter – erfordert. Auch eine Einarbeitung in die näheren Lebensumstände der Person ist unverzichtbar.

Angesichts des oft unstrukturierten Materials werden zunächst Einheiten mit thematischem Schwerpunkt gebildet. Erkennbare inhaltliche oder formale

¹ Zu Nachlässen im Zentralarchiv siehe auch Stüber, Gabriele, Nachlässe und „Vorlässe“ im Zentralarchiv. Übernahmen und Erschließung 1998–2002, in: Blätter für pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde, Jg. 70, 2003, S. 255–278.

Zusammenhänge werden dabei selbstverständlich gewahrt. Die Verzeichnung erfolgt mithilfe der Software Augias. Details zu den Verzeichnungseinheiten werden gegebenenfalls in einem Enthält-Vermerk aufgeführt. Dem Bestand ist jeweils ein Vorwort vorangestellt, das den Benutzerinnen und Benutzern die nötigen Informationen über das Leben und Wirken der Person geben und einen kurzen Überblick über die Struktur des Nachlasses bieten soll. Biografische Informationen können sowohl den Personalakten entnommen als auch aus den überlieferten Unterlagen erschlossen werden. Ebenfalls eine wichtige Rolle spielen gängige Nachschlagewerke und Lexika; im Fall der pfälzischen Landeskirche sind hier die Werke *Die evangelischen Geistlichen der Pfalz seit der Reformation*² und *Lexikon der Pfälzer Persönlichkeiten*³ zu nennen. Die Findbücher der Nachlässe werden ausgedruckt und in dieser Form den Benutzerinnen und Benutzern im Lesesaal zur Verfügung gestellt. Derartige Erschließungen stellen einen unverzichtbaren Bestandteil für die wissenschaftliche Arbeit mit Archivgut dar. Erst ein strukturiertes Findmittel ermöglicht den Benutzerinnen und Benutzern, sich über die Unterlagen eines Bestands zu informieren und zu beurteilen, ob bestimmte Archivalien für ihre Arbeit (z.B. Publikationen, Ausstellungen) benötigt werden. Deshalb räumt das Zentralarchiv der Erschließung der Nachlässe eine hohe Priorität ein, zumal sie eine wichtige Ergänzung des Verwaltungsschriftguts darstellen.

Nachlässe in Auswahl

Der zeitliche Schwerpunkt der in diesem Projekt erschlossenen Nachlässe liegt im 19. und in der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts. Sie umfassen Nachlasssplitter von Geistlichen aus der Leitungsebene der pfälzischen Kirche, die eine wichtige Rolle in der Unionsbildung von Lutheranern und Reformierten (1818) spielten bzw. in den kirchenpolitischen Richtungskämpfen des 19. Jahrhunderts hervortraten. Auch Nachlässe, die Erkenntnisse zu den Verhältnissen im Ersten und Zweiten Weltkrieg bieten, sind überliefert. Aus den Biografien geht hervor, dass die Persönlichkeiten zwar in ihrem Berufsleben in der Pfalz wirkten, dass ihr Lebensweg sie aber auch in den süddeutschen und norddeutschen Raum führte. Die folgende Liste führt die seit August 2013 erschlossenen Nachlässe auf:

150.1 Philipp Casimir Heintz (1771–1835), Oberkonsistorialrat

Laufzeit: ca. 1790–1820, Umfang: 0,1 lfd. m

150.2 Johann Friedrich Butenschoen (1764–1842), Konsistorialrat

2 Biundo, Georg, *Die evangelischen Geistlichen der Pfalz seit der Reformation* (Pfälzisches Pfarrerbuch) (Genealogie und Landesgeschichte, Bd. 15), Neustadt an der Aisch 1968.

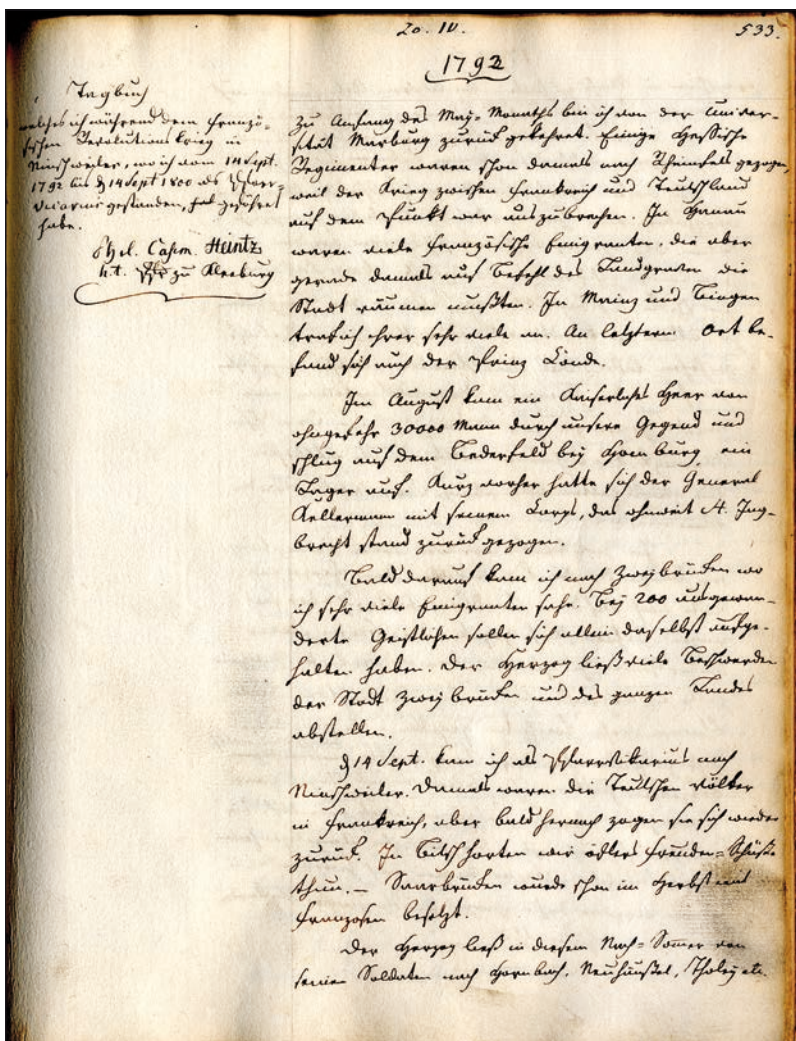
3 Carl, Viktor, *Lexikon der Pfälzer Persönlichkeiten*, Edenkoben 1995.

- Laufzeit: 1787–1839, Umfang: 0,1 lfd. m
- 150.3 Georg Friedrich Wilhelm Schultz (1774–1842), Konsistorialrat und Landtagsabgeordneter, Laufzeit: 1809–1840, Umfang: 0,1 lfd. m
- 150.5 Friedrich Theodor Frantz (1809–1864), Pfarrer
Laufzeit: 1832–1882, Umfang: 0,1 lfd. m
- 150.6 Peter Gelbert (1810–1878), Pfarrer und Dekan
Laufzeit: 1858–[1871], Umfang: 0,1 lfd. m
- 150.7 Wilhelm Stepp (1807–1888), Pfarrer
Laufzeit: 1848–1868, Umfang: 0,1 lfd. m
- 150.10 Philipp Friedrich Stichter (1839–1905), Kirchenrat
Laufzeit: [1848]–vor 1917, Umfang: 0,1 lfd. m
- 150.11 Karl Ludwig Konrad Maurer (1819–1909), Kirchenrat
Laufzeit: 1848–1886, Umfang: 0,1 lfd. m
- 150.12 Jakob Eßlinger (1860–1926), Jurist und Oberkirchenrat
Laufzeit: um 1880–1882, Umfang: 0,1 lfd. m
- 150.13 Daniel Weber (1868–1940), Pfarrer
Laufzeit: 1910–[1928], Umfang: 0,1 lfd. m
- 150.14 Hans Otto Stichter (1877–1948), Landesbischof
Laufzeit: 1824–1947, Umfang: 0,1 lfd. m
- 150.16 Theodor Julius Ney (1838–1913), Oberkonsistorialrat
Laufzeit: 1817–1936, Umfang: 1,1 lfd. m
- 150.17 Georg Ludwig Ney (1802–1878), Kirchenrat
Laufzeit: 1836–1859, Umfang: 0,1 lfd. m
- 150.18 Johann Heinrich Böhner (1739–1815), Pfarrer
Laufzeit: 1767–1803, Umfang: 0,1 lfd. m
- 150.19 Heinz Böhmer (1914–1981), Pfarrer
Laufzeit: 1940–1948, Umfang: 0,3 lfd. m
- 150.20 Johann Jakob Grieb (1868–1953), Oberkirchenrat
Laufzeit: 1889–1948, Umfang: 0,4 lfd. m
- 150.30 Jakob Croneis (1840–1913), Kirchenrat
Laufzeit: 1882–1891, Umfang: 0,1 lfd. m
- 150.157 Heinrich Müller (1859–1921), Pfarrer
Laufzeit: 1841–1917, Umfang: 0,1 lfd. m
- 150.158 Familienarchiv Job/Ledlein
Laufzeit: 1911–1966, Umfang: 0,1 lfd. m

Im Folgenden soll eine Auswahl der Nachlässe näher vorgestellt werden.

150.1 Philipp Casimir Heintz (1771–1835), Oberkonsistorialrat

Philipp Casimir Heintz wurde am 18. August 1771 in Konken geboren; sein Vater war der Pfarrer Friedrich Jakob Heintz. Nach dem Studium in Marburg, das er 1792 abschloss, war er zunächst in Nünschweiler als Vikar und



Seite aus Philipp Casimir Heintz' Tagebuch, 1792

Foto: Zentralarchiv der Ev. Kirche der Pfalz Abt. 150 Nr. 2

anschließend – seit 1800 – als Pfarrer in Kleeburg tätig. Im gleichen Jahr heiratete er auch Friederike Richter. Seine berufliche Laufbahn führte ihn dann nach Mittelbach, wo er die Pfarrstelle versah, und nach Zweibrücken, wo er als Vikar arbeitete. Seit 1806 wirkte er als Professor am Gymnasium in Zweibrücken. In dieser Stadt besetzte er auch seit 1809 die zweite Pfarrstelle,

bis er schließlich als Pfarrer und Oberkonsistorialrat nach München gelangte. Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften war er seit 1820. Heintz verstarb in München am 8. Februar 1835.

Philipp Casimir Heintz betätigte sich als Schriftsteller und veröffentlichte mehrere regionalgeschichtliche und theologische Werke, u.a. Schriften zur Geschichte des Fürstentums Pfalz-Zweibrücken sowie Predigten und Leichenreden.

Im Nachlass finden sich zwei Bände mit Listen von Pfarrern und Diakonen, Notizen zu regionalgeschichtlichen Themen sowie Mitteilungen zur Familie des Verfassers. Überregional interessant ist das Tagebuch, das Heintz während der von Revolution und Krieg geprägten Zeit von 1792 bis 1800 und von 1813 bis 1816 führte. Der erste Teil des Tagebuchs wurde 1928 von Georg Biundo herausgegeben.⁴

150.2 Johann Friedrich Butenschoen (1764–1842), Konsistorialrat

Eine für die Union zwischen Lutheranern und Reformierten bedeutsame Gestalt ist Johann Friedrich Butenschoen⁵, der am 14. Juni 1764 in Bramstedt geboren wurde. Er studierte an den Universitäten in Jena, Kiel und Heidelberg und gelangte auch nach Straßburg. In der Vendée beteiligte er sich an den revolutionären Kämpfen und geriet 1794 in den Verdacht, der Revolution ablehnend gegenüberzustehen, weshalb er für zehn Monate in Haft kam und nur knapp seiner Exekution durch die Guillotine entging. Daraufhin ging er nach Zürich, wo er als Erzieher arbeitete. Im Jahre 1796

4 Philipp Casimir Heintz. Kriegstagebuch aus dem französischen Revolutionskrieg. 1. Teil: 1792–1800, hg. von Georg Biundo, Pirmasens 1928.

5 Weiterführende Literatur: Bümlein, Klaus, Friedrich Butenschoen (1764–1842), in: Pfälzer Lebensbilder, Bd. 8, hg. von Hartmut Harthausen (Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Speyer, Bd. 115), Speyer 2014, S. 45–79; Hahn, Hans, Johann Friedrich Butenschoen (1764–1842). Ein Lebensbild aus Revolution, Empire und Restauration, Mainz 1952; Müller, Friedrich, Gegen Restauration und Zensur. Johann Friedrich Butenschön und die Neue Speyerer Zeitung 1816–1821, in: Pfälzer Heimat, Jg. 33, 1982, S. 137–145; Müller, Friedrich, Johann Friedrich Butenschoen. Ein demokratischer Publizist zwischen Französischer Revolution und deutscher Restauration (Sonderdruck aus Jahrbuch des Instituts für Deutsche Geschichte, Bd. 15), Tel-Aviv 1986; Müller, Friedrich H., Johann Friedrich Butenschoen und die „Neue Speyerer Zeitung“ (1816–1821). Zur deutschen Publizistik zwischen Französischer Revolution und Restauration in Deutschland (Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Speyer, Bd. 78), Speyer 1986; Schreibmüller, Hermann, Der Pfälzische Konsistorial- und Kreisschulrat Friedrich Butenschoen (1764–1842). Ein Lebensbild aus der Zeit der französischen Revolution und der pfälzischen protestantischen Unionsgründung (Sonderabdruck aus dem pfälz. Protestantenvereins-Kalender 1917), Kaiserslautern 1917.



Bronzebüste Johann Friedrich Butenschoen, gestaltet von Bildhauer Wolf Spitzer, 2013
Foto: Zentralarchiv der Ev. Kirche der Pfalz Abt. 154 Nr. 8346

übernahm er in Colmar die Stelle eines Professors und war anschließend in Mainz am Lyzeum tätig. 1812 wurde er Rektor der Akademie Mainz. Seit 1816 war Butenschoen als Regierungs- und Kreisschulrat tätig und seit 1817 als weltlicher Konsistorialrat der pfälzischen Kirche. Am 16. Mai 1842 verstarb er in Speyer. Butenschoen betätigte sich auch als Schriftsteller; er veröffentlichte im Laufe seines Lebens mehrere Bücher und schrieb für Zeitungen.

Neben Synodalunterlagen und Dokumenten zu verschiedenen kirchlichen Angelegenheiten findet sich im Nachlass auch Überlieferung zu schulischen Belangen, darunter mehrere Briefe des Pädagogen Friedrich Wilhelm

Balbiens an Butenschoen. Der Nachlass stellt somit eine bedeutende Quelle u.a. für die Organisation des damaligen Bildungswesens dar.

Auch in der Pfälzischen Landesbibliothek Speyer wird ein Teil von Butenschoens Unterlagen verwahrt.

150.3 Georg Friedrich Wilhelm Schultz (1774–1842), Konsistorialrat und Landtagsabgeordneter

Georg Friedrich Wilhelm Schultz⁶ wurde am 3. August 1774 in Speyer geboren; sein Vater war der Pfarrer Johann Georg Schultz. Nach einem

6 Weiterführende Literatur: Schnauber, Sonja, Der Speyerer Pfarrer und Konsistorialrat Georg Friedrich Wilhelm Schultz (1774–1842). Mitbegründer der pfälzischen Union von 1818 (Veröffentlichungen des Vereins für Pfälzische Kirchengeschichte, Bd. 13), Speyer 1987.



Georg Friedrich Wilhelm Schultz, um 1840
Foto: Zentralarchiv der Ev. Kirche der Pfalz Abt. 154
Nr. 0113

Kirchenrat wurde er 1817 zum Konsistorialrat bestimmt. Als Wegbereiter und Teilnehmer der Unionssynode 1818 war er einer der „Väter der Union“, darüber hinaus wirkte Schultz auch als Landtagsabgeordneter. 1820 wurde er Mitglied des polytechnischen Vereins, zudem verlieh ihm die Universität Erlangen am 1. Mai 1821 die Würde eines Ehrendoktors der Theologie. Das Amt des Kreisscholarchen besetzte er seit 1832. Nachdem er in den Ruhestand getreten war, verstarb er schließlich am 13. Februar 1842 in Speyer. Er publizierte mehrere Werke und schrieb u.a. für „Österreichische Neue Annalen der Literatur“ und „Sophronizen“. Auch am Wiener Gesangbuch und am pfälzischen Unionsgesangbuch von 1823 wirkte er mit.

Der Nachlass enthält u.a. zahlreiche Dokumente aus Schultz' Zeit als Konsistorialrat, religiöse Schriften sowie Materialien zu der Auseinandersetzung zwischen ihm und dem Konsistorialrat, späteren Oberkonsistorialrat, Isaak Rust, der ein entschiedener Gegner liberaler Bestrebungen war. Auch ein Entwurf seines Buchs „Christliche Reden“ ist überliefert.

Theologiestudium in Tübingen war er zunächst als Hauslehrer in Mallay bei Lausanne und als Privatlehrer in Frankfurt am Main tätig. Weitere Stationen seines Berufslebens waren eine Stelle als Vikar in Frankfurt am Main und als Pfarrer in Friedberg (Wetterau). Anschließend arbeitete er in Triest als Pfarrer und Garnisonsprediger. Ein Mitglied der Akademie Wien und Ehrenmitglied des Museums Frankfurt am Main war Schultz seit 1809. Sein Weg führte ihn dann in die Pfalz: In Bergzabern, Landau und Speyer arbeitete er als Pfarrer. Nach seiner Ernennung zum

150.5 Friedrich Theodor Frantz (1809–1864), Pfarrer

Friedrich Theodor Frantz⁷ wurde am 7. Dezember 1809 in Sippersfeld geboren. Von 1828 bis 1831 studierte er Theologie in Heidelberg und Erlangen und arbeitete anschließend als ständiger Vikar in Schönau. Er trat die Pfarrstelle in Ingenheim an, wurde aber am 6. März 1846 suspendiert, da seine Ansichten nicht mit der damaligen Kirchenlehre konform gingen. Bereits 1848 wurde die Suspendierung aufgehoben, doch 1850 wurde Frantz zum zweiten Mal suspendiert. Im Jahre 1852 trat er in den Ruhestand. In Ingenheim verstarb er am 11. Mai 1864.

Frantz war literarisch tätig und veröffentlichte u.a. 1844 „Der Nationalismus“ und 1846 „Von der Gottheit Christi steht nichts in der Bibel“. Seit 1844 war er Herausgeber des „Protestantischen Kirchenblatts für die bayerische Pfalz“, das ab 1846 den neuen Titel „Morgenröthe“ führte. Er gründete darüber hinaus 1849 das „Protestantische Kirchenblatt für die Pfalz“ und 1851 das „Neue Volksblatt“.

Der erste Teil des Nachlasses enthält Briefe zu Frantz' Lehrmeinung und seiner Suspendierung, während sich im zweiten Teil Unterlagen zu seiner privaten und beruflichen Situation sowie zu seinen schriftstellerischen Tätigkeiten finden. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die von seiner Frau, Emilie Eckhard, verfasste Schilderung ihres Lebenswegs. Hier bietet sich die Möglichkeit, Einblicke in die Biografie einer Frau aus einer weiblichen Perspektive zu gewinnen.

Das Findbuch wurde der Pfälzischen Landesbibliothek Speyer zur Verfügung gestellt, da sich dort ein Teil von Frantz' Nachlass findet.

7 Weiterführende Literatur: Biundo, Georg, Zur Lebensgeschichte des Pfarrers Friedrich Theodor Frantz in Ingenheim, in: Blätter für pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde, Jg. 61, 1994, S. 199-201; Scherer, Karl, Die protestantische Presse, in: Zeitbilder aus der Geschichte der protestantischen Kirche in der Pfalz von der Reformation bis in die Gegenwart, hg. von Gabriele Stüber u.a., 2. Aufl., Speyer 1999, S. 80f.; Scherer, Karl/Stüber, Gabriele, Protestantismus im Vormärz 1830–1847, in: Zeitbilder aus der Geschichte der protestantischen Kirche in der Pfalz von der Reformation bis in die Gegenwart, hg. von Gabriele Stüber u.a., 2. Aufl., Speyer 1999, S. 78f.; Scherer, Karl, Zur Geschichte kirchlicher Parteien in der Pfalz. Die „Pfarrer Frantzische Parthey“ 1848/49, in: Blätter für pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde, Jg. 35, 1968, S. 231-252; Schmidt, Friedrich, „Die Morgenröthe eines neuen Tages für die Menschheit“. Friedrich Theodor Frantz und der Beginn der kirchlichen Publizistik in der Pfalz 1844–48, in: Blätter für pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde, Jg. 63, 1996, S. 7-44, Stüber Gabriele, Protestantismus und Liberalismus in der Revolution von 1848/49, in: Zeitbilder aus der Geschichte der protestantischen Kirche in der Pfalz von der Reformation bis in die Gegenwart, hg. von Gabriele Stüber u.a., 2. Aufl., Speyer 1999, S. 82f.

150.6 Peter Gelbert (1810–1878), Pfarrer und Dekan

Johann Peter Gelbert wurde in Kaiserslautern am 3. Januar 1810 als Sohn des Bäckermeisters Georg Daniel Gelbert geboren. Das Theologiestudium absolvierte er von 1827 bis 1831 in Erlangen, Heidelberg und Würzburg und war anschließend von 1832 bis 1834 Pfarrer in Luthersbrunn. Seine nächste Wirkungsstätte war Kusel, wo er zunächst als Studienlehrer, dann als Subrektor tätig war. Seit 1848 arbeitete Gelbert als Pfarrer in Landau und seit 1871 als Dekan in Kaiserslautern. Am 28. Januar 1851 hatte er in Glanmünchweiler mit Wilhelmine Vogt die Ehe geschlossen. Er verstarb am 5. März 1878. Gelbert war an der Gründung des Protestantenvereins, ein Zusammenschluss liberaler Prägung, beteiligt und war Abgeordneter im Bayerischen Landtag.

1864 publizierte Johann Peter Gelbert „Die Verhandlungen über die Schullehrerseminarien“ und 1868 „Magister Johann Bader's Leben und Schriften, Nicolaus Thomae und seine Briefe“. Neben Texten zur Synode und zum Landtag finden sich im Nachlass auch Schriften und Briefe zu Gelberts literarischen und historischen Forschungen.

150.12 Jakob Eßlinger (1860–1926), Jurist und Oberkirchenrat

Wertvolle Erkenntnisse für die Wissenschaftsgeschichte des 19. Jahrhunderts bietet der Nachlass des Juristen und Oberkirchenrats Jakob Eßlinger, der mehrere Vorlesungsmitschriften enthält. Eßlinger wurde am 1. Mai 1860 in Bad Dürkheim geboren, legte 1882 die juristische Prüfung an der Universität München ab und absolvierte anschließend seine Vorbereitungspraxis beim Bezirksamt Speyer. Darauf folgten Stationen beim Landgericht Kaiserslautern (vom 7. August 1883 bis zum 6. August 1884) und beim Amtsgericht Speyer (vom 12. August 1884 bis zum 11. Februar 1885). Als 2. Prüfer für höhere Justiz und Verwaltungsdienst arbeitete er seit 1885 in Speyer und trat im darauffolgenden Jahr eine Stelle als Praktikant und Akzessist bei der Regierungskammer des Innern in Speyer an. Vom 16. April 1887 bis zum 15. Dezember 1890 war Eßlinger als Assessor beim Bezirksamt Sulzbach und vom 16. Dezember 1890 bis zum 15. Mai 1895 als Assessor beim Bezirk Speyer tätig. Anschließend war er vom 16. Mai 1895 bis 1897 Regierungsassessor in Speyer. Weltlicher Konsistorialrat wurde er am 16. Januar 1897 und im Jahre 1921 Oberkirchenrat. Am 1. August 1923 trat er zurück. Eßlinger verstarb in Hornegg am 18. September 1926.



Jakob Eßlinger als Mitglied des protestantischen Landeskirchenrats, 1921
Foto: Zentralarchiv der Ev. Kirche der Pfalz Abt. 154 Nr. 0161

150.16 Theodor Julius Ney (1838–1913), Oberkonsistorialrat

Theodor Julius Ney⁸ wurde am 1. Februar 1838 in Winterbach geboren. Kirchenrat Georg Ludwig Ney, dessen Nachlass sich ebenfalls im Zentralarchiv befindet und unter der Signatur 150.17 verzeichnet ist, war sein Vater. Theodor Julius Ney studierte von 1855 bis 1858 Theologie an den Universitäten in München, Heidelberg, Berlin und Erlangen und arbeitete bis 1859 als Pfarrverweser in Speyer. In den Jahren 1859 und 1860 war Ney als Oberhelfer im Rauhen Haus in Hamburg tätig, anschließend wirkte er als Vikar in Pirmasens und wechselte dann nach Mutterstadt. In Landau war er Stadtvikar und in Zweibrücken arbeitete er in der Gefängnisanstalt. Darauf folgten Pfarrstellen in Edenkoben und in Speyer. Er wurde Dekan in Landau

8 Weiterführende Literatur: Gaul, Hans, Vor 125 Jahren – zum Nachlass Th. J. Ney, in: Blätter für pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde, Jg. 52, 1985, S. 68-72.



Theodor Julius Ney

Foto: Zentralarchiv der Ev. Kirche der Pfalz Abt. 154 Nr. 0040

Promotionsurkunde. Auch Dokumente aus Neys Zeit in Hamburg finden sich darunter: ein Zeugnis sowie eine handschriftliche Widmung von Johann Hinrich Wichern. Enthalten im Nachlass ist auch das Buch „Geschichte des Reichstages zu Speier im Jahre 1529“, das mit zahlreichen handschriftlichen Notizen versehen ist. Die Unterlagen wurden nach folgender Klassifikation geordnet:

1. Persönliche Unterlagen
2. Studium und Berufliches
3. Union
4. Veröffentlichungen
5. Predigten

150.19 Heinz Böhmer (1914–1981), Pfarrer

Einen bedeutenden Beitrag zu den Verhältnissen der Nachkriegszeit (1945–1948) stellt der Nachlass von Heinz Wilhelm Christian Böhmer dar. Am 28. April 1914 in Frankenthal als Sohn des Stadtinspektors Heinrich Böhmer

und schließlich Oberkonsistorialrat in Speyer. 1909 trat er in den Ruhestand und verstarb am 11. März 1913 in Gauting bei München. Mit Elisabeth Ochsner war Ney seit 1869 verheiratet. Zum Ehrendoktor der Theologie war er 1904 von der Universität Marburg ernannt worden. Theodor Julius Ney war schriftstellerisch tätig und veröffentlichte mehrere kirchengeschichtlich und regionalgeschichtlich orientierte Bücher, u.a. zu den Reichstagen in Speyer 1526 und 1529.

Der Nachlass umfasst vornehmlich Materialien zu Neys persönlichen Angelegenheiten, zu Studium und Beruf, so etwa mehrere Vorlesungsmitschriften, zahlreiche Predigten und seine

geboren, studierte er von 1933 bis 1938 an den Universitäten in Heidelberg und Tübingen. 1939 erhielt er den Dokortitel mit seiner Dissertation „Deutsche Soldaten vor Gott“. Böhmer nahm am Zweiten Weltkrieg teil, geriet dabei in Gefangenschaft und wurde Lager- und Lazarettpfarrer, vor allem im französischen Kriegsgefangenenlager Baccarat. Nach Kriegsende war er seit dem 1. Mai 1948 als Verweser und Pfarrer in Winterbach tätig und bekleidete seit dem 16. November 1959 die Pfarrstelle in Alsenz. Böhmer trat am 31. Juli 1978 in den Ruhestand und verstarb am 24. Oktober 1981 in Rockenhausen. Verheiratet war er mit Klotilde Liselotte Gertrud Köhler.

Im Nachlass dominieren Unterlagen aus Böhmers Zeit im Kriegsgefangenenlager. Sie dokumentieren, etwa durch Schriftverkehr mit Behörden und Hilfsorganisationen, wie das geistliche Leben im Lager organisiert war. Ebenso finden sich hier Schreiben von Privatpersonen, die nach dem Verbleib und dem Wohlergehen ihrer Angehörigen fragen, sowie u.a. Rundbriefe aus dem Zweiten Weltkrieg.

Das Sterberegister der protestantischen Lazarettpfarrei Baccarat wurde am 27. November 1955 an das Archivamt der EKD in Hannover übersandt.

150.157 Heinrich Müller (1859–1921), Pfarrer

Am 24. Juni 2013 wurde der Nachlass von der Urenkelin Heinrich Müllers an das Zentralarchiv übergeben. Heinrich Müller wurde am 15. Oktober 1859 in Walsheim an der Blies geboren. Nach dem Theologiestudium in Erlangen, Utrecht und Berlin (von 1879 bis 1884) war er als Vikar in Dürkheim (1884), Weisenheim am Sand (1886) und Dannenfels (1887) tätig. Anschließend wirkte er als Pfarrer in Lemberg und Feilbingert. Hier, in Feilbingert, verstarb er am 23. Dezember 1921. Die Ehe schloss Heinrich Müller mit Emma Weyland. Sein Sohn Gerhard Müller fiel im Jahre 1917 in Flandern.

Neben einer Abhandlung zur Kirchenzucht finden sich im Nachlass zahlreiche Predigten aus den Jahren 1916 und 1917, die immer wieder auf den Krieg Bezug nehmen. Dabei werden auch Themen wie das Leid im Krieg und der Glaube an Gott in dieser Krisenzeit angesprochen. Neben diesen Dokumenten zum Ersten Weltkrieg enthält der Nachlass auch Unterlagen zum Lebenslauf und zur beruflichen Tätigkeit von Franz Joseph Müller, dem Vater Heinrich Müllers. In Arzheim am 23. Juli 1813 geboren und katholisch getauft, konvertierte Franz Joseph Müller im Jahre 1836. Er fand Wirkungsstätten als Vikar in Freinsheim, Nußdorf und Thaleischweiler. Als Pfarrer war er in folgenden Ortschaften tätig: Niederkirchen im Ostertal, Walsheim an der Blies und Weisenheim am Sand. Franz Joseph Müller starb am 16. Juli 1890.

150.158 Familienarchiv Job/Ledlein

Die Übergabe des Nachlasses an das Zentralarchiv erfolgte am 27. Januar und 26. Februar 2014 durch Pfarrer Rudolf Werner Job. Der Nachlass enthält Briefe seiner Eltern – des Gutsverwalters Friedrich Job und dessen Ehefrau Hermine Elise Ledlein –, der Großeltern sowie von Verwandten und Freunden. Auch genealogische Unterlagen zur Familie Job/Ledlein finden sich hier. Der Nachlass ist besonders ergiebig für Untersuchungen zu der von Kriegen geprägten ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, da der Großvater Philipp Ledlein als Soldat am Ersten Weltkrieg und seine beiden Söhne Fritz und Rudolf am Zweiten Weltkrieg teilnahmen. Zahlreiche Postkarten und Schreiben kommen von der Front und vermitteln dadurch einen Einblick in die Gedanken und Lebenswelt der Soldaten. Aber auch die Verhältnisse in der Heimat werden in den Schreiben geschildert. Die Briefe, die während des Ersten Weltkriegs verfasst wurden, stammen vornehmlich aus den Jahren 1914 bis 1917, die aus dem Zweiten Weltkrieg hauptsächlich aus den Jahren 1939 bis 1941. Die Brüder Fritz und Rudolf Ledlein fielen beide im Krieg: Fritz 1940 bei Orléans, Rudolf 1941 in Russland. Ab diesem Zeitpunkt ist daher nur noch wenig Korrespondenz im Nachlass überliefert.

Ausblick: Forschungsperspektiven und -möglichkeiten

Anders als in Verwaltungsschriftgut, für das Archive in der Regel primär zuständig sind, tritt in Nachlässen stärker der Mensch hervor. Insbesondere umfangreichere Nachlässe bieten eine gute Grundlage für biografische Arbeit, d.h. für die Darstellung eines Menschen als Individuum innerhalb eines sozialen und kulturellen Gefüges. Aber auch kleinere Nachlässe eignen sich für wissenschaftliche Forschungsarbeit, etwa indem ein komparatistischer Ansatz gewählt wird. Gemeinsamkeiten und Unterschiede in Weltanschauungen, Lebensumständen und Gesellschaftsstrukturen lassen sich durch den Vergleich mehrerer Nachlässe herausarbeiten. Selbstverständlich ist es auch möglich – bei einem entsprechend gewählten Zeitrahmen – die Entwicklung und Ausprägung eines Phänomens zu beobachten. Um ein Beispiel anzuführen: Predigten aus verschiedenen Epochen eignen sich hervorragend, um unterschiedliche Interpretationen von Bibelstellen entlang einer Zeitachse zu verfolgen, wodurch sich wertvolle Erkenntnisse für das geistige Klima der jeweils untersuchten Periode gewinnen lassen. Forschungsansätze für Nachlässe können an dieser Stelle nur angedeutet werden, doch bleibt festzuhalten, welch vielfältiges Material sich hier für geisteswissenschaftliche, historische und theologische Fragestellungen finden lässt.

Die Chancen externer Erschließung in kirchlichen Archiven¹

Stefan Flesch

Bekanntlich ist es gemäß dem zweiten Hauptsatz der Thermodynamik ausgeschlossen, dass sich bei Abwesenheit äußerer Kräfte ein ungeordneter Zustand spontan in einen geordneten Zustand umwandelt. Dieser archivistischen Entropie² gilt es mittels der Erschließung beizukommen. Unser klassisches Arbeitsfeld befindet sich in vielfältiger Weise im Umbruch: Denken wir nur an die verstärkte Beachtung von Standards und die dadurch mögliche Integration in die – zunächst – regionalen Archivportale. Wir holen damit Prozesse nach, die der bibliothekarische Bereich schon lange erfolgreich bewältigt hat.

Ich möchte Ihnen hierzu am Beispiel des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland den vergleichenden Sachstand schildern: Die ca. 90.000 Titel der Archivbibliothek sind vollständig im Verbundkatalog des SWB erfasst. Über eine lokale Sicht sind sie auch auf unserer Webseite abrufbar. Von unseren ca. 550 Archivbeständen in Düsseldorf und Boppard liegen immerhin 180 (und damit alle größeren und benutzungsrelevanten) als PDF-Findbücher online –und übrigens bestandsübergreifend- recherchierbar vor. Weitere ca. 100 Findbücher mit noch geltenden Schutzfristen sind als Recherchepool intern verfügbar. Mir ist bewusst, dass PDF-Findbücher in der Zukunft als leicht verpönt gelten und wir fahren in der Tat auch zweigleisig: Alle XML-basierten Findbücher, die seit 2004 mit V.E.R.A. bzw. ActaPro erstellt worden sind, sind natürlich über die entsprechenden Schnittstellen auch in das NRW-Archivportal eingespeist. Diese Quote wird im Interesse der archivübergreifenden Recherche und mit Blick auf das Archivportal-D ständig erhöht. Aber Sie sehen den generellen Unterschied: Im bibliothekarischen Bereich eine flächendeckende Erschließung und Online-Präsentation nach den Standards des noch geltenden RAK-WB wie aus einem Guss, archivisch hingegen eine Melange vielfältiger Erschließungsinstrumente von ISAD-G bis 19. Jahrhundert, verbunden mit den üblichen Erschließungsrückständen. Mittlerweile ist der notwendige Homogenisierungsprozess in allen Archiven in Gang gekommen, doch ist noch eine gehörige Wegstrecke zu bewältigen.

-
- 1 Leicht erweiterte Fassung des Vortrags auf dem Evangelischen Kirchenarchivtag in Berlin am 26. Mai 2014. Der Vortragsstil wurde beibehalten.
 - 2 Wolfgang Ernst: „Entropie“ sowie „Am Ende“, in: Ders.: Das Rumoren der Archive. Ordnung und Unordnung, Berlin 2002, 124-141

Im folgenden möchte ich mich auf einen Aspekt archivischer Erschließung konzentrieren: In welchen Bereichen bietet es sich an, im Sinne einer sparsamen Allokation von Ressourcen auf externe Erschließung zu setzen? Welche konkreten Erfahrungen liegen damit bei uns und bei anderen Archiven vor?

1. Bestandserschließung durch Ehrenamtliche

Die Ordnung und Verzeichnung der dezentral gelagerten Bestände der Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch Ehrenamtliche hat in der EKiR eine lange Tradition.³ Sie setzt ein bestehendes und permanent gepflegtes Netzwerk von Archivbetreuern voraus, von denen sich ein Teil durch geeignete Schulungen des Landeskirchlichen Archivs für Ordnungsarbeiten weiterqualifiziert hat. Dieses Training erfolgt entweder im direkten bilateralen Austausch (z.B. bei Ruheständlern aus der Verwaltung mit entsprechenden Vorkenntnissen) oder über die viertägigen Basiskurse Archivarbeit, die in Kooperation mit dem Landschaftsverband Rheinland angeboten werden. Diese im zweijährigen Turnus stattfindenden Kurse enthalten eine Verzeichnungskomponente. Die Qualitätssicherung der Erschließung erfolgt über den regelmäßigen fachlichen Kontakt sowie über die Schlussredaktion des Findbuchs.

Motivierte Kräfte vor Ort bieten die Chance einer ungleich intensiveren Erschließung, als diese „Profis“ möglich wäre. Dies schließt etwa die Indexierung von Protokollbänden ein. Im Idealfall bildet sich in der Gemeinde über die Initialaufgabe der Findbucherstellung ein kleiner Arbeitskreis, der regelmäßig im Gemeindebrief über historische Themen auf der Basis von Archivmaterial berichtet. Damit wird das Pfarrarchiv in das Gemeindeleben integriert.

Diesen Aspekten stehen gravierende Nachteile gegenüber. Der Betreuungsaufwand seitens des Landeskirchlichen Archivs ist hoch, wobei erschwerend hinzu kommt, dass sich die Bearbeitungsdauer vor Ort oft eher nach Jahren als nach Monaten bemisst. Aus fachlicher Sicht ist es problematisch, wenn sich die Archivordner aus privatem historischen Interesse auf die Bestände der frühen Neuzeit oder auch bis 1945 konzentrieren. Gerade die vermeintlich „uninteressanten“ Altregistraturen der Nachkriegszeit oder auch die seit den 1960er Jahren massiv im Volumen

3 Vgl. Stefan Flesch: Tief im Westen. Kirchliche Archivarbeit zwischen Strukturwandel und geänderten Erwartungshaltungen, in: Aus evangelischen Archiven 47 (2007), S. 162-178, hier S. 166f. Zu den Einsatzmöglichkeiten allgemein s. die Diplomarbeit von Ramona Ruhl: Ehrenamt im Archiv. Ein Leitfaden, Berlin 2012

gewachsenen Ablagen bilden die Hauptdesiderate der gemeindlichen Archivpflege. Daher hat sich der prozentuale Anteil ehrenamtlicher Ordnungsprojekte an der Erschließungsarbeit in den letzten zehn Jahren auf ca. 30 % reduziert.

Nicht zu unterschätzen ist ferner das Erschließungspotential archivischer Praktika. Hier verfügt jedes Archiv über mannigfache und äußerst unterschiedliche Erfahrungen, was nicht zuletzt auf dem breiten Spektrum an Praktikanten beruht. Bei Studierenden, die wir beispielsweise über ein entsprechendes Programm des Rheinischen Archivamtes vermittelt bekommen, legen wir Wert darauf, dass sie neben dem obligatorischen Einblick in archivische Tätigkeitsfelder die Erschließung eines quantitativ überschaubaren Bestandes wirklich zum Abschluss bringen: Dies fördert die Motivation wie auch die Identifikation mit der eigenen Arbeit. Das bedeutet in der Konsequenz, dass der erstellte Findbehelf auch online gestellt wird und somit dem Studierenden als Referenz dienen kann. Bei einer Bearbeitungszeit von vier Wochen bieten sich hier vorzugsweise kleine Nachlässe bzw. Nachlassfragmente an.

2. Outsourcing an professionelle Dienstleister

In der Archivpflege der EKiR läuft diese Erschließungsoption erst seit 2010 komplementär neben der ehrenamtlichen Erschließung sowie der auch weiterhin wahrgenommenen Archivordnung durch Kräfte des landeskirchlichen Archivs. Ein Dutzend Gemeindebestände ist seither von Fachfirmen mit Findbuch erschlossen worden. Je nach gestecktem finanziellen Rahmen bieten die Agenturen mehrere Erschließungsoptionen: Altregistraturliste, Findbuch mit flacher Verzeichnung oder Findbuch mit Enthält/Darin-Vermerken. Das Historische Archiv des Erzbistums Köln setzt seit 2006 ausschließlich auf diese Variante. Entsprechend sind dort bereits 114 katholische Pfarrarchive über externe Dienstleister erschlossen.⁴ Trotz unterschiedlicher empirischer Basis haben beide Archive die gleichen, überwiegend positiven Erfahrungen gemacht.

Für den erfolgreichen Abschluss einer solchen Ordnungsmaßnahme bedarf es dreier Voraussetzungen. Die Fachaufsicht des Landeskirchlichen Archiv gilt es in allen Phasen des Projektes aktiv wahrzunehmen. Dies beginnt bei der Auftragsvermittlung, setzt sich fort bei punktuellen Rückfragen

4 Ulrich Helbach: Effiziente Begleitung externer Dienstleister als Förderleistung, in: Betrieb versus Projekt? Finanzierung der Archive in der Zukunft. Beiträge des 47. Rheinischen Archivtages in Aachen 2013 (Archivhefte 44), Bonn 2014, S. 44-51. Vgl. auch aus Schweizer Sicht Anna Wuest-Sokolnicka/ Andreas Steigmeier: Erschließung auf dem freien Markt, in: *Arbido* 2006/3, S. 59-61

während der Bearbeitung und schließt ab mit der Abnahme der erstellten Findbehalte und Kassationsprotokolle. Wichtig ist bereits im Vorfeld eine gezielte Kassationsberatung, um durch Reduktion der Altregistraturen den finanziellen Aufwand für die Gemeinden und Kirchenkreise zu reduzieren. Eine unverzichtbare Korsettstange bildet schließlich der 2004 eingeführte Einheitsaktenplan der EKiR, der für die Dienstleister die verbindliche Klassifikationsgrundlage darstellt und es ihnen ermöglicht, bei den verschiedenen Kunden rasch zu imitierbaren Vergleichsmustern zu gelangen.

Die günstige Ratio zwischen Eigenaufwand und Ertrag für das Archiv der EKiR ist das wichtigste Argument für diese Variante der Erschließung. Dies gilt gerade auch im Vergleich mit der erforderlichen intensiven Betreuung von Ehrenamtlichen. Hinzu tritt aus der Perspektive der Auftraggeber die hohe Planungssicherheit bei Kosten und Zeitdimension. Interessanterweise beobachten wir schließlich auch eine ideelle Aufwertung der so geordneten Gemeindearchive in der Wahrnehmung der örtlichen Leitungsgremien, gewissermaßen frei nach dem Motto: Was kostet, ist auch etwas wert. Zu konstatieren ist hier ein interessanter Widerspruch zu dem gerade auch kirchlicherseits gern propagierten Primat des Ehrenamtes. Einziger Nachteil ist die Ausbildung einer gewissen archivischen Zweiklassengesellschaft nach Kassenlage, denn selbstverständlich ist der Abschluss eines solchen Ordnungsvertrages gegenüber dem Kirchmeister einer Kirchengemeinde mit ausgeglichenem Haushalt leichter vermittelbar als in Gemeinden in sozialen Brennpunkten.

3. Crowdsourcing von analog bis Web 2.0

3.1. Terminologie und postmoderne Metaebene

Zuletzt bei der Stuttgarter Tagung „Offene Archive 2.1.“ im April 2014 hat Ulrich Nieß mit Recht darauf hingewiesen, dass Crowdsourcing kein Social-Media-Phänomen sei, sondern bereits lange vor dem digitalen Zeitalter begonnen hat.⁵ Jetzt gilt es natürlich, den Ansatz von Wikisource und ähnlichen Quellensammlungen auf den archivischen Bereich zu adaptieren. Es gibt ja eine noch kleine, aber rege archivische Web 2.0-Community in Deutschland, im angelsächsischen Bereich ist sie schon wesentlich beachtlicher. Beim Blick auf die gängigen Blogs⁶ kann man sich freilich nicht des Eindrucks erwehren, dass manche Autoren zu viel Michel Foucault oder Jacques Derrida gelesen haben.⁷ Da wird zum einen munter

5 Vollständige Dokumentation unter <http://archive20.hypotheses.org/tagung-2014>

6 www.archiveshub.ac.uk, www.archivesnext.com, www.archive20.hypotheses.org

7 Vgl. z.B. Isto Huvila: Participatory archive: towards decentralised curation, radical user orientation, and broader contextualisation of records management, in: *Archival Science* 8

das Provenienzprinzip dekonstruiert, zum anderen fühlt man sich an die Demokratisierungsdebatte der späten sechziger Jahre erinnert (also gewissermaßen: „Wir wollen mehr Demokratie in den Archiven wagen.“)⁸ Dies spiegelt sich gelegentlich in der Terminologie wider: Neben den eher neutralen Begriffen „Kollaborative Erschließung“, „Kooperative Erschließung“ oder „User-generated content“ begegnet bereits die „Partizipatorische Erschließung“, die gar mit einer „partizipatorischen Bewertungspraxis“ gekoppelt werden könne.⁹ Die sogenannte „relationale Erschließung“ strebt schließlich an, das Beziehungsgeflecht zwischen dem zu beschreibenden Archivgut und anderen Objekten zu kennzeichnen.¹⁰ Jetzt wieder zurück ins pralle Leben: Bastian Gillner hat das Crowdsourcing unlängst im „Archivar“ sehr treffend als die „Königsdiziplin des digitalen Nutzerkontakts“ beschrieben.¹¹ Nicht zuletzt ändert sich hierbei auch unser Verständnis von archivischem Kontext.¹² Als Austauschplattform bieten sich dabei auch eigene Wikis an, die entweder auf dem archiveigenen Server implementiert werden oder auf sogenannten Wiki Farms gehostet werden können.¹³ Wie erfolgt dabei die Qualitätssicherung der Erschließungsergebnisse? Richtet sich der Diskurs an eine offene oder geschlossene „Crowd“? Ich möchte Ihnen im Folgenden zunächst einige aktuelle Erfahrungsbeispiele vorstellen.

3.2. Konkrete Projekte

Ein gewisser Schwerpunkt liegt hierbei auf der Erschließung genealogisch relevanter Unterlagen. Dies ist zum einen bedingt durch die IT-Affinität

(2008), S. 15-36

- 8 Andrew Flinn: „An Attack on Professionalism and Scholarship?: Democratising Archives and the Production of Knowledge, *Ariadne* 62 (2010, URL): <http://www.ariadne.ac.uk/issue62/flinn> (5.5.2014)
- 9 Karsten Kühnel: Partizipation durch Standardisierung? Erschließung vor dem Hintergrund fortgeschrittener Nutzeremanzipation, URL: <http://archive20.hypotheses.org/1555> (2.9.2014)
- 10 Karsten Kühnel: „The Third Order of Order“ – Relationale Erschließung und Indizierung als Chance für die Defragmentierung von Kontexten und Überlieferung, URL: <http://archive20.hypotheses.org/932/print/> (5.5.2014)
- 11 Bastian Gillner: Archive im digitalen Nutzerkontakt. Virtuelle Lesesäle, soziale Medien und mentale Veränderungszwänge, in: *Archivar* 66 (2013), S. 406-415, hier S. 413
- 12 Heather Ryckman: Context 2.0. User Attitudes to the Reliability of Archival Context on the Web, URL: http://www.unesco.org/new/fileadmin/MULTIMEDIA/HQ/CI/CI/pdf/mow/VC_Ryckman_27_B_1120.pdf (5.5.2014)
- 13 Bastian Gillner: Jenseits der Homepage. Zur archivischen Nutzung von Web 2.0-Anwendungen (Transferarbeit), Marburg 2011, S. 13-18. Vgl. auch Susann Gutsch: Web 2.0 in Archiven. Hinweise für die Praxis, Potsdam 2010

der genealogischen Community, zum anderen auch einfach eine Reflexion der starken Nachfrage nach diesen Daten. Es stellte ja seit jeher eine Art von analogem Crowdsourcing dar, wenn Archive Mikrofilme, Kopien und Digitalisate von Kirchenbüchern geeigneten Bearbeitern oder genealogischen Vereinen zugänglich machten, damit diese Ortsfamilienbücher, Indices und ähnliche Erschließungshilfen anfertigen konnten. Im Bereich des Landesarchivs NRW lässt sich schön beobachten, wie solche Projekte sukzessive in eine Web 2.0-Umgebung überführt werden können. Sina Westphal hat hierüber 2012 ihre Marburger Transferarbeit vorgelegt.¹⁴ Die Verknüpfung nutzergenerierter Daten mit den entsprechenden Digitalisaten ist ja auch von dem ICARUS-Portal *Matricula* her bekannt. Nicht zuletzt stellt *Family Search* – *horribile dictu!* – ehrenamtlichen Mitarbeitenden ein Indexierungsprogramm zur Verfügung, mit dem diese ein Datenpaket bearbeiten.¹⁵

Der Verein für Computergenealogie (Compgen) ist Kooperationspartner in gleich mehreren Erschließungsprojekten: Die Verlustlisten des Ersten Weltkriegs (Gefallene, Verwundete, Vermisste) wurden von Januar 2012 bis August 2014 mit Hilfe von 750 registrierten Auswertern erfasst. Über 8,5 Mill. Personendaten auf ursprünglich 31.000 Seiten sind jetzt online recherchierbar.¹⁶ In ähnlicher Weise werden die Kölner Standesamtsregister in Zusammenarbeit mit dem Stadtarchiv transkribiert. Es handelt sich um ca. 1,5 Mill. Einträge. Am 8. März 2014 startete die Erfassung der baden-württembergischen Kriegsgräberlisten beider Weltkriege. Hier läuft die Kooperation mit dem Landesarchiv Baden-Württemberg.¹⁷

Bleiben wir kurz noch bei Köln. Das digitale historische Archiv Köln¹⁸ arbeitet bekanntlich seit 2009 am Identifizierungsprozess der nicht mehr zuzuordnenden Archivalien mit. Grundlage ist ein leistungsstarker Viewer, es besteht eine Vielzahl von freien Eingabemöglichkeiten wie Transkription,

14 Sina Westphal: *Personenstandsarchive im Web 2.0 am Beispiel des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen*, Marburg 2012

15 Vgl. hierzu Bertram Fink: *Familienforschung zwischen archiverischer Dienstleistung und Kommerzialisierung. Indexierung und Digitalisierung der Kirchenbücher auf Kooperationsbasis – eine Perspektive für kirchliche Archive?*, in: *Aus evangelischen Archiven* 47 (2007), S. 64-96, hier S.73-76

16 <http://des.genealogy.net/eingabe-verlustlisten/search/index>

17 Claudius Kienzle: *Das Projekt Kriegsgräberlisten im Landesarchiv Baden-Württemberg. Ein Kooperationsprojekt mit dem Verein für Computergenealogie*, URL: <http://archive20.hypotheses.org/1531> (2.9.2014)

18 Manuel Hagemann: *Chancen kollaborativer Archivalienerschließung im digitalen Umfeld. Konzepte für den Ausbau des Digitalen Historischen Archivs Köln*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 78 (2014), S. 192-221.

Personen- und Ortsnamenindizierung oder Laufzeitermittlung

Das Staatsarchiv Hamburg hat zunächst ca. 150 Urkunden der Sammlung Paul Trummer auf Flickr online gestellt. Es handelt sich um Stücke unterschiedlichster und vor allem unbekannter Provenienz. Interessierte sind eingeladen, mittels der Kommentarfunktion Angaben zu den Urkunden beizusteuern, die zur Identifizierung beitragen. In Westfalen transkribiert das Stadtarchiv Minden in Kooperation mit dem Mindener Geschichtsverein und Family Search die Volkszählungslisten der Stadt Minden 1880-1900.

Speziell die Einsatzmöglichkeiten des Crowdsourcing für die Erschließung musikalischer Nachlässe untersucht Katharina Talkner.¹⁹ Sie erwähnt unter anderem konkrete Finanzierungsmöglichkeiten für Erschließungsprojekte, die in eine universitäre Qualifikationsarbeit münden können. Sie plädiert ferner für die Erstellung eines RISM-Wikis, über das Erschließungsdaten geliefert werden können, die regelmäßig nach Qualitätskontrolle in den RISM-OPAC übernommen werden.

Zumindest erwähnt sei in diesem Zusammenhang abschließend das DFG-Förderprogramm „Erschließung und Digitalisierung“. Es setzt den Schwerpunkt eher auf reine Digitalisierung, gemäß den Programmrichtlinien können aber Erschließung und Digitalisierung verbunden werden, ebenso ist die ausschließliche Erschließung bzw. Digitalisierung förderwürdig.

Soviel vielleicht an deutschen Beispielen. Schauen wir kurz auf Westeuropa und hier zunächst auf VeleHanden.nl: Diese Plattform wurde vom Stadtarchiv Amsterdam initiiert, bezog bald aber alle niederländischen Archive mit ein. Diese stellen dort ihre Bestände zur Transkription bzw. Indexierung ein. Die Seite ging Ende 2011 online und mittlerweile haben sich ca. 5.200 Auswertende registrieren lassen (Stand 12/2014). In diesen drei Jahren sind allein auf den genealogisch relevanten Scans ca. 4,5 Millionen Namen transkribiert worden. Einige „Power-Teilnehmer“ haben jeder mehr als 10.000 Scans transkribiert. Entscheidend für den Erfolg ist neben dem leichten Handling das hohe Maß an Wertschätzung, das die „Crowd“ seitens der Kolleginnen und Kollegen erfährt: „Pleasure, praise and profit“ sind hier keine angenehm klingenden Worthülsen, sondern bilden wirklich ein mit kreativen Incentives erfülltes Konzept.²⁰ Die

19 Katharina Talkner: I've got the RISM and you've got the music! Moderne Wege zur effizienten Erschließung musikalischer Nachlässe, in: Perspektive Bibliothek 2.2 (2013), S. 75-103. (RISM = Répertoire International des sources musicales)

20 Nelleke van Zeeland/ Ellen Fleurbaay: Velehanden.nl: What does it take to make a crowd?, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 80 (2014), S. 44-49, hier S. 48

Qualitätssicherung erfolgt über ein double entry system, wobei eine dritte Person noch die strittigen Lesungen überprüft.

Im Vergleich dazu läuft die Erschließung der Visitationsprotokolle des Bistums Roermond²¹ wieder eher konventionell ab. Vielleicht ist hier auch der Coolness-Faktor deutlich geringer... Jedenfalls sind seit 2008 ca. 1.700 Texte aus dem Zeitraum 1665-1794 erschlossen worden. Das Bistumsarchiv Roermond arbeitete hierzu mit dem Regional Historisch Centrum Limburg und dem Landschaftsverband Rheinland zusammen. Die Transkription und Übersetzung der lateinischen Protokolle erfolgte durch eine Arbeitsgruppe, eine integrierte Mailfunktion ermöglichte aber jederzeit Korrekturen und Ergänzungen der Nutzer. Auf vierteljährlichen Treffen der Projektgruppe wurden diese beraten und eingepflegt. Man beobachtet hier also eine gewisse Umkehrung des üblichen Crowdsourcing: Die Erschließung erfolgt intern, die Qualitätskontrolle extern.

Bei der Operation War Diary²² schließlich handelt es sich um ein Projekt des National Archives und des Imperial War Museum. Die Plattform ist seit Januar 2014 freigeschaltet und setzt sich zum Ziel, ca. 1,5 Mill. Seiten Kriegstagebücher des Ersten Weltkrieges zu erfassen.

3.3. Spröde Quellen zum Sprechen bringen: Presbyteriumsprotokolle und Kirchenrechnungen

Seit März 2013 fördert das Archivamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe die Digitalisierung archivalischer Amtsbücher und vergleichbarer serieller Quellen. Dies geschieht im Rahmen des bereits erwähnten DFG-Projektes. Zur Zeit beteiligen sich daran 31 westfälische Kommunalarchive vor allem mit ihren Ratsprotokollen, wodurch explizit eine Grundlage für spätere kollaborative Erschließungsprojekte geschaffen werden soll.

Ich habe diesen kommunalen Schwenk gewählt zur Vorstellung einer spezifisch protestantischen Quellengruppe: Die Protokolle der örtlichen Presbyterien oder Konsistorien bilden eine Quellengruppe von kaum zu überschätzender Bedeutung. Im Unterschied zum Sprachgebrauch seit preußischer Zeit, der den Begriff Konsistorium auf die zentralen kirchlichen Oberbehörden einengt, ist hierunter in der frühen Neuzeit vor allem im reformierten Kontext das gewählte ehrenamtliche Leitungsgremium der

21 A.M.P.P. Janssen/ M.M.M. Bohnen: Projekt Kirchenvisitationen im alten Bistum Roermond (1559-1801), in: Digital und analog. Die beiden Archivwelten (Archivhefte 43), Bonn 2013, S. 148-152

22 www.operationwardiary.org

Kirchengemeinde zu verstehen. Es entspricht dem heutigen Presbyterium und setzte sich zusammen aus den Ältesten, den Diakonen und dem oder den Predigern.

In den Protokollen bietet sich dem Historiker nun wirklich das alltägliche Leben in der dörflichen oder städtischen Gemeinde dar. Die Sitzungen, die zumeist einmal im Monat, gelegentlich auch in kürzerem Turnus, stattfanden, hatten zunächst drei wiederkehrende Themenschwerpunkte: Organisation der Armenpflege, Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde sowie schließlich die Wahrnehmung der Kirchenzucht: Das Konsistorium verstand sich gemäß reformierter Auffassung als Aufsichtsorgan auch über den privaten Lebenswandel der Gemeindeglieder. Das Anprangern von Alkoholmissbrauch, Tanzvergügungen und ähnlichen „Leichtfertigkeiten“ überwiegt quantitativ bei weitem, doch stehen ebenso Fälle von Selbstmord, vorehelichen Beischlafs und zerrütteter Familienverhältnisse immer wieder auf der Tagesordnung. Als Disziplinierungsinstrument diente die ganze Palette von Hausvisitationen, öffentlichen Ankündigungen von der Kanzel bis hin zum Ausschluss der Missetäter vom Abendmahl. Weitere Themen begegnen immer wieder: Abergläubische Riten etwa halten sich vor allem auf dem flachen Land zäh und bis ins 18. Jahrhundert hinein. Oder Generationenkonflikte: Sie hat es zu allen Epochen gegeben; das zeitgenössische Stichwort lautet dann zumeist „die aufsässige Jugend“. Schließlich finden sich allerlei Aussagen über das chronisch schlechte Verhältnis der christlichen Konfessionen unter- und miteinander. Dies gilt gerade auch für die binnenprotestantischen Auseinandersetzungen zwischen Lutheranern und Reformierten.

Als aussagekräftig erweisen sich die Protokolle nicht zuletzt für frühneuzeitliche Verfahren der Konfliktregelung. So spiegeln sich in den periodisch aufflackernden Stuhlstreitigkeiten zwischen Familien (also um eine bestimmte feste Sitzbank oder den Stuhl beim sonntäglichen Gottesdienst) nicht zu unterschätzende Statusfragen wider. Die Beilegung von Gruppenrivalitäten innerhalb der Gemeinde beschäftigte die Konsistorien ebenso wiederkehrend wie die Entwicklung brauchbarer Selbstbehauptungsstrategien gegenüber einer konfessionell fremden und somit latent feindlichen Landesherrschaft.

Für eine ganze Reihe von alten reformierten rheinischen Gemeinden liegen mittlerweile Ausgaben dieser Protokolle vor. Bei insgesamt 59 Gemeinden, deren erhaltene Protokolle im späten 16. und 17. Jahrhundert einsetzen, ist aber ersichtlich, wie viel an editorischer Arbeit noch zu leisten ist. Dabei bietet es sich für die Einrichtung eines Archiv-Wikis an, an ein konkretes Gemeindejubiläum anzuknüpfen.

Ähnlich sieht es auf der nächsthöheren Ebene aus, den Synoden. Die Protokolle der reformierten Provinzialsynoden Jülich, Kleve und Berg liegen ediert zumindest für die ältere Zeit bis etwa 1700 vor. Das Gleiche gilt für die einzelnen Klassikalkonvente dieser Provinzen. Es bestehen also erhebliche Desiderate für das 18. Jahrhundert. Dies gilt noch stärker für die nicht gedruckten rheinischen Kreissynoden in preußischer Zeit ab 1835. Last but not least ist die parzellierte Überlieferungslage der zeitlich dazwischen liegenden französischen Konsistorialkirchen wie dafür geschaffen, koordinierte Erschließungsprojekte vielleicht auch über Crowdsourcing zu initiieren.²³

Es wird natürlich auch weiterhin den einsamen Forscher oder die einsame Forscherin geben, die in jahrelanger Arbeit solche Texte transkribieren, annotieren und – hoffentlich – auch an die Öffentlichkeit bringen. Eine erprobte Alternative ist bereits die Erschließung in kleinen Teams über lokale historische Arbeitskreise oder regionale Geschichtsvereine. Diese erhalten die Quellentexte in digitaler Form und können damit flexibel im ehrenamtlichen Rahmen arbeiten.

Der Abschnitt ist freilich bewusst mit „spröde Quellen“ betitelt. Damit sind weniger paläografische Erschwernisse gemeint. Zumindest im Vergleich zu den in dieser Hinsicht oft herausfordernden Rechnungsbüchern sind die Protokolle oft ganz gut lesbar. „Spröde“ gestalten sie sich vielmehr durch ihre immer wiederkehrenden Formalia: Die Einhaltung der Tagesordnung, die Prüfung der Anwesenheit, die Querverweise auf Beschlüsse vorangegangener Sitzungen, dies alles ist nur mäßig erregend. Ferner gilt es natürlich, die Aussagen der Protokolle mit anderen Quellen etwa auch aus dem kommunalen Bereich zu kombinieren. Erst diese Multiperspektivität führt zum vollen Verständnis eines örtlichen Konflikts.

3.4. Künftige Reservate professioneller Erschließung

Um es thesenartig zuzuspitzen: Archivarische Professionalität wird künftig verstärkt für die Bewältigung von Massenbeständen reserviert bleiben. Hieraus ergibt sich das Paradoxon, dass gerade die Tiefenerschließung anspruchsvoller Bestände bis hin zu Transkription und Annotation ausgelagert wird. Natürlich verbleiben Elemente der Qualitätskontrolle bei

23 Vgl. Andreas Metzging: Die Überlieferungen der linksrheinischen evangelischen Lokalkonsistorien der napoleonischen Zeit. Archivische Nachwirkungen eines historischen Zwischenspiels, in: Aus evangelischen Archiven 43 (2003), S. 99-107 sowie Ders.: Archivische Probleme einer Grenzregion – Linksrheinische Verwaltungsumbrüche im napoleonischen Zeitalter und ihre Auswirkungen auf die Überlieferung der evangelischen Kirche, in: Aus evangelischen Archiven 53 (2013), S. 186-194

den Archiven. Für diese gilt es aber vor allem, mittels der Kunst flacher Erschließung Schneisen in das Dickicht der Massenabgaben zu schlagen. Damit werden diese überhaupt erst benutzbar. Erschließung im Hauptamt sollte sich letztlich am Kriterium der Pareto-Optimalität orientieren. Letztere ist ja meistens unter der etwas groben Zusammenfassung bekannt, dass sich mit 20 % des Aufwandes 80 % des angestrebten Nutzens erzielen lassen, während für die letzten 20 % Nutzen 80 % Aufwand nötig seien. Diese Prioritätensetzung deckt sich auch mit den Ergebnissen von Benutzerbefragungen, die bei der Alternative zeitnahe Groberschließung aller Bestände oder Feinerschließung weniger Bestände zu 91 % für die erste Option votiert haben.²⁴

In diesem Kontext bieten Crowdsourcing-Projekte auch für kirchliche Archive ein großes Potential. Sie lassen sich freilich nicht „nebenher“ durchführen. Sie bedürfen realistischer Zielsetzung und binden im konkreten Erschließungsfall erhebliche Ressourcen.²⁵ Im Fazit möchte ich mich der Londoner Mediävistin Rachel Stone anschließen, einer Forscherin mit beachtlicher Web 2.0-Präsenz und -Erfahrung. Diese hat folgendes geäußert:

„That´s when it dawned on me: what you need for mass volunteer projects isn´t actually crowd-sourcing, but nerd-sourcing. You need to find, among the vast number of vaguely interested, not very analytical people who look at websites, the small number of tidy-minded obsessives who care deeply about the ethnic origins of Freddie Mercury or want to analyse statistical data for fun and no profit. And then you need to persuade these people to do as much work for you as you can.“²⁶

24 Sylvia Asmus: Nachlasserschließung im Deutschen Exilarchiv 1933-1945 unter besonderer Berücksichtigung der Benutzersicht. Dissertation Berlin 2009, S. 278, URL: <http://edoc.hu-berlin.de/dissertationen/asmus-sylvia-2009-12-17/PDF/asmus.pdf> (29.4.2014)

25 Ein Kriterienkatalog findet sich bei Esther-Julia Howell: Überlegungen zu einem Crowdsourcing-Konzept des Landesarchivs Baden-Württemberg, URL: <http://archive20.hypotheses.org/1771> (2.9.2014)

26 Zitiert nach Ben Brumfield: The Landscape of Crowdsourcing and Transcription. Duke University 2013, S. 32, URL: <http://de.slideshare.net/benwbrum/the-landscape-of-crowdsourcing-and-transcription-delivered-at-duke-university-libraries-20131120> (1.9.2014)

Das Landeskirchliche Archiv im Archivportal-D – Erste Erfahrungen Ein Werkstattbericht

Bernd Breidenbach

Seit Anfang des 21. Jahrhunderts spielt das Internet im täglichen Leben vieler Menschen eine bedeutende Rolle. Statistiken¹ von 2011 zeigen, dass in Deutschland bereits 95% aller 14 - 29jährigen aus beruflichen und privaten Gründen online sind, in der Altersgruppe der 50 - 64jährigen sind es immerhin noch 68%. Erst ab einem Lebensalter von 65 Jahren ist die Mehrheit in Deutschland noch nicht online. Es ist davon auszugehen, dass die Netzaktivität in nicht allzu ferner Zukunft nahezu 100% erreicht und auch die Servicemöglichkeiten für Bürger beständig ausgebaut werden. Auch für uns Archivare bieten sich durch die Möglichkeiten des Internets neue Serviceangebote für die Benutzer. Diese beinhalten vergleichsweise einfache Dinge wie elektronische Terminvergaben per E-Mail im Lesesaal, aber eben auch eine Präsentation der Bestände in Portalen. In der deutschen Archivlandschaft wird dieses Thema bereits seit ca. 15 Jahren mit mehr oder weniger großem Erfolg diskutiert. Einige Bundesländer und Staatsarchive haben einen Teil ihrer Findbücher seit bereits längerer Zeit online verfügbar. An dieser Stelle seien stellvertretend HADIS² in Hessen und das Archivportal-NRW genannt. Kirchliche Archive sind natürlich personell und finanziell nicht mit den großen Staatsarchiven zu vergleichen, daher ist die Anzahl der online verfügbaren Bestände im kirchlichen Bereich, bis auf einige Ausnahmen, bisher recht überschaubar.

Im Jahr 2014 wird nun mit dem Start des Archivportal-D versucht, eine Plattform zu schaffen, auf der nach Möglichkeit nahezu alle Archive in Deutschland ihre Bestände gebündelt zur Ansicht präsentieren können. Das Archivportal-D spricht bewusst nicht nur die „Großen“ an, sondern auch die vielen kleineren Archive, darunter z. B. Kommunal- und Gemeindearchive, kirchliche Archive, Wirtschaftsarchive, Literaturarchive usw. Durch eine Vielzahl von Veranstaltungen wurde das Projekt unterschiedlichsten Facharchivaren vorgeführt und erläutert. Hervorzuheben sind dabei das im Mai 2014 stattgefundene archivwissenschaftliche Kolloquium der Archivschule in Marburg, welches unter dem Motto „*Digitalisierung im Archiv – Neue Wege zur Bereitstellung des Archivguts*“ stand,

1 S. dazu http://www.bitkom.org/files/documents/BITKOM_Publikation_Netzgesellschaft.pdf

2 HADIS=Hessisches Archivdaten- und Informationssystem; www.hadis.de

und der 84. Deutsche Archivtag in Magdeburg mit der Agenda „*Neue Wege ins Archiv – Nutzer, Nutzung, Nutzen*“. Auch die Archivare in evangelischen Archiven haben das Thema Portale und deren Nutzung im Mai 2014 auf ihrem Archivtag in Berlin ausgiebig diskutiert. Der Autor hielt dort bereits einen kleinen Vortrag darüber, wie das Landeskirchliche Archiv Kassel den Weg ins Archivportal-D beschritt und welche Vorarbeiten zu leisten waren. Diese sollen nun im vorliegenden Artikel noch einmal näher beschrieben werden.

1. Ehemaliger Ist-Zustand und erste Überlegungen zur Teilnahme an Deutsche Digitale Bibliothek und Archivportal-D

Das Landeskirchliche Archiv Kassel hat bereits seit einigen Jahren einen kleinen Teil seiner Bestände, darunter Bestände mit Digitalisaten (z. B. Urkunden), im Portal Findbuch.net online verfügbar. Gerade in kirchlichen Archiven, in der die Verzeichnungs-software AUGIAS-Archiv im Einsatz ist, bietet sich diese Möglichkeit an. Insgesamt waren unsere Online-Findbücher aber noch in eher geringem Umfang im Internet zugänglich. Daher fiel auch relativ schnell die Entscheidung, sich am zukünftigen Archivportal-D zu beteiligen.

„Das durch Abkommen der Regierungen des Bundes und Länder im Dezember 2009 errichtete Kompetenznetzwerk Deutsche Digitale Bibliothek³ verfolgt das Ziel, das kulturelle und wissenschaftliche Erbe Deutschlands aus den ca. 30.000 Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen in Deutschland über ein Portal zugänglich zu machen, nach Bedarf logisch zu vernetzen und in die EUROPEANA zu integrieren.“⁴

Zusammengefasst sprachen uns folgende Punkte besonders positiv an:

- Das Archivportal-D dient als Aggregator für die europäischen Archivportale EUROPEANA und Archivportal Europa,
- Durch das oben erwähnte Abkommen, ist die Teilnahme der Archive komplett kostenlos,
- Breite institutionelle Aufstellung in Deutschland, darunter z.B. Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Landesarchiv Baden-Württemberg, Sächsisches Staatsarchiv, Archivschule Marburg uvm.

Der Rundbrief mit der Einladung, sich am Portal zu beteiligen, erreichte das Landeskirchliche Archiv im November 2013. Im Januar 2014 nahmen

3 Nachfolgend DDB genannt; zum Ziel und Aufbau der DDB (Deutschen Digitalen Bibliothek), s. www.ddb.de

4 Zitat aus der Präambel des Kooperationsvertrages zwischen der DDB und jeweiligen Vertragspartner

wir den Kontakt auf. Nach fachkundigem Austausch mit Herrn Daniel Fähler und Herrn Martin Reisacher von der Archivstelle der DDB stand nun weiteren Schritten nichts mehr im Wege.

2. Erste Schritte und allgemeine Voraussetzungen

Für die weitere Vorgehensweise waren nun zunächst folgende Punkte auszuführen:

- Beantragung eines ISIL-Codes⁵
- Ausfüllen des Content-Fragebogens
- Auswahl der Testbestände

Die ISIL-Code Registrierung ist für die eindeutige Identifikation und Zuordnung der Institutionen im Netz notwendig. In Deutschland wird der Code bei der Deutschen ISIL-Agentur und Sigelstelle der Staatsbibliothek Berlin – Preußischer Kulturbesitz beantragt.

**Fragebogen zur Lieferung von Content
an die Deutsche Digitale Bibliothek**



DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online

+++ Bitte füllen Sie diesen Fragebogen einmal pro Sammlung aus! +++

1. Name der Sammlung:
2. Kurze Beschreibung der Sammlung:
3. Anzahl der Objekte (Schätzung möglich):
4. Art der digitalen Objekte/Medientypen (Mehrfachnennung möglich):

| | |
|---|---------|
| <input type="checkbox"/> Bild | Anzahl: |
| <input type="checkbox"/> Text | Anzahl: |
| <input type="checkbox"/> Ton | Anzahl: |
| <input type="checkbox"/> Video | Anzahl: |
| <input type="checkbox"/> Volltext | Anzahl: |
| <input type="checkbox"/> 3D | Anzahl: |
| <input type="checkbox"/> ohne Medientyp | Anzahl: |

Abb.: Ausschnitt aus dem Contentfragebogen der DDB

5 ISIL=International Standard Identifier for Libraries and Related Organizations, gemäß ISO 15511

Der Fragebogen zur Lieferung von Content an die DDB muss nur einmalig für die Gesamtzahl der Bestände der teilnehmenden Institution ausgefüllt werden. Zentrale Fragen sind Art und Beschreibung der Sammlung, Anzahl der Objekte sowie Anzahl und Art der digitalen Objekte. Ferner werden bereits erste technische Punkte abgefragt, wie z. B. das Exportformat sowie die Art der Datenablieferung (im Landeskirchlichen Archiv transferieren wir die Daten per FTP-Server).

In Absprache mit der Archivstelle der DDB hat sich das Landeskirchliche Archiv Kassel für die Übergabe von drei Testbeständen entschlossen. Entscheidend für die Auswahl war die Überlegung, die später im Live-System erscheinenden Bestände möglichst repräsentativ abzubilden. Daher haben wir uns für zwei Archivbestände ohne Digitalisate, nämlich ein Pfarr- und ein Dekanatsarchiv, sowie einen Bestand mit Digitalisaten (einen Urkundenbestand) entschieden. Die Digitalisate der Testdaten haben wir im Februar 2014 der Archivstelle per CD auf dem postalischen Weg zukommen lassen.

Selbstverständlich ist bereits zu diesem Zeitpunkt der Kooperationsvertrag schon Teil der Beratungen. Allerdings ist es für die Bereitstellung von Testdaten nicht erforderlich, ihn ratifiziert zu haben. In einem späteren Abschnitt wird der Vertrag noch einmal näher beleuchtet.

3. Technische Voraussetzungen

Für die technischen Voraussetzungen sind primär folgende Punkte zu beachten:

- Auswahl der Bestände für das Live-System
- Datenformat der Ablieferung
- Mapping
- Technische Spezifikationen der Metadaten und Derivate

Bevor die technischen Einzelheiten geklärt werden, sollte zumindest im groben Umfang klar sein, welche Bestände einmal online verfügbar sein sollen. Je umfangreicher die unterschiedlichen Bestände sein sollen, desto aufwendiger gestaltet sich später das Mapping. Insbesondere sind hier datenschutzrechtliche und urheberrechtliche Faktoren zu berücksichtigen. Das Landeskirchliche Archiv Kassel hat sich daher bis auf wenige Ausnahmen dafür entschieden, vorerst auf die Präsentation der Bestände des Landeskirchenamts nach 1945 im Internet zu verzichten. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass einzelne Bestände z. B. aus dem Baubereich nachgereicht werden. Auch einige Vorlässe und andere daten-

schutzrechtlich kritische Bestände⁶ wurden vorerst außen vor gelassen. In diesem Zusammenhang ist auch der Umgang mit dem Verzeichnungsfeld „*gesperrt bis*“ diskutiert worden. Wir haben uns dafür entschieden, den Feldinhalt nicht anzuzeigen. Dies geschah aus dem Grund, dass die Anzahl der betroffenen Archivalien recht überschaubar ist und dass einzelne Benutzer eher verwirrt als aufgeklärt werden könnten. Letztlich entscheiden wir bei einer Anfrage im Einzelfall, ob die Akte, eventuell mit Antrag auf Schutzfristenverkürzung, vorgelegt werden kann.

Im Landeskirchlichen Archiv Kassel ist die Verzeichnungssoftware AUGIAS-Archiv 8.3 im Einsatz. Die DDB favorisiert zwar das Format EAD(DDB), das allerdings in gängigen Softwarelösungen im Moment noch nicht sehr verbreitet ist. AUGIAS-Archiv bietet hier neben der klassischen Funktion einer mdb-Datei (Microsoft-Access), eine EAD/XML-Lösung an. Von der Archivstelle der DDB wurde zunächst das EAD/XML Format favorisiert. Allerdings stellte sich im Laufe des Mapping-Prozesses heraus, dass das angegebene Format beim Exportieren nicht alle verfügbaren Metadaten übernimmt. Dasselbe Problem stellte sich im Übrigen bei der Exportierung unserer Kirchenbuch-Metadaten aus AUGIAS-Archiv für das Kirchenbuchportal. Aus diesem Grund fiel die Wahl letzten Endes doch auf das bereits erwähnte MS-Access Format. Nach einem Gesamtexport unserer Bestände haben wir mit Hilfe der DDB die nicht online erwünschten Bestände händisch gelöscht.

Als Problem stellte sich heraus, dass wir nicht in allen Beständen mit Digitalisaten diese in AUGIAS-Archiv mit den Verzeichnungseinheiten verknüpft hatten. Da der technische Aufwand, die Bilder mit den exportierten Verzeichnungseinheiten manuell zu verknüpfen, zu hoch ist, werden die entsprechenden Digitalisate bei einem späteren Update nachgeliefert.

Kurz erwähnt sei an dieser Stelle noch, dass das Landeskirchliche Archiv Kassel seine kompletten Daten per FTP-Transfer an den Server der DDB liefert. Hierfür ist nur die kurze Installation eines FTP-Clients (z. B. Filezilla) nötig.

Das Mapping gliedert sich in zwei Phasen, das technische und das sogenannte „intellektuelle“ Mapping. Grob gesagt geht es beim intellektuellen Mapping darum zu bestimmen, welche Verzeichnungsfelder und –informationen später im Live-System dargestellt werden sollen. Neben den

6 Hingewiesen sei insb. auf die Mitgliederkartei der Bekennenden Kirche in Marburg; G BK Marburg

als Standard formulierten Vorlagen der Masken „*Akten*“ und „*AktenXL*“ in AUGIAS-Archiv haben wir für diverse Bestände, v. a. im Nachlassbereich, die Verzeichnungsmasken individuell modifiziert.

Für die in Excel angelegte Mapping-Tabelle ist die in AUGIAS-Archiv vorhandene Feldzeichnungstabelle mit der Feldbestimmung neben den Feldnamen der DDB gelegt. Des Weiteren ist die Feld-Spezifizierung in der DDB, die sich an den tatsächlichen Feldnamen unserer Bestände orientiert, aufgezeichnet.

| Gliederungsebene in der DDB | Feldname in Augias | Formulartyp | Feldname in der DDB | zusätzliche Spezifizierung in der DDB |
|-----------------------------|--------------------|--------------|-------------------------------------|---------------------------------------|
| level | termoffname | name | tdb_label | urberschrift |
| collection | B_Name | | Titel | |
| collection | B_intAbk | | Signatur | |
| collection | B_DatVon | | Laufzeit | |
| collection | B_Bemerkungen | | Bestandsbeschreibung | Bestandsbeschreibung |
| collection | B_Vorwort | | Bestandsbeschreibung | Bestandsbeschreibung |
| file | Ob_f30 | | normalisierte Laufzeit von | |
| file | Ob_f32 | | Zugangsbeschränkung | gesperrt bis |
| file | Ob_f16 | | Sonstige Erschließungsinformationen | Microfilm/-fiche |
| file | Ob_f24 | | Bemerkungen | |
| file | Ob_f25 | | Sonstige Erschließungsinformationen | Verzeichnungsprotokoll |
| file | Ob_f33 | | normalisierte Laufzeit bis | |
| file | Ob_f9 | | Formalbeschreibung | Erhaltung |
| file | Ob_f27 | | Sonstige Erschließungsinformationen | Entnommen |
| file | Ob_f17 | | Sonstige Erschließungsinformationen | Registratursignatur |
| file | Ob_f7 | | Sonstige Erschließungsinformationen | Band |
| file | Ob_f26 | | Sonstige Erschließungsinformationen | Edition |
| file | Ob_f1 | | Vor-/Altsignatur | Altsignatur |
| file | Ob_f5 | | Provenienz | |
| file | Ob_f6 | Akten1 | Sonstige Erschließungsinformationen | Siegel |
| file | Ob_f20 | Akten1 | Titel | Regest |
| file | Ob_f22 | Karten/Pläne | Urheber | Verfasser |
| file | Ob_f6 | Karten/Pläne | Sonstige Erschließungsinformationen | Maßstab |
| file | Ob_f21 | Karten/Pläne | Enthaltvermerke | Ausführung |
| file | Ob_f7 | Karten/Pläne | Maße | |
| file | Ob_f4 | Karten/Pläne | Sonstige Erschließungsinformationen | Druckerei |
| file | Ob_f6 | Personal | Sonstige Erschließungsinformationen | Berufs-/Amtsbezeichnung |
| file | Ob_f23 | Vasa sacra | Urheber | Verfasser |
| file | Ob_f5 | Vasa sacra | Provenienz | Kirchenkreis |
| file | Ob_f22 | Vasa sacra | Enthaltvermerke | Eingepfarrte Orte mit Gottesdienst |
| file | Ob_f6 | ZAS | Sonstige Erschließungsinformationen | Zeitung |

Abb.: Zwei Ausschnitte aus der Mapping-Tabelle des Landeskirchlichen Archivs Kassel

Für den Nachlass des Komponisten und Kirchenmusikdirektors Herbert Beuerle⁷ sind in obiger Abbildung die vom Landeskirchlichen Archiv veränderten Feldnamen, wie z. B. Rechte, Melodie, Satz, Text usw., ersichtlich. Die umständlichste Bearbeitung weisen die Bestände auf, welche zwar online verfügbar, aber bei denen einzelne Verzeichnungsfelder nicht sichtbar sein sollen.

Die technischen Spezifikationen für Metadaten und Derivate werden in einer gesonderten Beilage zum Kooperationsvertrag noch einmal genauer

7 Bestand H Beuerle – Nachlasse Herbert Beuerle; der Bestand ist im Archivportal-D mit Digitalisaten einsehbar

beleuchtet.⁸ Verkürzt sollen die wichtigsten Punkte kurz dargestellt werden.

- Für Derivate gelten keine DDB-spezifischen Anforderungen. Allerdings wird auf die Empfehlung hingewiesen, sich an der DFG-Richtlinie „Digitalisierung“ (Stand: Februar 2013) zu orientieren.⁹
- Die Metadaten sollten folgende Pflichtfelder enthalten:
 - ID des Metadatensatzes
 - Permanentlink auf das Objekt (sofern vorhanden)
 - Benennung/Titel des Objekts
 - Angabe zur Art des digitalen Objekts (sofern vorhanden)

Sollte einige der Punkte nicht erfüllt werden, unterstützt die DDB den Vertragspartner bei der Umsetzung.

Das Ingestformat wird für die Suche und Anzeige der Metadaten verwendet. Die Konversion der gelieferten Daten erfolgt durch die DDB. Anforderungen an das Ingestformat sind insbesondere:

- Name der datenhaltenden Organisation
 - Name des Aggregators (falls die Daten über einen Aggregator an die DDB geliefert werden)
 - Rechteangaben zum Objekt
 - Angabe des DDB-Medientyps
- Wie in obigem Fall wird auch hier in Zusammenarbeit mit der DDB ggf. fehlender Inhalt generiert.

Technisch hat das teilnehmende Archiv aktuell keinen Zugriff auf die Onlinebestände, daher ist ein Liveaktualisieren nicht möglich. Zu einem späteren Zeitpunkt soll dies möglich sein. Die Archivstelle der DDB bietet dabei Anfangs Unterstützung in der Art „Hilfe zur Selbsthilfe“ an.

In der Vorbereitung und Testphase bleiben auch unerfreuliche Überraschungen oft nicht aus. In unserem Fall gab es bei den Derivaten ein Anzeigeproblem, vor allem in den Browsern Firefox und Chrome. Beim Auslesen der Metadaten der Bilder stellte sich heraus, dass das icc-Farbprofil fehlerhaft war. Ein erneutes Abspeichern der Bilder im Batchverfahren war die Lösung für dieses Problem.

8 Siehe „Anlage Technische Spezifikationen“ zum Kooperationsvertrag der DDB und ihrer Vertragspartner

9 Siehe www.dfg.de/formulare/12_151/12_151_de.pdf

4. Kooperationsvertrag

Damit die Zusammenarbeit mit den teilnehmenden Archiven auf einem sicheren rechtlichen Fundament steht, wurde von der DDB ein Mustervertrag entworfen. Selbsterklärtes Ziel der DDB ist ein guter Vertrag, „...“, den man getrost in die Schublade legen kann und nicht mehr herausholen muss.“¹⁰

Der Kooperationsvertrag hat jeweils eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sollte nicht von einer Partnerseite aus die Kündigung erfolgen. Unter Punkt 6.2 ist geregelt, dass die Vertragspartner sich gegenseitig keine Kosten in Rechnung stellen. Ein zentraler Punkt ist der Rechtsstatus der Metadaten und Digitalisate. Der Vertrag setzt für die Metadaten folgende Regelung fest:

METADATEN

| DDB | DRITTE |
|---|--|
| Grundsätzlich uneingeschränkt im Rahmen des Vertragszweckes nutzen, insb. vervielfältigen (§ 16 UrhG), bearbeiten u. umgestalten (§ 23 UrhG), öffentlich zugänglich machen (§ 19a UrhG) | Grundsätzlich uneingeschränkt nicht-gewerblich UND gewerblich nutzen. Kennzeichnung durch CC0 1.0. Hat der Kooperationspartner abweichendes bestimmt, sind die Metadaten durch Dritte nur wie digitale Inhalte und Derivate nutzbar. |

Abb.: Zusammengefasster Rechtsstatus der Metadaten, wie er im Kooperationsvertrag geregelt ist. (Quelle: Siehe Fußnote 10)

Die Creative-Commons-Lizenzen regeln den freien Zugang der Daten, ohne dabei geltendes Urheberrecht zu verletzen.¹¹ Wie in der Abbildung deutlich wird, hat der Vertragspartner aber die Möglichkeit, den Rechtsstatus zu verändern.

Für die Digitalisate und Derivate ist der Rechtsstatus „Rechte vorbehalten – Freier Zugang“ als Standard definiert. Dies gilt sowohl für den Access als auch das Hosting der Daten in der DDB. Zum besseren Verständnis sei hier aus dem Punkt 5.2.1 des Kooperationsvertrages zitiert:

„Der Kooperationspartner ermächtigt die DDB, Nutzern aus der Allgemeinheit die Nutzung der digitalen Inhalte, Derivate und Metadaten zu eigenen, nicht unmittelbar kommerziellen, insbesondere wissenschaftlichen, kulturellen, bildungs- und fortbildungsbedingten Zwecken zu erlauben

¹⁰ Zitat aus „DDB – Der Kooperationsvertrag, Kurz und Knapp, Verständlich dargestellt“

¹¹ S. „Freies Wissen Dank Creative-Commons-Lizenzen“

und diesen die hierzu erforderlichen Nutzungsrechte unentgeltlich und unbeschränkt einzuräumen. Die Regelungen des Urheberrechts werden hierbei nicht berührt.“¹²

Auch hier steht es den teilnehmenden Archiven frei, den Status zu verändern, z. B. eine CC1.0 Lösung einzuräumen. Das Landeskirchliche Archiv Kassel hat sich aber dafür entschieden, den als Standard definierten Rechtsrahmen beizubehalten.

Eine Langzeitsicherung der Daten findet aktuell bei der DDB nicht statt.¹³ Allerdings wird unter dem Aspekt der „dauerhaften Erhaltung und Nutzung“ der DDB das Recht eingeräumt, Maßnahmen dafür zu ergreifen (z. B. Bearbeitung und Umgestaltung unter Berücksichtigung der künstlerischen Integrität der Bilder).

5. Freischaltung und Erwartungen

Auf dem 84. Deutschen Archivtag in Magdeburg im September 2014 wurde das Archivportal-D offiziell freigeschaltet. Das Landeskirchliche Archiv Kassel ist mit 95.236 Objekten im Portal vertreten, darunter ca. 2.500 Digitalisate.

Entwurf für ein Altarfenster in der Evangelischen Kirche in Frieda

| | |
|-------------------------------------|---|
| Verzeichnungsstufe: | Archivale |
| Archivaliensignatur: | Landeskirchliches Archiv Kassel, H Klonk 73 |
| Kontext: | Vorlass E. Jakobus Klonk >> 1. Abgegebene Entwürfe |
| Laufzeit: | 1998 |
| Enthältvermerke: | Enthält: Darstellung und Material: „Pfingsten“, Farbglas/ Malerei/ Bleiverglasung; Form: Okulus; Maße: Durchmesser: 15,0 cm |
| Archivallentyp: | Bilder |
| Sonstige Erschließungsangaben: | Ort: Frieda Scannummer: Scan 373 Gebäude: Evangelische Kirche |
| Indexbegriffe Ort: | Frieda |
| Digitalisat im Angebot des Archivs: | Digitalisat beim Datenlieferanten vorhanden |
| Bestand: | H Klonk Vorlass E. Jakobus Klonk |
| Rechteinformation: | Rechteinformation beim Datenlieferanten zu klären. |
| Rechtsstatus: | ©Rechte vorbehalten - Freier Zugang |



Entwurf für ein Altarfenster in der Evangelischen Kirche in Frieda

Abb.: Ausschnitt aus Archivportal-D, Bestand E 1 Vorlass E. Jakobus Klonk Nr. 73, Entwurf für ein Altarfenster in Frieda

12 5.2.1 Kooperationsvertrag Deutsche Digitale Bibliothek

13 Kooperationsvertrag 5.6.4 „Die DDB besorgt gegenwärtig keine Langzeitsicherung für den Kooperationspartner“

Das Archivportal-D bietet dem Landeskirchlichen Archiv Kassel die Chance, seine Bestände zentral und prominent im Internet zu präsentieren. Auch wenn schon einige Archive mit einer beachtlichen Anzahl von Objekten am Archivportal-D partizipieren, wird das Portal weiter wachsen müssen, damit langfristig der erwünschte Erfolg eintritt. Wie bereits im Artikel beschrieben, ist die Teilnahme der Archive kostenlos, jedoch wird realistischer Weise zu einem späteren Zeitpunkt eine Revision der jetzigen Politik stattfinden. Eine der bereits im Raum stehenden Ideen wäre, das Portal in ein Stiftungsmodell zu überführen.

Gespannt schauen wir in die nähere Zukunft, ob sich der Wunsch, durch eine umfassende Online-Präsentation der Bestände neue Nutzerschichten zu erschließen, erfüllen wird.

Für unser erstes „Update“ der Onlinefindbücher arbeiten wir derzeit an mehreren Baustellen, u. a.:

- Weitere Verknüpfung von Digitalisaten mit bereits in AUGIAS-Archiv verzeichneten Beständen
- Einpflegen weiterer Vorworte in AUGIAS-Archiv

Des Weiteren planen wir unsere „Fotosammlung Maurer“¹⁴ im Archivportal-D zu präsentieren. Bei der Fotosammlung handelt es sich um Aufnahmen von Kirchen und Pfarrhäusern in Gemeinden der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW). Den Kern des Bestands bilden Fotos, die der langjährige leitende Architekt der EKKW Landeskirchenbaurat Hans Maurer in den Jahren 1968 bis 1971 für dienstliche Zwecke aufgenommen hat. Zuerst müssen alle digitalisierten Bilder händisch durchgesehen werden, da die Fotos teilweise mit fremden Fotografien vermischt sind. Diese werden wegen ungeklärter Urhebersituation aussortiert und nicht im Archivportal-D präsentiert. Zeitgleich werden die zweifelsfrei verwendbaren Bilder verzeichnet.

Abschließend möchten wir der Archivstelle der Deutschen-Digitalen-Bibliothek, insbesondere Herrn Martin Reisacher, danken. Ohne die kompetente Unterstützung wäre es nicht möglich gewesen, das Projekt in den letzten Monaten so reibungslos durchzuführen.

14 Bestand J Fotosammlung Maurer

Akten – Chronik – Jubiläen

Ehrenamtliche Botschafter der Archivarbeit

Reinhard Kunze und Dietmar Börnert

Reinhard Kunze – Teil 1

Der Autor lebt seit 45 Jahren in Lobetal und war 43 Jahre in der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal (vormals Hoffnungstaler Anstalten Lobetal) vor allem in der Pflege von Menschen mit Epilepsie beschäftigt. Aus der Neugier am Historischen im Allgemeinen und den unmittelbaren Lebensbezüge im Konkreten vor allem der diakonischen Arbeit, erwuchs das Interesse an der Archivarbeit. Auf Einladung des Archivleiters ist es seit fast zwei Jahren eine Herausforderung, aus dem reichhaltigen Archivmaterial eine umfangreiche Ereignischronik zur Geschichte der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal zu erarbeiten.

Mein Erfahrungsort

Die große Sozial-Einrichtung Hoffnungstaler Stiftung Lobetal geht zurück auf das Wirken Pastor Friedrich von Bodelschwings, der am 23. März 1905 den „Verein Hoffnungstal für die Obdachlosen der Stadt Berlin“ ins Leben rief. Aus der zunächst auf Obdachlosenhilfe beschränkten Vereinsarbeit hat sich eine diakonische Einrichtung mit einem breitgefächerten Angebot an sozialen Dienstleistungen im Verbund der von Bodelschwings'schen Stiftungen Bethel in Bielefeld entwickelt. Die Hoffnungstaler Stiftung Lobetal beschäftigt heute ca. 1500 Mitarbeitende. Sie unterhält zahlreiche Einrichtungen im Land Brandenburg, in Berlin, Sachsen und Sachsen-Anhalt.

In Folge der politischen Wende in der ehemaligen DDR begannen engagierte Menschen mit der Sicherung eines umfangreichen ungeordneten historischen Aktenbestandes. Die Bestände reichen bis in die Gründerzeit der Einrichtung zurück. 1992 begann der Aufbau eines Archivs. 1994 wurde die Archivarbeit durch die Schaffung geeigneter Räumlichkeiten und die Anstellung eines Historikers professionalisiert.

Meine Motivation für ehrenamtliche Archivarbeit

Mein allgemeines Interesse für Geschichte, meine über fast ein halbes Jahrhundert gewachsene Identifikation mit dem Ort Lobetal und meine Verbundenheit mit der Arbeit der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal waren

wesentliche Beweggründe für eine ehrenamtliche Tätigkeit im Archiv. Ich bin Lobetaler mit Leib und Seele, der mittlerweile selbst ein „Zeitzeuge“ ist. Das subjektiv Erlebte mit dem in den Quellen Reflektiertem zu vergleichen, führt zu einem Erkenntnisgewinn bei der Einordnung der eigenen Biografie in die Zeitgeschichte. Zwangsläufig stellt sich schon nach kurzer Zeit der Arbeit mit dem Quellen-Material Entdeckerfreude ein.

Das Erforschte dann weiter zu vermitteln in Publikationen, im Austausch mit weiteren Zeitzeugen, in Vorträgen und Führungen von Besuchergruppen verschafft weitere Befriedigung und spornt die weitergehende Nachforschung und das Vertiefen von Zusammenhängen an. Das Ziel der Verschriftlichung und Veröffentlichung der von mir digital erstellten Chronik erhält den Spannungsbogen der Motivation weiter aufrecht.

Arbeitsweise und Ergebnisse

Die Aufgabenstellung für meine Ehrenamtstätigkeit lautet „Erstellung einer Bau- und Ereignischronik“.

In der Verwendung und Auswertung der Quellen und der Übernahme von Ereignissen in die Chronik habe ich einen großen Spielraum.

Im Gegensatz zum Archivar, der die Erschließung von Beständen i.d.R. aus Zeitgründen weniger tief betreiben kann und sich durch Querlesen einen Überblick zu den Akten verschaffen muss, ist der ehrenamtlich Tätige mit seinem Zeitbudget privilegiert. Mir ist es möglich, Akten, Literatur und Sekundärquellen detailliert durchzuarbeiten und eine Einzelblatt-Erschließung vorzunehmen. Für jede angefasste bzw. erschlossene Akte erstelle ich ein detailliertes Aktendeckblatt und trage so zu einer nachhaltigen Bestandserschließung bei.

Die Chronik ist in einer recherchierbaren Listenform digital angelegt. Ein Eintrag ist nur „erlaubt“, wenn er quellenmäßig sicher belegt werden kann. Die Quellennachweise finden in der Chronik - gesondert zu jedem Ereignis - Aufnahme. Bei „Unstimmigkeiten“ in den Quellen wird dies vermerkt. Besonders wichtige Quellen werden eingescannt und mit den Chronikeinträgen verlinkt.

Im Ergebnis erleichtert die Chronik der „Firmengeschichte“ die Erinnerungskultur, die für den Zusammenhalt eines so vielgestaltigen und in seiner Entstehung zeitlich und sachlich differenzierten sozialen Werkes nicht unerheblich ist. So wurde in diesem Jahr das hundertjährige Jubiläum

des Beginns unserer Außeneinrichtung „Dreibrück“ im Havelländischen Luch gefeiert und auch geschichtlich aufgearbeitet. Dass dabei auch Gesichtspunkte der Märkischen Geschichte in den Blick kamen, ist ein kleiner, aber interessanter Nebeneffekt. Über die Höhepunkte runder Jubiläen hinaus werden regelmäßig in der stiftungsinternen Zeitschrift „Lobet al heute“ Artikel zu zeitgeschichtlichen Personen, Ereignissen und Hintergründen veröffentlicht.

Ehrenamtliche als „privilegierte Archivbenutzer“

In der Tat, ich erlebe meine ehrenamtliche Tätigkeit im Archiv mit vielen Vorzügen verbunden.

Ich erhielt eine gute Einführung in die Grundlagen archivischer Arbeit und erlebe den Arbeitsalltag eines Archives. Der wird ab und an durch das Erscheinen interessanter Zeitzeugen oder ebensolcher Archivnutzer unterbrochen. Ich habe einen orientierenden Überblick über die vorhandene Quellenlage erhalten. Die Arbeitsschritte werden gemeinsam mit dem Archivleiter abgestimmt ohne enge Vorgaben zu Umfang und Zeitraum. Ich verfüge über einen eigenen PC-Arbeitsplatz mit Zugang zu den erforderlichen Dateiverzeichnissen des Archives und zum Internet. Der weitestgehend freie Zugang zu den Quellen, also zum Magazin ist gewährleistet und ist selbstredend eine große Erleichterung für meine Aufgabe.

Über die Einbindung in das Team der Archivmitarbeiter nehme ich als Ruheständler zumindest nachrichtlich weiter an der Entwicklung des Stiftungsbetriebes teil.

Im Mitarbeiterteam erlebe ich ein förderliches Arbeitsklima. Ich bin zu den Teamsitzungen eingeladen, höre dort die Berichte über den Stand der Arbeit im Team und berichte selbst zum Stand der eigenen Arbeit. Doch auch das Archiv „profitiert“ von meiner Arbeit. Die Einarbeitung der Liste, des Aktendeckblatts und der digitalisierten Dokumente in das in unserem Archiv verwendete Archivprogramm Augias durch die Archivmitarbeiter ist geplant. Die Chronik dient der Unterstützung bei der Vorbereitung von Jubiläen und Veröffentlichungen. Ehrenamtliche tragen als „Archiv-Botschafter“ durch ihre stärkere Verankerung außerhalb der Arbeitswelt der Einrichtung zur Information über die wichtige Hintergrundarbeit unseres Archives bei. Sie sind die besten „Werbeträger“.

Dietmar Börnert – Teil 2

Im Archiv der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal wird schon seit vielen Jahren eine intensive Arbeit geleistet zur Erschließung des wertvollen Bestandes an Dokumenten, Bildern und gegenständlichen Geschichtsquellen. Die Einrichtung befindet sich im 109. Jahr ihres Bestehens. Es wurde eine Arbeitsgruppe Geschichte gegründet, in der ehemalige leitende Mitarbeiter und allgemein historisch interessierte Ruheständler mitarbeiten. Ich selbst habe seit 1992 bis zum Eintritt in den Rentnerstatus in der Stiftung gearbeitet, so beispielsweise als Dozent an der Fachschule für soziale Berufe, als Projektassistent in der pädagogischen Leitung und als Fachbereichsleiter Behindertenhilfe.

Mit geschichtlichen Themen insgesamt und insbesondere mit der Geschichte der Stiftung habe ich mich schon immer beschäftigt. Deshalb war es für mich selbst eine logische Folge, in der Arbeitsgruppe Geschichte des Archivs mitzuarbeiten. Ich möchte am Beispiel der Vorbereitung von Jubiläen und Gedenktagen der Stiftung zeigen, wie wir bei der Vorbereitung und Durchführung herangegangen sind und welche Erfahrungen wir dabei sammeln konnten.

Solche festlich begangenen Jahrestage waren in unserer Stiftung beispielsweise:

- 100 Jahre Außeneinrichtungen Erkner und Dreibrück,
- 50 Jahre Kirche in Lobetal,
- 100 Jahre Hoffnungstaler Anstalten,
- 125. Geburtstag des langjährigen Leiters der Einrichtung, Pastor Paul Braune.

Die Vorbereitung derartiger Jubiläen und Gedenkveranstaltungen ist inhaltlich und organisatorisch aufwendig und ist deshalb ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Botschafter der Archivarbeit nicht zu leisten.

Worauf konzentrieren wir dabei unsere Mitwirkung?

- Aufarbeitung der eigenen geschichtlichen Entwicklung, des Werdens und Wachsens der Einrichtung auf der Grundlage der vorhandenen Archivbestände, der Informationen von Zeitzeugen, der Auswertungen der lokalen Presse. Das aufbereitete Material ist Grundlage für das inhaltliche Konzept und die Zielbestimmung der Veranstaltung. Außerdem finden die historischen Fakten Eingang in Reden oder Referate und Verwendung bei der Gestaltung von Ausstellungstafeln, Einladungen und Flyern sowie für Presseinformationen und Artikel.

- Mit Jubiläen und anderen Gedenkveranstaltungen will sich die Einrichtung auch werbewirksam in der Öffentlichkeit vorstellen. Im Innenbereich soll ein Beitrag geleistet werden zur Festigung des Geschichtsbewusstseins der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um damit die Identifikation mit der Einrichtung als Arbeitgeber zu fördern. Der Stolz auf die Tradition, die erbrachten Leistungen unter teilweise schwierigsten Bedingungen und die Lehren aus der Geschichte sind eine bedeutende Triebkraft für professionelles Handeln im Interesse der Hilfebedürftigen.

Erfahrungen bei der logistisch-organisatorischen Vorbereitung von Jubiläumsveranstaltungen

Ohne konkrete Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung über Ziel und Inhalt, den Termin, den Teilnehmerkreis, die speziellen Verantwortlichkeiten und die Kosten ist eine solche Veranstaltung nicht durchführbar. Die Hauptverantwortung für ein solches Jubiläum liegt bei der zuständigen Leitung. Meistens wird eine Arbeitsgruppe gebildet, in der ein verantwortlicher Bereichsleiter, Heimleiter, Archivvertreter und Mitarbeiter aus den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Technik, Gastronomie mitwirken. Ohne die Vorbereitung einer solchen Veranstaltung bürokratisch zu überfrachten wird ein inhaltlicher Leitfaden erstellt, es werden Aufgaben verteilt und immer im Kontakt mit dem Leitungsbereich entschieden. Organisatorische Aufgaben werden in den Fachbereichen gelöst. Dabei geht es um Veranstaltungsräume, Kulturbeiträge, Personentransport, Versorgung der Teilnehmer, Technik, Einladungsversand.

Direkte Mitwirkung der Botschafter des Archivs bei der Vorbereitung und Durchführung von Jubiläen und Gedenktagen.

1. Aus historischen Quellen Texte erarbeiten und Bilder aus dem Medienarchiv aussuchen und druckreif vorbereiten.
2. Mitarbeit in der Arbeitsgruppe. Hier geht es vor allem um die Inhalte, das Ziel der Veranstaltung, den Teilnehmerkreis, die Referenten, das Rahmenprogramm.
3. Mitgestaltung der Öffentlichkeitsarbeit. Artikel in der Mitarbeiterzeitung „Lobetal heute“, Gestaltung der Einladung, Ortsführungen in der Einrichtung, Erarbeitung von Ausstellungstafeln oder auch speziellen Publikationen.

Es zeigt sich bei der Vorbereitung derartiger Veranstaltungen und Höhepunkte im Leben der Einrichtung, dass es dafür kein spezielles Personal gibt und deshalb solche Aufgaben zusätzlich zur umfangreichen Alltagsarbeit in den Wohn- und Werkstätten sowie den Betreuungsbereichen

der Stiftung geleistet werden müssen. Deshalb sind der Einsatz und die aktive Mitarbeit der ehrenamtlichen Botschafter des Archivs unverzichtbar.

Harmonisierungsbedarf der Archivgesetzgebung evangelischer Kirchen

Rainer Rausch

„Harmonisierung ist das Bestreben, Regelungen nicht in einen vollständigen Gleichklang, sondern mit Weitsicht, Durchsicht, Rücksicht und Vorsicht in Einklang zu bringen.“¹

Die den Umgang mit Archivgut regelnde Gesetzgebung ist eher aus einem defensiven Reflex und nicht aus einem demokratischen Impuls nach Teilhabe und Forschungsfreiheit und Transparenz entstanden².

I. Zur Entstehungsgeschichte des Archivrechts und dessen Regelungsvielfalt

1. Das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts als Geburtsstunde des Archivrechts

Bis in die 80er Jahre des 20. Jahrhunderts erfolgte die Nutzung von Archivgut überwiegend lediglich durch Benutzungsordnungen. Ein grundlegender Wandel der Rahmenbedingungen ist durch das Volkszählungsurteil³ des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983⁴ erfolgt. Seither dürfen personenbezogene Daten nur nach Maßgabe einer gesetzlichen Grundlage erhoben und genutzt werden. Da Archive personenbezogene Daten enthalten, gilt dieses Erfordernis auch für den Archivbereich. In der Folge sind Archivgesetze verabschiedet worden, die neben weiteren Regelungsinhalten Persönlichkeitsrechte im Archivbereich schützen und

1 Diese These habe ich in der Diskussion zu rechtlichen Aspekten der Archivgesetze am 26. Mai 2014 anlässlich des Kirchenarchivtages 2014 in Berlin vertreten. Diese Ausarbeitung nimmt auf meinen Vortrag und die Diskussion hierzu Bezug und ist als Anregung aus dieser Veranstaltung entstanden.

2 Bartholomäus Manegold, Allgemeines Persönlichkeitsrecht und Archivgesetze, in: https://www.kinematheksverbund.de/Symp2009-09-11/PDF/Manegold_script.pdf (Zugriff 30. Oktober 2014).

3 Anlass war die in der Bundesrepublik für 1981 geplante Volkszählung, bei der vorgesehen war, von jedem Bundesbürger etliche persönliche, berufliche und andere Daten zu erfassen. Die Verfassungsbeschwerden gegen das die Volkszählung anordnende Gesetz führten dazu, dass das Bundesverfassungsgericht das Gesetz zur Volkszählung für grundrechtswidrig und damit für nichtig erklärt hat. Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass das jedem Bürger zustehende Recht auf informelle Selbstbestimmung ein Gesetz als Rechtsgrundlage für eventuelle Einschränkungen dieses Rechts erfordert.

4 BVerfG, Urteil vom 15.12.1983 – 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83, BVerfGE 65, 1-71, BGBl I 1984, 31-31.

damit dem Benutzer, aber auch dem Archivar Rechtssicherheit gewähren⁵.

Auch im kirchlichen Bereich sind Archivgesetze verabschiedet worden, zuerst bereits im Jahre 1984 in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau⁶.

Lediglich die Evangelische Landeskirche in Baden, die Evangelische Landeskirche in Württemberg und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens haben von dem in der jeweiligen Kirchenverfassung festgelegten Ordnungsrecht Gebrauch gemacht und bislang auf Archivgesetze verzichtet.

Empfehlung

Auch wenn es unterschiedliche Auffassungen zur Frage der Übertragbarkeit der Anforderungen des Volkszählungsurteils auf die Kirche gibt, sollte die Kirche Persönlichkeitsrechte im Archivbereich in gleicher Weise wie der Staat schützen und durch synodal verabschiedete Kirchengesetze zusichern. Mit der Verabschiedung von Kirchengesetzen ist die Ebene der Normenpyramide gewählt worden, die im staatlichen Archivbereich durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vorgeschrieben ist.

Die nachfolgende Tabelle dokumentiert den aktuellen Stand der Archivgesetzgebung und zeigt auf, wann welches Archivgesetz verabschiedet worden ist⁷.

| Kirche und Zuordnung der Gesetzgebung im Archivrecht | Fundstelle |
|--|--|
| EKD | Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz – ArchG) vom 6. Mai 2000 (ABl. EKD S. 192) |

5 Carsten Pickert / Rainer Schumann, Der Archivar im Dschungel der Gesetze. Anmerkungen zur Fortbildungsveranstaltung Archivrecht in Sankt Augustin 2004, 1.

6 Kirchengesetz zum Schutz des kirchlichen Archivgutes in der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau (Kirchenarchivgesetz) vom 17. März 1984 (ABl. 1984, 47).

7 Diese Tabelle ist überwiegend anhand der Internetseiten <http://www.fis-kirchenrecht.de> erstellt (Zugriff 30. Oktober 2014).

| | |
|---|---|
| UEK | Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz – ArchG) vom 6. Mai 2000 (ABl. EKD S. 192) |
| Evangelische Landeskirche Anhalts = Anhalt | Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz – ArchG) vom 6. Mai 2000 (ABl. EKD S. 192) |
| Evang. Landeskirche in Baden = Baden | Verordnung über die Benutzung des kirchlichen Archivgutes (Benutzungsverordnung – BenVO) vom 23. Mai 1989 (GVBl. S. 147) |
| Evang. - Luth. Kirche in Bayern = Bayern | Archivgesetz für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (Archivgesetz – ArchG) vom 10. 4. 2000 (KABl S. 185) |
| Evang. ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland = Konföderation | Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes (Archivgesetz) vom 26. Februar 1999 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1999 S. 31) |
| Evang. Kirche in Berlin – Brandenburg – schlesische Oberlausitz = EKBO | Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz – ArchG) vom 6. Mai 2000 (KABl.EKBO 2001 S. 51) |
| Evang.-luth. Landeskirche in Braunschweig = Konföderation | Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes vom 26. Februar 1999 |

| | |
|--|---|
| <p>Bremische Ev. Kirche = Bremen</p> | <p>Kirchengesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Archiv-Gesetz) vom 9. November 1995 (ABl. EKD 1995 S. 579) In der Bremischen Ev. Kirche gilt das EKD-Gesetz ohne die im Jahre 2000 vollzogene Novellierung.</p> |
| <p>Evang. Kirche in Hessen und Nassau = Hessen-Nassau</p> | <p>Kirchengesetz zum Schutz des kirchlichen Archivgutes in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenarchivgesetz) vom 17. März 1984 (ABl. 1984 S. 47) und Rechtsverordnung über die Benutzung des kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung) in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 30. Juni 1986 (ABl. 1986 S. 145), zuletzt geändert am 18. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 50)</p> |
| <p>Evang.-luth. Landeskirche Hannovers = Konföderation</p> | <p>Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes vom 26. Februar 1999 (KABl. 1999 S. 31)</p> |
| <p>Evang. Kirche von Kurhessen – Waldeck = Kurhessen-Waldeck</p> | <p>Archivgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 26. April 1997 (KABl. S. 177)</p> |
| <p>Evangelische Kirche in Mitteldeutschland = EKM</p> | <p>Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz – ArchG) vom 6. Mai 2000 (ABl. EKKPS S.136), geändert durch Neubekanntmachung des Wortlautes der §§ 2 bis 12 vom 13. August 2007 (ABl. S. 235)</p> |

| | |
|---|---|
| Lippische Landeskirche = Lippe | Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Lippischen Landeskirche (Archivgesetz-ArchG) vom 26. November 2002 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 325) |
| Evang.-Luth. Kirche in Norddeutschland = Nordkirche | Kirchengesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 11. Februar 1991 (GVOBl. S. 99, 162) Nach § 40 Absatz 2 Einführungsgesetz zur Verfassung vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234 gilt bis zum Inkrafttreten eines Archivrechts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Kirchengesetz über das Archivwesen vom 11. Februar 1991 (GVOBl. S. 99, 162) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche für die gesamte Kirche. |
| Evang.-Luth. Kirche in Oldenburg = Konföderation | Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes (Archivgesetz) vom 26 Februar 1999 (GVBl. 24. Band S. 108) |
| Evang. Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche) = Pfalz | Gesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – Archivgesetz – vom 7. Mai 1999 (ABl. 1999 S. 112) |
| Evang. Kirche im Rheinland = UEK | Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz – ArchG) vom 6. Mai 2000 (ABl. EKD S. 192) |

| | |
|--|---|
| Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens = Sachsen | Verordnung über das Archivwesen vom 29. November 1973 (ABl. 1974 S. A 1) und Ordnung für die Benutzung kirchlicher Archive (Benutzungsordnung) vom 5. Februar 2013 (ABl. 2013 S. A 30) |
| Evang.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe = Konföderation | Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes vom 26. Februar 1999 (KABL. 1999 S. 31) |
| Evang. Kirche von Westfalen = UEK | Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz – ArchG) vom 6. Mai 2000 (ABl. EKD 2000 S. 228) |
| Evangelische Landeskirche in Württemberg = Württemberg | Archivordnung für die Evangelische Landeskirche in Württemberg - Verordnung des Oberkirchenrats vom 14. Februar 1989 (Abl. 53 S. 569), geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1998 (Abl. 58 S. 159), vom 2. Mai 2000 (Abl. 59 S. 79, 82) und vom 17. August 2004 (Abl. 61 S. 200) |

Die meisten Archivgesetze sind nach einer ähnlichen Systematik aufgebaut. Der jeweilige Gesetzgeber hat aber die Entscheidungsfreiheit, wie er die Zuständigkeiten, die fachlichen Anforderungen, die Benutzungsregelungen und weitere Sachverhalte regelt. Dies hat dazu geführt, dass die von kirchlichen Gesetzgebern verabschiedeten Regelungen sich inhaltlich unterscheiden. So hat beispielsweise für den gleichen Sachverhalt die eine Synode eine Regelung verabschiedet, eine andere hingegen nicht. Auch zeigt der Vergleich der Regelungen Wertungswidersprüche. Was in der einen Kirche möglich ist, wird in der anderen Kirche, z. B. wegen anderer Schutzfristen, untersagt.

Die Rechtslage wird zudem dadurch komplexer, dass kirchliches Archivgut einer Region sowohl in kirchlichen als auch in staatlichen Archiven (auf)bewahrt wird und insoweit für kirchliches Archivgut je nach Aufbewahrungsort entweder kirchliche oder staatliche Archivgesetze Anwendung finden.

In Konsequenz der zu verzeichnenden Globalisierung weist auch das Archivgut heutzutage immer mehr grenzüberschreitende Bezüge auf. Man denke beispielsweise an die Möglichkeit, Informationen über Archivgut via Internetsuche in der ganzen Welt zu erhalten.

Auch die Kirchen selbst sind an einer überregionalen Archivnutzung interessiert. So sind in dem seit September 2014 für Nutzer zugänglichen neuen Kirchenbuchportal ›Archion‹ der evangelischen Kirche derzeit rund 38.000 digitalisierte Kirchenbücher über Internet zu finden. Dieses von der EKD und zunächst elf Landeskirchen unterhaltene Portal für Familienforscher und Wissenschaftler wird nach und nach ausgebaut, bis sämtliche der rund 200.000 Kirchenbücher in evangelischen Archiven in Deutschland als zentrale Quelle für Ahnenforscher und Wissenschaftler im Internet zur Verfügung stehen.

Für den Archivnutzer ist die Regelungsvielfalt und sind die daraus resultierenden Wertungswidersprüche kaum verständlich und demzufolge nur schwer vermittelbar. Wegen der unterschiedlichen Regelungsdichte der differierenden Vorschriften in den Archivgesetzen wächst die Unsicherheit der Nutzer über die Art, Umfang und Voraussetzungen der Nutzung. Wären alle Archivregelungen dagegen harmonisiert, könnte man sich relativ leicht darüber informieren, was im Hinblick auf Zugang und Nutzung des Archivgutes in allen evangelischen Gliedkirchen der EKD und der EKD selbst zulässig ist. Von einer eigentlich leicht realisierbaren Anforderung ist man gegenwärtig allerdings noch weit entfernt. Daher sind letztlich die kirchlichen Gesetzgeber aufgefordert, die vorhandenen Archivgesetze zu harmonisieren, soweit nicht gravierende sachlich unterschiedliche Gegebenheiten dies ausschließen und dadurch spezifische Bedingungen gerechtfertigt sind. Ansonsten bedürfen sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen das Archivrecht betreffenden Vorschriften der ausgleichenden Angleichung, um die Unterschiede in den Rechtsordnungen der einzelnen Gliedkirchen der EKD zu verringern, wenn nicht gar aufzuheben.

Die vorliegende Studie steckt sich das schlichte Ziel, durch die Analyse und den Vergleich einiger gültiger Vorschriften in den Archivgesetzen einen Harmonisierungsbedarf aufzuzeigen, Empfehlungen auszusprechen und dadurch den Harmonisierungsgrad zu erhöhen. Ausdrücklich sei dabei der partielle Charakter der Untersuchung betont: Weder kann sie sämtliche Aspekte und Themen des Archivrechts insgesamt darstellen noch den Anspruch auf Vollständigkeit erheben⁸. Doch trotz dieser Begrenzung mag

8 So wird beispielsweise der Bereich der digitalisierten Unterlagen nicht behandelt. Auch wird die Thematik des Verhältnisses zwischen Archiv- und Informationsfreiheitsrecht nicht

sie für eine Initiative künftige Gesetzesänderungen betreffend nützlich und anregend sein. Organisation sollte von »organisch« kommen⁹.

2. Die nach dem Territorialprinzip strukturierte Archivgesetzgebung

Die Archive in der Bundesrepublik sind föderal organisiert¹⁰. Folglich gibt es das Bundesarchivgesetz und Landesarchivgesetze in den einzelnen Ländern. Der föderalen kirchlichen Struktur entsprechend gibt es das Archiv der EKD (für das Archivgut der EKD und das Archivgut, das nicht einzelnen Gliedkirchen der EKD zuzuordnen ist) und die Archive in den Gliedkirchen. Da Archivgut jeweils in einer bestimmten Region entstanden ist, basiert die Gesetzgebung auf dem Territorialitätsprinzip. Dem tragen die Bestimmungen über den Geltungsbereich des Kirchengesetzes Rechnung¹¹, wobei die Regelungen je nach Struktur innerhalb der Landeskirche auch die organisatorische Struktur des Archivwesens berücksichtigen. Gemeinsam ist, dass das jeweilige Archivgesetz für sämtliche Gliederungsebenen der Kirche gilt¹². Selbstbestimmung ist Recht und Pflicht zugleich.

3. Archivgesetzgebung als Ausfluss des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts

Die EKD, die UEK, Bayern, die Nordkirche, Pfalz und Lippe stellen ausdrücklich klar, dass das kirchliche Archivwesen der Erfüllung des kirchlichen Auftrages durch die Dokumentation kirchlichen Wirkens in Vergangenheit und Gegenwart dient¹³. Bis auf die EKD und Bremen wird angefügt, dass das Archivwesen Ausdruck der kirchlichen Mitverantwortung für das kulturelle Erbe ist und im Bewusstsein der rechtlichen Bedeutung des kirchlichen Archivgutes sowie seines wissenschaftlichen, geschichtlichen und künstlerischen Wertes verwaltet wird¹⁴. Kurhessen-Waldeck, Hessen-Nassau,

erörtert.

9 Hermann Simon, *Geistreiches für Manager*, Frankfurt 2000.

10 Es gibt das Bundesarchiv in Koblenz und Berlin sowie Landesarchive in allen Bundesländern.

11 Hessen-Nassau und die Nordkirche verzichten auf Bestimmungen über den Geltungsbereich des Kirchengesetzes, sicherlich weil sich aus der jeweiligen Kirchenverfassung ergibt, dass Kirchengesetze nur für die eigene Kirche verabschiedet werden können.

12 UEK § 1; EKD § 1 Satz 2 und § 3 Absatz 1; Konföderation § 1; Baden § 1; Bayern § 1; Hessen-Nassau § 1 Absatz 2; Kurhessen-Waldeck § 1; Lippe § 1; Pfalz § 1; Württemberg § 2 Absatz 1; Sachsen Benutzungsordnung § 1.

13 UEK Präambel Satz 1; EKD § 1 Satz 1; Bayern Präambel Satz 1; Lippe Präambel Satz 1; S. 325; Nordkirche § 1 Satz 1/Pfalz Präambel Satz 1.

14 UEK Präambel Satz 2; Bayern Präambel Satz 2; Lippe Präambel Satz 2; Nordkirche § 1 Satz 2; Pfalz Präambel Satz 2.

die EKD, Baden, Württemberg, Sachsen, Bremen und die Konföderation verzichten auf diese Klarstellung.

Empfehlung:

Sinn, Zweck und Aufgaben des Archivs festzustellen, wäre im Sinne einer Harmonisierung von diesen Kirchen nachzuholen.

Die rechtliche Regelung des Archivwesens ist Ausdruck der Eigenständigkeit der Kirche im Sinne von Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung. Bislang ist der Bezug auf das kirchliche Selbstbestimmungsrecht lediglich in der Präambel der Archivgesetze der UEK, EKM und Lippischen Landeskirche enthalten.

Empfehlung

Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht sollte in allen kirchlichen Archivgesetzen erwähnt und damit die Befugnis zur eigenständigen verfassungsrechtlich garantierten Regelung klargestellt werden.

„Es ist ein schwerwiegender Fehler, eine Theorie aufzustellen, bevor man alle Unterlagen hat. Sie wirkt sich auf das Urteil aus.“¹⁵

II. Von den Verwaltungsunterlagen zum Archivgut

1. Regelungsgehalt des Archivrechts

Auch wenn die ›Geburtsstunde‹¹⁶ des Archivrechts der Aufgabe der Archive, mit personenbezogenen Daten sachgerecht umzugehen, zu verdanken ist, erstrecken sich die Aufgaben nicht nur auf diesen Bereich. Ganz allgemein formuliert sind es die Aufgaben eines Archivs „das Archivgut in ihrem Zuständigkeitsbereich

1. festzustellen, zu erfassen, zu bewerten, und aufzunehmen,
2. auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten sowie
3. zu erschließen, nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und auszuwerten.“¹⁷

15 Sir Arthur Conan Doyle (1859-1930), englischer Romanschriftsteller, der die Gestalt des Meisterdetektivs Sherlock Holmes und die seines Freundes Dr. Watson erfunden hat.

16 Janbernd Oebbecke und Christian Nienkemper werten das Urteil des Bundesverfassungsgerichts als ›Geburtsstunde‹ des Archivrechts, in: Janbernd Oebbecke/Christian Nienkemper, Archivbenutzung in verändertem rechtlichem Umfeld. Zum Verhältnis unterschiedlicher Zugangsregelungen zu Informationen im Archiv, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 61 (2004), 1ff.

17 UEK § 3 Absatz 2; EKD und Bremen § 2 Absatz 1; Konföderation § 3 Absatz 2; Nordkirche § 3 Absatz 2; Bayern § 3 Absatz 2; Kurhessen-Waldeck § 4 Absatz 1; Lippe § 3 Absatz 2; Pfalz § 4 Absatz 1.

Der Bedeutung des öffentlichen Archivwesens entspricht es, auch die weiteren Funktionen des Archivs zu regeln. Dazu gehören z. B. die wissenschaftliche Auswertung von Archivunterlagen¹⁸, die Beratung der anbietungspflichtigen Stellen¹⁹ und die archivarische Aus- und Fortbildung²⁰. Neben Begriffsbestimmungen bezüglich des Archivgutes gibt es in den Archivgesetzen Aussagen zu den Eigentumsverhältnissen am Archivgut²¹. Es wird festgelegt, dass dieses grundsätzlich unveräußerlich ist²². Unter dem Aspekt des Kulturgutschutzes wird fixiert, dass die in die Archive aufzunehmenden und in diesen verwahrten Unterlagen als objektive Quellen die unverzichtbare Grundlage für die Erforschung der Geschichte sind²³.

Empfehlung

Der Klarheit halber sollte auch geregelt werden, wer welche Eigentumsverfügungen über Archivgut treffen kann und nicht zuletzt auch, wer die Sicherung und Pflege des Archivgutes zu bezahlen hat. Archivgut ist zu erhalten, gegen die Vernichtung und Zersplitterung zu schützen und nach

Nicht geregelt ist dies in Baden, Hessen-Nassau, Sachsen, Württemberg.

- 18 Kirchen, die dies geregelt haben: UEK § 10 Absatz 4; EKD und Bremen § 2 Absatz 4; Konföderation § 10 Absatz 4; Bayern § 10 Absatz 9; Kurhessen-Waldeck § 4 Absatz 4; Lippe § 10 Absatz 3; Nordkirche § 3 Absatz 2 Pfalz § 4 Absatz 5 Satz 1.
Kirchen, die dies nicht geregelt haben: Baden, Hessen-Nassau, Sachsen, Württemberg.
- 19 Kirchen, die dies geregelt haben: UEK § 10 Absatz 2; EKD und Bremen § 2 Absatz 2; Konföderation § 10 Absatz 2; Bayern § 10 Absatz 1 Satz 4; Kurhessen-Waldeck § 4 Absatz 3; Lippe § 10 Absatz 2; Pfalz § 4 Absatz 2 und § 3 Absatz 4;
Kirchen, die dies nicht geregelt haben: Baden, Hessen-Nassau, Nordkirche, Sachsen, Württemberg.
- 20 Kirchen, die dies geregelt haben: UEK § 10 Absatz 3; EKD und Bremen § 2 Absatz 3; Konföderation § 10 Absatz 3; Bayern § 10 Absatz 8; Kurhessen-Waldeck § 4 Absatz 5 Satz 2; Pfalz § 4 Absatz 5 Satz 2.
Kirchen, die dies nicht geregelt haben: Baden, Hessen-Nassau, Lippe, Nordkirche, Sachsen, Württemberg.
- 21 Kirchen, die dies geregelt haben: UEK § 4 Absatz 5; Lippe § 4 Absatz 5; Nordkirche § 4 Absatz 1 Satz 4; Pfalz § 7 Absatz 5.
Kirchen, die dies nicht geregelt haben: Baden, Bayern, Hessen-Nassau, Konföderation, Kurhessen-Waldeck.
- 22 Kirchen, die dies geregelt haben: UEK § 4 Absatz 1; EKD und Bremen § 5 Absatz 1; Konföderation § 4 Absatz 1; Bayern § 4 Absatz 1; Hessen-Nassau § 4 Absatz 1 Satz 1; Kurhessen-Waldeck § 7 Absatz 1; Lippe § 2 Absatz 1; Nordkirche § 3 Absatz 1; Pfalz § 7 Absatz 1; Sachsen § 4; Württemberg § 2 Absatz 3.
Nicht geregelt in: Baden.
- 23 Kirchen, die dies geregelt haben: UEK § 2 Absatz 2; EKD und Bremen § 3 Absatz 2; Konföderation § 2 Absatz 2; Bayern § 2 Absatz 2; Kurhessen-Waldeck § 2 Absatz 3; Lippe § 2 Absatz 2; Pfalz § 3 Absatz 2;
Kirchen, die dies nicht geregelt haben: Baden, Hessen-Nassau, Nordkirche, Sachsen, Württemberg.

Maßgabe gesetzlicher Regelungen zu nutzen²⁴. Wie diese im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe zu erfüllen ist, beschreiben die Archivgesetze.

„Entstehen und Vergeben, das ist das Gesetz der Welt.“²⁵ oder gilt:

„Entstehen und Vergeben, das ist nicht das Gesetz der Welt.“²⁶

2. Entstehen von Archivgut durch Anbietung, Übernahme, Bewertung und Umwidmung von Unterlagen

a. Anbieten von Unterlagen

Die Archivgesetze verpflichten kirchliche Stellen grundsätzlich dazu, Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, unverzüglich und unverändert dem zuständigen öffentlichen kirchlichen Archiv anzubieten²⁷. Dies hat spätestens 30 Jahre nach ihrer inhaltlichen Ergänzung zu erfolgen, soweit nicht Rechtsvorschriften andere Fristen festlegen²⁸.

Empfehlung

Die Formulierung in Archivgesetzen (z. B. § 11 Absatz 1 Satz 1 Archivgesetz UEK) „soweit sie archivwürdig sind“, sollte bei einer Gesetzesnovellierung nicht weiter verwendet werden, denn dieses Tatbestandsmerkmal ist missverständlich. Es schließt nicht ein Verständnis dahingehend von vornherein aus, wonach die archivwürdigen Unterlagen bereits vor der Übernahme durch das Archiv als Archivgut qualifiziert werden. Dem steht jedoch bereits das Erfordernis entgegen, dass die Bewertungsentscheidung

24 Kirchen, die dies geregelt haben: UEK § 4 Absatz 2 Satz 1; EKD und Bremen § 5 Absatz 2 Satz 1; Konföderation § 4 Absatz 2 Satz 1; Bayern § 4 Absatz 2 Satz 1; Kurhessen-Waldeck § 7 Absatz 3; Lippe § 4 Absatz 2 Satz 1; Pfalz § 7 Absatz 2 Satz 1; Württemberg § 4 Absatz 1.

Kirchen, die dies nicht geregelt haben: Baden, Hessen-Nassau, Nordkirche, Sachsen.

25 Publius Syrus (wahrscheinlich 90-40 v. Chr.), eigentlich Publilius Syrus, römischer Possensreiber.

26 Rainer Rausch, Aphorismus.

27 In Hessen-Nassau ist die Anbietungspflicht nicht schriftlich festgehalten.

Kirchen, die dies geregelt haben: UEK § 11 Absatz 1 Satz 1; EKD und Bremen § 4 Absatz 1 Satz 1; Konföderation § 11 Absatz 1 Satz 1; Bayern § 11 Absatz 1 Satz 1; Kurhessen-Waldeck § 5 Absatz 1 Satz 1; Lippe § 11 Absatz 1 Satz 1; Nordkirche § 6 Absatz 2; Pfalz § 5 Absatz 1 Satz 1; Sachsen § 1; Württemberg § 3 Absatz 1.

Kirchen, die dies nicht geregelt haben: Baden, Hessen-Nassau.

28 Kirchen, die dies geregelt haben: UEK § 11 Absatz 1 Satz 2; EKD und Bremen § 4 Absatz 1 Satz 2; Konföderation § 11 Absatz 1 Satz 2; Bayern § 11 Absatz 1 Satz 2; Kurhessen-Waldeck § 5 Absatz 1 Satz 2; Lippe § 11 Absatz 1 Satz 2; Pfalz § 5 Absatz 1 Satz 2;

Kirchen, die dies nicht geregelt haben: Baden, Hessen-Nassau, Nordkirche, Sachsen, Württemberg.

nach § 11 Absatz 6 Archivgesetz UEK vom Archiv vorzunehmen ist²⁹. Dies setzt aber eine vorherige Sichtung voraus, die jedenfalls das zuständige Archiv kraft Natur der Sache in aller Regel solange nicht vornehmen kann, als die Unterlagen dem Archiv noch nicht vorliegen.

Von der Anbietungspflicht ausgenommen sind Daten, deren Speicherung nicht zulässig war, und eigene Aufzeichnungen, die Pfarrer und Pfarrerinnen und andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben³⁰. Unterlagen von Beratungsstellen und Beratern oder Beraterinnen, die durch § 203 Absatz 1 Nummer 4 und 4a des Strafgesetzbuches geschützt sind, dürfen nur in anonymisierter Form an kirchliche Archive übergehen und von diesen übernommen werden³¹.

b. Übernahme der Unterlagen durch das Archiv

Mit der Übergabe an das Archiv und der Entgegennahme durch das Archiv geht das Verfügungsrecht an den Unterlagen von der abgebenden Stelle auf das Archiv über.

Die Archivgesetze der UEK, der Pfalz, der Nordkirche und der Lippischen Landeskirche regeln einen Herausgabeanspruch gegenüber dem Nichtberechtigten, den der Eigentümer des Archivgutes oder das Archiv geltend machen kann³².

29 Kirchen, die dies ebenfalls geregelt haben: EKD und Bremen § 4 Absatz 5 Satz 1; Konföderation § 11 Absatz 6 Satz 1; Bayern § 11 Absatz 7 Satz 1; Kurhessen-Waldeck § 6 Absatz 1; Lippe § 11 Absatz 6 Satz 1; Pfalz § 5 Absatz 6.

Kirchen, die dies nicht geregelt haben: Baden, Hessen-Nassau, Sachsen, Württemberg. Sonderregelung Nordkirche § 5 Absatz 1: Das Nordelbische Kirchenamt regelt im Rahmen von § 2 Absatz 4, welches Schriftgut auf Dauer aufbewahrungswürdig ist. Zwar ist das Archiv der Nordkirche in die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde eingegliedert, doch ist diese Formulierung missverständlich, weil hierdurch nicht ausgeschlossen ist, dass die Verwaltung und nicht das Archiv die Bewertung der Archivwürdigkeit vornimmt.

30 Kirchen, die dies geregelt haben: UEK § 11 Absatz 2 Satz 2; EKD und Bremen § 4 Absatz 6 Satz 2; Konföderation § 11 Absatz 2 Satz 2; Bayern § 11 Absatz 2 Satz 2; Lippe § 11 Absatz 2 Satz 2; Pfalz § 5 Absatz 2 Satz 2.

Kirchen, die dies nicht geregelt haben: Baden, Hessen-Nassau, Kurhessen-Waldeck, Sachsen, Württemberg.

Sonderregelung Nordkirche § 5 Absatz 2 Satz 2: „Eigene Aufzeichnungen, die Pastoren und Pastorinnen sowie Mitarbeiter in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben, sind zu vernichten, sobald sie zur Seelsorge nicht mehr benötigt werden.“

31 Kirchen, die dies geregelt haben: UEK § 11 Absatz 2 Satz 3; Lippe § 11 Absatz 2 Satz 3; Pfalz § 5 Absatz 2 Satz 3.

Kirchen, die dies nicht geregelt haben: EKD und Bremen, Nordkirche, Baden, Bayern, Hessen-Nassau, Kurhessen-Waldeck, Sachsen, Württemberg.

32 Kirchen, die dies geregelt haben: UEK § 4 Absatz 5; Lippe § 4 Absatz 5; Nordkirche § 4

c. Bewertung der Unterlagen

Nachdem die potentiell archivwürdigen Unterlagen durch die Übernahme in das Archiv in dessen Verfügungsrecht übergegangen sind, hat das Archiv unter fachlichen Gesichtspunkten über die Archivwürdigkeit der übergebenen Unterlagen zu entscheiden³³. Diese Vorschriften beinhalten nicht nur eine Zuständigkeits- und eine organisationsrechtliche Regelung für personen- und sachbezogenes Archivgut, sondern legen auch inhaltliche Anforderungen fest. Archivwürdig sind Unterlagen, die auf Grund ihrer kirchlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für die kirchliche Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind³⁴. Diese Bewertung hat mit fachlich fundierter Kompetenz zu erfolgen, ohne dass nichtfachliche z.B. (kirchen-) politisch motivierte Einflussnahmen mit in Betracht gezogen werden dürfen.

d. Umwidmung der Unterlagen zu Archivgut

Für archivwürdig bewertete Unterlagen verbleiben im Archiv, werden übernommen und dadurch zu Archivgut umgewidmet³⁵. Diese Umwidmung ist als entscheidende rechtliche Zäsur für die Einordnung der Unterlagen zu charakterisieren. Archivunterlagen entstehen folglich in vier Schritten: Die (1) auf Grund rechtlicher Verpflichtung angebotenen Unterlagen werden durch die (2) Entgegennahme und (3) Bewertung zu Archivgut

Absatz 1 Satz 4; Pfalz § 7 Absatz 5.

Kirchen, die dies nicht geregelt haben: Konföderation, Baden, Bayern, Hessen-Nassau, Kurhessen-Waldeck.

33 Kirchen, die dies geregelt haben: UEK § 11 Absatz 6; EKD und Bremen § 4 Absatz 5 Satz 1; Konföderation § 11 Absatz 6 Satz 1; Bayern § 11 Absatz 7 Satz 1; Kurhessen-Waldeck § 6 Absatz 1; Lippe § 11 Absatz 6 Satz 1; Pfalz § 5 Absatz 6.

Kirchen, die dies nicht geregelt haben: Baden, Hessen-Nassau, Sachsen, Württemberg. Sonderregelung Nordkirche § 5 Absatz 1: Das Nordelbische Kirchenamt regelt, welches Schriftgut auf Dauer aufbewahrungswürdig ist (vgl. Anm. 29).

34 Kirchen, die dies geregelt haben: UEK § 2 Absatz 2; EKD und Bremen § 3 Absatz 2; Konföderation § 2 Absatz 2; Bayern § 2 Absatz 2; Kurhessen-Waldeck § 2 Absatz 3; Lippe § 2 Absatz 2; Pfalz § 3 Absatz 2.

Kirchen, die dies nicht geregelt haben: Baden, Hessen-Nassau, Nordkirche, Sachsen, Württemberg.

35 Man kann auch die Auffassung vertreten, dass bereits mit der Übergabe an das Archiv die Umwidmung der Unterlagen in Archivgut erfolgt und nicht archivwürdige Unterlagen durch die Kassation wieder entwidmet werden. Zu den verschiedenen Auffassungen Janbernd Oebbecke/Christian Nienkemper, Archivbenutzung in verändertem rechtlichem Umfeld. Zum Verhältnis unterschiedlicher Zugangsregelungen zu Informationen im Archiv, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 61 (2004), 1 Anm. 2.

(4) umgewidmet. Kirchliches Archivgut umfasst insbesondere – wie es beispielsweise § 1 Absatz 2 Archivgesetz Hessen-Nassau zutreffend beschreibt, „das in den kirchlichen Körperschaften und deren Einrichtungen und Werken im Geschäftsgang erwachsene amtliche Schriftgut einschließlich Kirchenbüchern und Chroniken, sowie Dateien und sonstiges Material der automatischen Datenverarbeitung (Programmdokumentationen u.ä.), Druck- und Presseerzeugnisse, Bild-, Film- und Tonträger sowie Karten, Pläne und Zeichnungen, Amtssiegel und andere Stempel, soweit diese für die laufende Verwaltung nicht mehr benötigt werden und zur dauernden Aufbewahrung bestimmt sind. Archivgut umfasst weiter Nachlässe und Schriftgut, das kirchlichen Körperschaften, deren Einrichtungen und Werken überlassen wird, sowie Sammelgut und sonstige Unterlagen, soweit für die Aufbewahrung ein geschichtliches Interesse vorhanden ist.“³⁶

e. Aussonderung und Kassation der nicht archivwürdigen Unterlagen

Schriftgut und Gegenstände, die nicht zu Archivgut umgewidmet worden sind, sind vor der Übernahme in das Archiv auszusondern und zu vernichten (Kassation). Die diesbezüglichen Ordnungen differieren.

Empfehlung

Auch insoweit ist eine Harmonisierung angebracht. Der Rat der EKD hat am 5. März 2014 eine Richtlinie über die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Unterlagen kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen, Werke und Stiftungen (Aufbewahrungs- und Kassationsrichtlinie)³⁷ verabschiedet, die als Grundlage für eine Harmonisierung dienen kann.

*„Sicherlich, es muss das Beste
irgendwo zu finden sein.“³⁸*

3. Sicherungs- und Verwahrungspflicht der Archive

Für Archivgut hat das zuständige Archiv eine Sicherungs- und Verwahrungspflicht³⁹. Hierfür hat jedes kirchliche Archiv die notwendigen

36 Ähnliche Formulierungen finden sich bei: UEK § 2 Absatz 1 und 3 und 4; EKD und Bremen § 3 Absatz 1 und 3; Konföderation § 2; Bayern § 2 Absatz 1 und 3 und 4; Kurhessen-Waldeck § 2; Lippe § 2 Absatz 1 und 3 und 4; Nordkirche § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 und 4; Pfalz § 2 Absatz 1 und 3; Sachsen § 2; Württemberg § 2 Absatz 1.

37 ABl. EKD 2014, 58.

38 Johann Wolfgang von Goethe, Faust II.

39 Kirchen, die dies geregelt haben: UEK § 4; EKD und Bremen § 5; Konföderation § 4;

organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie dessen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt der Übernahme an solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen⁴⁰.

„Ein Register ohne Buch hat mir manchmal genützt, ein Buch ohne Register nie.“⁴¹

4. Erschließung des Archivgutes

Die Erschließung umfasst die Erfassung, Speicherung und weitere Bearbeitung durch Findbücher und in maschinenlesbarer Form⁴² sowie die Verknüpfung personenbezogener Daten durch die kirchlichen Archive. Hierbei ist zu beachten, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beachtet werden⁴³.

*Wer zum Archiv keinen Zugang findet,
nährt allein vom flüchtigen Augenblicke sich,
den Augenblick mit Augenblick verbindet.*

III. Der Zugang zum Archivgut – die Benutzung

1. Differenzierung nach der Benutzung

Das Archivieren stellt keinen Selbstzweck dar und erschöpft sich nicht darin, Unterlagen, denen man Informationen über die Vergangenheit entnehmen

Bayern § 4; Kurhessen-Waldeck § 7; Lippe § 4; Nordkirche § 3; Pfalz § 7; Württemberg § 4. Kirchen, die dies nicht geregelt haben: Baden, Hessen-Nassau, Sachsen.

40 Kirchen, die dies geregelt haben: UEK § 4 Absatz 2; EKD und Bremen § 5 Absatz 2; Konföderation § 4 Absatz 2; Bayern § 4 Absatz 2; Kurhessen-Waldeck § 7 Absatz 3; Lippe § 4 Absatz 2, Pfalz § 7 Absatz 2; Württemberg § 4 Absatz 1.

Kirchen, die dies nicht geregelt haben: Baden, Hessen-Nassau, Nordkirche, Sachsen.

41 Thomas Carlyle (1795 - 1881), schottischer Philosoph und Historiker.

42 Kirchen, die dies geregelt haben: UEK § 4 Absatz 3; EKD und Bremen § 5 Absatz 3; Konföderation § 4 Absatz 3; Bayern § 4 Absatz 3; Lippe § 4 Absatz 3; Pfalz § 7 Absatz 3; Kirchen, die dies nicht geregelt haben: Baden, Hessen-Nassau, Kurhessen-Waldeck, Nordkirche, Sachsen, Württemberg.

43 Kirchen, die dies geregelt haben: UEK § 4 Absatz 4; EKD und Bremen § 5 Absatz 4; Konföderation § 4 Absatz 4; Bayern § 4 Absatz 4; Lippe § 4 Absatz 4; Pfalz § 7 Absatz 4. Kirchen, die dies nicht geregelt haben: Baden, Hessen-Nassau, Kurhessen-Waldeck, Nordkirche, Sachsen, Württemberg.

kann, sicher aufzubewahren. Vielmehr ist das Archivgut grundsätzlich im Präsenzbetrieb auch bereitzustellen.

Die Benutzung kann differenziert werden nach

1. der Person des Nutzers (abgebende Stelle, Betroffener oder Dritter)⁴⁴,
2. der amtlichen oder nichtamtlichen Benutzung⁴⁵ bzw. dem genauen Zweck der Benutzung (Benutzerinteresse)⁴⁶ (behördlich, persönlich, journalistisch und wissenschaftlich)⁴⁷,
3. der Zulässigkeit der Nutzung nach Prüfung eventueller Versagensgründe⁴⁸,

44 Nutzung durch die abgebende Stelle:

Kirchen, die dies geregelt haben: UEK § 5; EKD und Bremen § 6; Konföderation § 5; Bayern § 5; Kurhessen-Waldeck § 9; Lippe § 5; Pfalz § 8;

Kirchen, die dies nicht geregelt haben: Baden, Hessen-Nassau, Nordkirche, Sachsen, Württemberg

Nutzung durch den Betroffenen:

Kirchen, die dies geregelt haben: UEK § 9; EKD und Bremen § 8; Bayern § 9; Konföderation § 9; Kurhessen-Waldeck § 12; Lippe § 9; Nordkirche § 9; Pfalz § 12.

Kirchen, die dies nicht geregelt haben: Baden, Hessen-Nassau, Sachsen, Württemberg

Nutzung durch Dritte:

UEK § 6; EKD und Bremen § 7; Konföderation § 6; Baden: Benutzungsverordnung; Bayern § 3; Hessen-Nassau § 5; Kurhessen-Waldeck § 8; Lippe § 5; Nordkirche § 11; Pfalz § 9; Sachsen §§ 23 bis 26 und Benutzungsordnung; Württemberg § 6 und § 14 und § 15.

45 So § 2 Absatz 1 Benutzungsverordnung Baden.

46 Diese Formulierung ist in § 5 Bundesarchivgesetz enthalten.

47 UEK § 6 Absatz 2 und 3; EKD und Bremen § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 bis 3; Konföderation § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3; Baden § 2; ELKB § 6 Absatz 1 und 3; Hessen-Nassau § 2 Absatz 1 und 3; Kurhessen-Waldeck § 8 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3; Lippe § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3; Nordkirche §§ 10 und 11 Absatz 1 Satz 1; Pfalz § 9 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3; EVLKS BO § 2; Württemberg § 6 Absatz 1. Länder: Bund § 5 Absatz 1 Satz 1; Baden-Württemberg § 6 Absatz 1; Bayern Art. 10 Absatz 1; Berlin § 8 Absatz 1; Brandenburg § 9; Bremen § 7 Absatz 1 Satz 1; Hamburg § 5 Absatz 1; Hessen § 12; Mecklenburg-Vorpommern § 9 Absatz 1; Niedersachsen § 5 Absatz 1 Satz 1; Nordrhein-Westfalen § 6 Absatz 1; Rheinland-Pfalz § 3 Absatz 1 Satz 1; Saarland § 11 Absatz 1 Satz 1; Sachsen § 9 Absatz 1; Sachsen-Anhalt § 10 Absatz 1; Schleswig-Holstein § 9 Absatz 1; Thüringen § 16.

48 UEK § 8 Absatz 1 und 2 Satz 1; EKD und Bremen § 10 Absatz 1 § 11 Absatz 2; Konföderation § 8; Baden § 5 Absatz 1 bis 3; ELKB § 8 Absatz 1 bis 4; Hessen-Nassau § 4 Absatz 1 und Absatz 4 und § 5 Absatz 2; Kurhessen-Waldeck § 11; Lippe § 8 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 3; Nordkirche 11 Absatz 2 und BO § 4 Absatz 3 Satz 1; Pfalz § 11 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 3; EVLKS BO § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 bis 3; Württemberg § 6 Absatz 4 und 5. Länder: Bund § 5 Absatz 6; Baden-Württemberg § 6 Absatz 6; Bayern Art. 10 Absatz 2; Berlin § 8 Absatz 9; Bremen § 7 Absatz 2 Satz 1; Brandenburg § 11; Hamburg § 5 Absatz 3; Hessen § 14; Mecklenburg-Vorpommern § 9 Absatz 2; Niedersachsen § 5 Absatz 4; Nordrhein-Westfalen § 6 Absatz 2; Rheinland-Pfalz § 3 Absatz 2; Saarland § 11 Absatz 8; Sachsen § 9 Absatz 2; Sachsen-Anhalt § 10 Absatz 2; Schleswig-Holstein § 9 Absatz 2; Thüringen § 18 Absatz 1.

4. dem Inhalt des Archivgutes: sachbezogen oder personenbezogen⁴⁹,
5. dem Alter des Archivgutes⁵⁰.

Bei der Nutzung sind rechtliche Kriterien zu beachten, die das Spannungsfeld zwischen Informationsrechten und Forschungsfreiheit auf der einen Seite und einschränkenden Rechtsnormen des Personen- und Datenschutzes auf der anderen Seite austarieren⁵¹.

„Oft leisten wir nichts weiter, als dass wir die Meinungen und das Wissen anderer in Verwahrung nehmen: das Wesentliche aber wäre, dass wir uns diese Dinge aneignen.“⁵²

2. Differenzierung nach dem Nutzer

a. Benutzung durch die abgebende Stelle

Außer Hessen-Nassau, der Nordkirche, Baden, Württemberg und Sachsen enthalten alle kirchlichen Archivgesetze Vorschriften zur Archivnutzung durch die abgebende Stelle. Diese können das von ihnen stammende Archivgut grundsätzlich jederzeit so nutzen, wie sie dies tun konnten, bevor die Unterlagen an das Archiv abgegeben wurden, es sei denn, die Unterlagen hätten auf Grund von Rechtsvorschriften gesperrt oder gelöscht werden müssen⁵³. Nur in diesem Fall wird die Nutzungsmöglichkeit eingeschränkt oder versagt.

49 Kirchen, die dies geregelt haben: UEK §§ 3, 5 Absatz 2 und 7; EKD und Bremen §§ 4, 5, 6 und 9; Konföderation §§ 5, 7 und 11; Baden §§ 7 und 8; Bayern §§ 5, 7 und 11; Hessen-Nassau § 7 und § 8; Kurhessen-Waldeck § 10; Lippe §§ 4, 5, 7 und 11; Pfalz §§ 5 bis 8 und 10; Sachsen BO § 8.

Kirchen, die dies nicht geregelt haben: Nordkirche, Württemberg.

50 UEK § 7; EKD und Bremen § 9; Konföderation § 7; Baden § 7; ELKB § 7; Hessen-Nassau BO § 7; Kurhessen-Waldeck § 10; Lippe § 7; Nordkirche 11 Absatz 1 Satz 1; Pfalz § 10; Sachsen Benutzungsordnung § 4 8; Württemberg § 6 Absatz 2. Länder: Bund § 5 Absatz 1 bis 3; Baden-Württemberg § 6 Absatz 2; Bayern Art. 10 Absatz 3; Berlin § 8 Absatz 2 und 3; Bremen § 7 Absatz 3; Brandenburg § 10; Hamburg § 5 Absatz 2; Hessen § 13; Mecklenburg-Vorpommern § 10; Niedersachsen § 5 Absatz 2; Nordrhein-Westfalen § 7; Rheinland-Pfalz § 3 Absatz 3; Saarland § 11 Absatz 1 bis 3; Sachsen § 10; Sachsen-Anhalt § 10 Absatz 3; Schleswig-Holstein § 9 Absatz 3; Thüringen § 17 Absatz 1 und 3.

51 Janbernd Oebbecke/Christian Nienkemper, Archivbenutzung in verändertem rechtlichem Umfeld Zum Verhältnis unterschiedlicher Zugangsregelungen zu Informationen im Archiv, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 61 (2004), 1.

52 Michel de Montaigne (1533 - 1592), französischer Philosoph und Essayist.

53 Kirchen, die dies geregelt haben: UEK § 5; EKD und Bremen § 6; Konföderation § 5; Bayern § 5; Kurhessen-Waldeck § 9; Lippe § 5; Pfalz § 8.

Kirchen, die dies nicht geregelt haben: Baden, Hessen-Nassau, Nordkirche, Sachsen, Württemberg.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern stellt zusätzlich sicher, dass durch die Einsichtnahme und durch die Nutzung die Archivunterlagen ihren Charakter als Archivunterlagen behalten, indem sie die Nutzung erlaubt, aber jede Änderung versagt. Die abgebende Stelle hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Recht, die als Archivgut übernommenen Unterlagen jederzeit zu benutzen, aber nicht zu verändern⁵⁴. Die Möglichkeit der Veränderung hätte zur Folge, dass die Unterlagen wieder in den Verwaltungsvollzug einbezogen und erst wieder spätestens 30 Jahre nach ihrer letzten inhaltlichen Ergänzung dem Archiv anzubieten wären.

Empfehlung

Die Übernahme der Regelung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sollte bei einer Novellierung der Archivgesetzgebung übernommen werden, zumal diese Interessen- und Rechtslage sowohl die der abgebenden Stelle als auch die des Archivs zutreffend beschreibt.

b. Benutzung durch Betroffene

Betroffene haben ein weitgehendes Recht zur Benutzung von Archivgut, soweit es sich auf ihre Person bezieht. Durch die Umwidmung zum Archivgut darf der Betroffene nicht schlechter gestellt werden als vor der Umwidmung. Die Auskunfts- und Einsichtsrechte des Betroffenen dürfen durch die Abgabe der Unterlagen im Archiv keine Schmälerung erfahren⁵⁵. Einige staatliche Archivgesetze enthalten eine Bestimmung, die der im Verwaltungsverfahrensgesetz fixierten Vorschrift über die Akteneinsicht nachgebildet ist⁵⁶.

c. Benutzung durch Dritte

Dritte haben das an weitere formale und inhaltliche Kriterien Voraussetzungen geknüpfte Recht der Archivnutzung, das nachfolgend beschrieben wird.

54 § 5 Absatz 1 Archivgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

55 Kirchen, die dies geregelt haben: UEK § 9; EKD und Bremen § 8; Konföderation § 9; Bayern § 9; Kurhessen-Waldeck § 12; Lippe § 9; Nordkirche § 9; Pfalz § 12; Kirchen, die dies nicht geregelt haben: Baden, Hessen-Nassau, Sachsen, Württemberg.

56 Janbernd Oebbecke/Christian Nienkemper, Archivbenutzung in verändertem rechtlichem Umfeld Zum Verhältnis unterschiedlicher Zugangsregelungen zu Informationen im Archiv, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 61 (2004), 1.

„Meist leisten wir nichts weiter, als daß wir die Meinungen und das Wissen anderer in Verwahrung nehmen: das Wesentliche aber wäre, daß wir uns diese Dinge aneignen.“⁵⁷

3. Benutzung des Archivgutes auf Antrag

a. Prüfungskriterien bezüglich des Antrags auf Nutzung

Die Archivnutzung erfolgt auf Antrag. Die an der Archivnutzung Interessierten haben die Initiative zu ergreifen. Der Zugang zu vorhandenen Unterlagen erfolgt im Sinne einer Holschuld.

Das zuständige Archiv hat den Antrag zu prüfen. Dies erfolgt in zwei Schritten:

1. Der erste Schritt ist die benutzerbezogene Prüfung. Bei einem Antrag der abgebenden Stelle oder des Betroffenen erstreckt sich die Prüfung lediglich auf die Legitimation. Bei Dritten verlangen einige Archivgesetze, dass ein berechtigtes Interesse im Antrag dargelegt wird.
2. In inhaltlicher Hinsicht ist zu prüfen, ob generelle oder spezielle Versagensgründe vorliegen und ob eine Schutzfrist gegeben ist, die noch nicht abgelaufen ist. Der Archivar hat zu klären, ob durch die Einsichtnahme in personenbezogenes Archivgut schutzwürdige Belange beeinträchtigt werden. Je nach Ergebnis der Überprüfung unterliegt das Benutzungsinteresse an der Archivnutzung eventuellen Einschränkungen.

b. Nutzungsrecht als „Jedermann-Recht“ oder nur bei berechtigtem Interesse?

Nach den meisten Archivgesetzen ist bei der benutzerbezogenen Prüfung zu beurteilen, ob der Antragsteller ein »berechtigtes Interesse« glaubhaft machen kann⁵⁸. Einige kirchliche Archivgesetze beschreiben diesen unbestimmten Rechtsbegriff und nehmen – mit jeweils leicht abweichenden Formulierungen – ein berechtigtes Interesse insbesondere dann an, wenn die Archivnutzung beispielsweise zu »amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen« erfolgen soll⁵⁹.

⁵⁷ Michel de Montaigne (1533-1592), französischer Philosoph und Essayist.

⁵⁸ Kirchen, die dies geregelt haben: UEK § 6 Absatz 2 und 3, EKD und Bremen § 7; Konföderation § 6; Baden § 2, Bayern § 6; Hessen-Nassau § 2; Kurhessen-Waldeck § 8; Lippe § 6; Nordkirche § § 10 und 11; Pfalz § 9; Sachsen BO § 9 Absatz 1; Württemberg § 6.

⁵⁹ Stefan Ittner, Zugang zu Archivgut in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder, in: Perspektive Bibliothek 1.1 (2012), 196-215, hier 198, Anm. 14, 15.

Diese Klausel wird in der kirchlichen Archivpraxis großzügig ausgelegt, so dass die Archivnutzung in den meisten Fällen nicht eingeschränkt sein dürfte. Doch dessen ungeachtet wird das im Nutzungsantrag darzulegende »berechtigte Interesses« als mögliche Hürde der Archivbenutzung zunehmend kritisch gesehen⁶⁰. Gefordert wird, die Nutzung auf Antrag als »Jedermann-Recht« zu gestalten und damit einen grundsätzlichen Zugang zum Archivgut zu gewähren, wenn keine Versagens- oder Einschränkungsgünde vorliegen. Dem tragen inzwischen § 5 Absatz 1 Bundesarchivgesetz, die Archivgesetze Nordrhein-Westfalens, Berlins, Sachsens, Niedersachsens, des Saarlandes, Baden-Württembergs und Schleswig-Holsteins Rechnung, weil hier auf die Geltendmachung des berechtigten Interesses bei der Antragstellung verzichtet wird.

Empfehlung

Diese benutzerfreundliche und unbürokratische Regelung sollte auch in die kirchlichen Archivgesetze übernommen werden, indem auf den unbestimmten Rechtsbegriff des »berechtigten Interesses« verzichtet wird und der Zugang zum Archivgut als »Jedermann-Recht« gewährt wird, wenn weitere Voraussetzungen für die Archivnutzung gegeben sind.

*„Wie schnell aus Zeitgeschichte
Zeitungsgeschichte wird, und umgekehrt!“⁶¹*

IV. Grundsätzlich uneingeschränkte Nutzung des Archivgutes

1. Nutzung der bereits bei Entstehung zur Veröffentlichung bestimmten Unterlagen

Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren, können jederzeit im Archiv genutzt werden⁶².

60 Janbernd Oebbecke/Christian Nienkemper, Archivbenutzung in verändertem rechtlichem Umfeld. Zum Verhältnis unterschiedlicher Zugangsregelungen zu Informationen im Archiv, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 61 (2004), 1 ff. Anm. 14.

61 Philipp Zvetanov, Eine kleine Leitkultur – Sprichwörtliches und Reflexionen.

62 UEK § 7 Absatz 5; EKD und Bremen § 9 Absatz 5; Konföderation § 7 Absatz 5; Baden § 7; ELKB § 7 Absatz 4; Hessen-Nassau BO § 7 Absatz 6; Kurhessen-Waldeck § 10 Absatz 3 Satz 1; Lippe § 7 Absatz 5; Pfalz § 10 Absatz 5; EvLKS BO § 8 Absatz 5. Länder: Bund § 5 Absatz 4 Satz 1; Baden-Württemberg § 6 Absatz 3; Berlin § 8 Absatz 6; Bremen § 7 Absatz 4; Brandenburg § 10 Absatz 7; Hessen § 13 Absatz 3; Mecklenburg-Vorpommern § 10 Absatz 3; Niedersachsen § 7 Absatz 6; Nordrhein-Westfalen § 7 Absatz 3; Rheinland-Pfalz § 3 Absatz 3 Satz 4; Saarland § 11 Absatz 4; Sachsen § 10 Absatz 2; Sachsen-Anhalt § 10 Absatz 3 Satz 4; Schleswig-Holstein § 9 Absatz 4 Nr. 1; Thüringen § 17 Absatz 2 Satz 1.

Keine Angabe: Bayern, Nordkirche, Württemberg.

2. Nutzung des Archivgutes durch die betroffene Person

Betroffenen ist, unabhängig von den Schutzfristen, auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen. Anstelle der Auskunft kann auch Einsicht in die Unterlagen gewährt werden, soweit schutzwürdige Belange Dritter angemessen berücksichtigt werden und keine Gründe für eine Einschränkung oder Versagung vorliegen⁶³.

3. Archivgut über Personen der Zeitgeschichte und über Amtsträger in Ausübung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Funktion

In einigen Archivgesetzen gibt es Sonderregelungen für Archivgut, das die Tätigkeit von Personen der Zeitgeschichte dokumentiert. Sofern dies ihre persönlichen Lebensverhältnisse betrifft und die schutzwürdigen Interessen Dritter angemessen berücksichtigt werden, unterliegen diese Materialien keinen Schutzfristen, sind also ohne weitere Einschränkungen zu benutzen⁶⁴.

Gleiches gilt für Amtsträger, soweit sie in Ausübung ihres Amtes oder ihrer Funktion gehandelt haben⁶⁵. „Recht ist die Einschränkung der Freiheit eines jeden auf die Bedingung ihrer Zusammenstimmung mit der Freiheit von

63 Kirchen, die dies geregelt haben: UEK § 9; EKD und Bremen § 8; Konföderation § 9; Bayern § 9; Kurhessen-Waldeck § 12; Lippe § 9; Nordkirche § 9; Pfalz § 12.
Kirchen, die dies nicht geregelt haben: Baden, Hessen-Nassau, Sachsen, Württemberg.

64 UEK § 7 Absatz 6 Satz 1; EKD und Bremen § 9 Absatz 6 Satz 1; Konföderation § 7 Absatz 6 Satz 1; ELKB § 7 Absatz 5 Satz 1; Lippe § 7 Absatz 6 Satz 1; Pfalz § 10 Absatz 6 Satz 1; EvLKS BO § 8 Absatz 6 Satz 1; Länder: Brandenburg § 10 Absatz 8; Nordrhein-Westfalen § 7 Absatz 3; Sachsen § 10 Absatz 2 Satz 3; Bund § 5 Absatz 5 Satz 4 (Schutzfristen können verkürzt werden); Sachsen-Anhalt § 10 Absatz 3 Satz 4 (können verkürzt werden); Thüringen § 17 Absatz 2 Satz 1.

Keine Angabe: Bayern, Nordkirche, Württemberg.

Nicht vorhanden: Baden, Hessen-Nassau, Kurhessen-Waldeck. Länder: Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein.

65 UEK § 7 Absatz 6 Satz 2; EKD und Bremen § 9 Absatz 6 Satz 2; Konföderation § 7 Absatz 6 Satz 2; ELKB § 7 Absatz 5 Satz 1; Kurhessen-Waldeck § 10 Absatz 3 Satz 2; Lippe § 7 Absatz 6 Satz 2; Pfalz § 10 Absatz 6 Satz 2; EvLKS BO § 8 Absatz 6 Satz 2. Länder: Bund § 5 Absatz 5 Satz 4 (Schutzfristen können verkürzt werden); Berlin § 8 Absatz 6; Brandenburg § 10 Absatz 8; Bremen § 7 Absatz 4 Satz 2; Hamburg § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5; Mecklenburg-Vorpommern § 10 Absatz 3; Nordrhein-Westfalen § 7 Absatz 3; Sachsen § 10 Absatz 2 Satz 3; Sachsen-Anhalt § 10 Absatz 3 Satz 4 (können verkürzt werden); Schleswig-Holstein § 9 Absatz 4 Nr. 4;.

Nicht vorhanden: Baden, Hessen-Nassau. Länder: Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen.

Keine Angabe: Nordkirche, Württemberg, Land: Bayern.

jedermann, insofern diese nach einem allgemeinen Gesetze möglich ist.“⁶⁶

V. Einschränkung und Versagung der Benutzung des Archivgutes

1. Allgemeine Einschränkungs- und Versagungsgründe

Es gibt Gründe, wegen derer die Nutzung des Archivgutes einzuschränken oder zu versagen ist. Allgemeine Versagensgründe, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Person des Antragstellers stehen, sind gegeben, wenn die Gefahr für schutzwürdige Interessen einer Person bestehen, wenn

- der EKD, einer ihrer Gliedkirchen oder einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse wesentliche Nachteile entstehen, besondere Geheimhaltungsvorschriften bestehen,
- Vereinbarungen entgegenstehen, die mit Eigentümern aus Anlass der Übernahme getroffen wurden,
- ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstände oder
- aus konservatorischen Gründen, wenn der Erhaltungszustand des Archivgutes beeinträchtigt würde oder einer Benutzung entgegensteht⁶⁷.

Insgesamt sind die Unterschiede in den Regelungen der Archivgesetze dabei gering und beschränken sich im Wesentlichen auf leichte Abweichungen in der Formulierung.

Empfehlung:

Bei einer Novellierung könnte zusätzlich eine Vorschrift aufgenommen werden, die bereits in § 5 Absatz 3 der Benutzungsordnung für die staatlichen Archive Bayerns enthalten ist. Danach ist die Genehmigung zur Benutzung ganz oder teilweise zu versagen oder mit Auflagen zu versehen, wenn der Zweck der Benutzung auch auf andere Weise erreicht werden kann (insbesondere durch Einsicht in Druckwerke oder Reproduktionen) und dadurch eine Benutzung des Originals aus wissenschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht zwingend erforderlich ist.

⁶⁶ Immanuel Kant (1724-1804).

⁶⁷ UEK § 8 Absatz 1 und 2 Satz 1; EKD und Bremen § 10 Absatz 1 § 11 Absatz 2; Konföderation § 8; Baden § 5 Absatz 1 bis 3; ELKB § 8 Absatz 1 bis 4; Hessen-Nassau § 4 Absatz 1 und Absatz 4 und § 5 Absatz 2; Kurhessen-Waldeck § 11; Lippe § 8 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 3; Nordkirche 11 Absatz 2 und BO § 4 Absatz 3 Satz 1; Pfalz § 11 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 3; EvLKS BO § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 bis 3; Württemberg § 6 Absatz 4 und 5. Länder: Bund § 5 Absatz 6; Baden-Württemberg § 6 Absatz 6; Bayern Art. 10 Absatz 2; Berlin § 8 Absatz 9; Brandenburg § 11; Bremen § 7 Absatz 2 Satz 1; Hamburg § 5 Absatz 5; Hessen § 14; Mecklenburg-Vorpommern § 9 Absatz 2; Niedersachsen § 5 Absatz 4; Nordrhein-Westfalen § 6 Absatz 2; Rheinland-Pfalz § 3 Absatz 2; Saarland § 11 Absatz 8; Sachsen § 9 Absatz 2; Sachsen-Anhalt § 10 Absatz 2; Schleswig-Holstein § 9 Absatz 2; Thüringen § 18 Absatz 1.

Das Archiv hat bei der Prüfung, ob die Nutzungsmöglichkeit einzu-schränken oder zu versagen ist, die Grundsätze der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Das Vorliegen eines Versagensgrundes muss nicht zwangsläufig zu einem vollständigen Ausschluss des Zugangs zu Archivgut führen. Informationen können beispielsweise übermittelt werden durch die Vorlage von anonymisierten Reproduktionen, die Verpflichtung zur Anonymisierung von Personen in Veröffentlichungen sowie die Erteilung von Auskünften aus Archivgut statt der Gewährung von Einsicht.

„Ein Narr, der Kindern geben wollte, womit er selbst sich fristen sollte.“⁶⁸

2. Schutzfristen

a. Allgemeines zur Schutzfrist

Wenn die Nutzung des Archivgutes nicht grundsätzlich uneingeschränkt zu gewähren ist, wird deren Nutzung je nach Art des Archivgutes grundsätzlich vom Ablauf einer bestimmten Frist nach Entstehung der Unterlagen abhängig gemacht⁶⁹. Die Archivgesetze enthalten allerdings unterschiedliche Bestimmungen zur Dauer der Schutzfristen.

Die Schutzfristen werden differenziert nach

1. allgemeiner Schutzfrist oder Sperrfrist⁷⁰,
2. einer Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut, wobei das Todesjahr, das Geburtsjahr und zusätzlich die allgemeine Sperrfrist zu beachten ist⁷¹,

68 Sebastian Brant (1458-1521), Straßburger Stadtschreiber.

69 Stefan Ittner, Zugang zu Archivgut in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder, in: Perspektive Bibliothek 1.1 (2012), 196-215, hier: 199 Anm. 13.

70 UEK § 7 Absatz 1; EKD und Bremen § 9 Absatz 1; Konföderation § 7 Absatz 1; Baden § 7 Absatz 1; ELKB § 7 Absatz 1; Hessen-Nassau BO § 1 Satz 1; Kurhessen-Waldeck § 10 Absatz 1; Lippe § 7 Absatz 1; Nordkirche 11 Absatz 1 Satz 2; Pfalz § 10 Absatz 1; EvLKS BO § 8 Absatz 1; Württemberg § 6 Absatz 2. Länder: Bund § 5 Absatz 1 Satz 1; Baden-Württemberg § 6 Absatz 2 Satz 1; Bayern Art. 10 Absatz 3 Satz 1; Berlin § 8 Absatz 2 Satz 1; Brandenburg § 10 Absatz 1; Bremen § 7 Absatz 3 Satz 1; Hamburg § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1; Hessen § 13 Absatz 1 Satz 1; Mecklenburg-Vorpommern § 10 Absatz 1; Niedersachsen § 5 Absatz 2 Satz 1; Nordrhein-Westfalen § 7 Absatz 1 Satz 1; Rheinland-Pfalz § 3 Absatz 3 Satz 3; Saarland § 11 Absatz 1; Sachsen § 10 Absatz 1 Nr. 1; Sachsen-Anhalt § 10 Absatz 3 Satz 1; Schleswig-Holstein § 9 Absatz 3 Satz 1; Thüringen § 17 Absatz 1 Satz 1.

71 UEK § 7 Absatz 2; EKD und Bremen § 9 Absatz 2; Konföderation § 7 Absatz 2; Baden § 7 Absatz 2; ELKB § 7 Absatz 2; Hessen-Nassau BO § 7 Absatz 2; Kurhessen-Waldeck § 10 Absatz 2; Lippe § 7 Absatz 2; Pfalz § 10 Absatz 2; EvLKS BO § 8 Absatz 2; Württemberg § 6 Absatz 2 Satz 2; Länder: Bund § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3; Baden-Württemberg § 6 Absatz 2 Satz 3; Bayern Art. 10 Absatz 3 Satz 2 und 3; Berlin § 8 Absatz 3 Satz 2; Brandenburg § 10 Absatz 3; Bremen § 7 Absatz 3 Satz 3; Hamburg § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2; Hes-

3. Fristen für Archivgut, die auf Grund von Rechtsvorschriften besonderer Geheimhaltung unterliegen⁷².

Dieses differenzierte Fristensystem bezweckt, die Interessen des Archivzugangs mit den Interessen des Personen- und Datenschutzes zum Ausgleich zu bringen. Allerdings ist hierbei eine große Heterogenität in den kirchlichen und staatlichen Archivgesetzen festzustellen.

b. Allgemeine Schutzfrist

Die allgemeine Schutzfrist beträgt in den meisten Kirchen und Ländern 30 Jahre. Die Bemessung dieser Sperrfrist korrespondiert mit einer Regelung für noch benötigte Akten und der Regelaufbewahrungsfrist. Nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes beträgt die Aufbewahrungsfrist für das Schriftgut 30 Jahre nach Abschluss der Bearbeitung⁷³. Diese allgemeine Schutzfrist ist in den meisten EKD-Gliedkirchen übernommen⁷⁴. In der Nordkirche ist sie auf 15 Jahre⁷⁵, in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern auf 10 Jahre⁷⁶ verkürzt. In den

sen § 13 Absatz 2; Mecklenburg-Vorpommern § 10 Absatz 3; Niedersachsen § 5 Absatz 2 Satz 4; Nordrhein-Westfalen § 7 Absatz 1 Satz 3; Rheinland-Pfalz § 3 Absatz 3 Satz 2; Saarland § 11 Absatz 3; Sachsen § 10 Absatz 1 Nr. 3; Sachsen-Anhalt § 10 Absatz 3 Satz 2; Schleswig-Holstein § 9 Absatz 3 Satz 3; Thüringen § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3.
Keine Angabe: Nordkirche.

72 UEK § 7 Absatz 3; EKD und Bremen § 9 Absatz 3; Konföderation § 7 Absatz 3; ELKB § 7 Absatz 3; Kurhessen-Waldeck § 10 Absatz 2 Satz 4; Lippe § 7 Absatz 3; Pfalz § 10 Absatz 3; EvLKS BO § 8 Absatz 3. Länder: Bund § 5 Absatz 3 Satz 1; Baden-Württemberg § 6 Absatz 2 Satz 2; Bayern Art. 10 Absatz 3 Satz 4; Berlin § 8 Absatz 3 Satz 3; Brandenburg § 10 Absatz 2; Bremen § 7 Absatz 3 Satz 2; Hamburg § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3; Hessen § 13 Absatz 1 Satz 4; Mecklenburg-Vorpommern § 10 Absatz 2; Niedersachsen § 5 Absatz 2 Satz 2; Nordrhein-Westfalen § 7 Absatz 1 Satz 2; Rheinland-Pfalz § 3 Absatz 3 Satz 5; Saarland § 11 Absatz 2; Sachsen § 10 Absatz 1 Nr. 2; Sachsen-Anhalt § 10 Absatz 3 Satz 3; Schleswig-Holstein § 9 Absatz 3 Satz 2; Thüringen § 17 Absatz 3.
Keine Angabe: Baden, Hessen-Nassau, Nordkirche, Württemberg.

73 Z.B. § 12 Absatz 1 Geschäftsordnung des Landes Brandenburg. Vgl. auch Stefan Ittner, Zugang zu Archivgut in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder, in: Perspektive Bibliothek 1.1 (2012), 196-215, hier: 203 Anm. 8.

74 UEK § 7 Absatz 1; EKD und Bremen § 9 Absatz 1; Konföderation § 7 Absatz 1; Baden § 7 Absatz 1; Hessen-Nassau BO § 1 Satz 1; Kurhessen-Waldeck § 10 Absatz 1; Lippe § 7 Absatz 1; Pfalz § 10 Absatz 1; EvLKS § 8 Absatz 1; Württemberg § 6 Absatz 2. Länder: Bund § 5 Absatz 1 Satz 1; Baden-Württemberg § 6 Absatz 2 Satz 1; Bayern Art. 10 Absatz 3 Satz 1; Berlin § 8 Absatz 2 Satz 1; Bremen § 7 Absatz 3 Satz 1; Hamburg § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1; Hessen § 13 Absatz 1 Satz 1; Niedersachsen § 5 Absatz 2 Satz 1; Nordrhein-Westfalen § 7 Absatz 1 Satz 1; Rheinland-Pfalz § 3 Absatz 3 Satz 3; Saarland § 11 Absatz 1; Sachsen § 10 Absatz 1 Nr. 1; Sachsen-Anhalt § 10 Absatz 3 Satz 1; Thüringen § 17 Absatz 1 Satz 1.

75 § 11 Absatz 1 Satz 2 Archivgesetz Nordkirche.

76 § 7 Absatz 1 Archivgesetz Bayern.

Bundesländern Brandenburg⁷⁷, Mecklenburg-Vorpommern⁷⁸ und Schleswig-Holstein⁷⁹ beträgt diese Schutzfrist ebenfalls 10 Jahre.

Empfehlung

Die Regelung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sollte übernommen werden, weil diese Regelung zugleich klarstellt, dass diese Schutzfrist nicht für die Archivnutzung durch die abgebende Stelle gilt.

„Man verwechselt sehr oft Zersplitterung mit Vielseitigkeit.“⁸⁰

c. Besondere Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut

Mit Ausnahme der Nordkirche, die keine Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut normiert hat und damit die Nutzung nur unter beweispflichtiger Darlegung der Gründe untersagen könnte, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen⁸¹, haben die EKD, die UEK und die Gliedkirchen der EKD besondere Schutzfristen festgelegt. Allerdings herrscht im Vergleich zur Regelung der allgemeinen Schutzfrist bei der Schutzfrist für personenbezogene Unterlagen eine noch größere Heterogenität in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder⁸² und auch in denen der Kirchen. Die Gesetze enthalten dazu differenzierte Vorschriften – je nachdem, ob für die betroffene Person das Todesdatum, nur das Geburtsdatum oder keines von beiden zu ermitteln ist und dann das Datum der Entstehung der Unterlagen ausschlaggebend ist. Nachvollziehbare Begründungen für diese unübersichtlichen und uneinheitlichen Regelungen sind (mir) nicht einleuchtend.

1. Bekanntes Todesdatum

Ist das Todesdatum aus den Unterlagen ersichtlich oder mit vertretbarem Aufwand festzustellen, besteht nach den meisten Archivgesetzen eine Schutzfrist von 10 Jahren nach dem Tod der betroffenen Person⁸³.

77 § 10 Absatz 1 Archivgesetz Brandenburg.

78 § 10 Absatz 1 Archivgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

79 § 9 Absatz 3 Satz 1 Archivgesetz Schleswig-Holstein.

80 Georg (Karl Friedrich Theodor Ludwig) Baron von Örtzen (1829-1910).

81 § 11 Absatz 3 Archivgesetz Nordkirche.

82 Siehe hierzu Stefan Ittner, Zugang zu Archivgut in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder, in: Perspektive Bibliothek 1.1 (2012), 196-215, hier: 203.

83 UEK § 7 Absatz 2 Satz 1; EKD und Bremen § 9 Absatz 2 Satz 1; Konföderation § 7 Absatz 2 Satz 1; ELKB § 7 Absatz 2 Satz 1; Kurhessen-Waldeck § 10 Absatz 2 Satz 1; Lippe § 7 Absatz 2 Satz 1; Pfalz § 10 Absatz 2 Satz 1; EvLKS BO § 8 Absatz 2. Länder: Baden-Württemberg § 6 Absatz 2 Satz 3; Bayern Art. 10 Absatz 3 Satz 2; Berlin § 8 Absatz 3

Ausnahmen bilden im kirchlichen Bereich die Evangelische Landeskirche in Baden, die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau⁸⁴ sowie die Evangelische Landeskirche in Württemberg, im staatlichen der Bund sowie das Land Sachsen-Anhalt, die alle eine Schutzfrist von 30 Jahren nach dem Tod der Person vorsehen. Hierbei ist aber zu beachten, dass die generelle Schutzfrist bei der Schutzfrist für personenbezogene Unterlagen unberührt bleibt. Damit keine Divergenz zwischen der allgemeinen Schutzfrist und der besonderen nach dem Tod des Betroffenen gegeben ist, hat die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern die beiden Schutzfristen deckungsgleich auf 10 Jahre gekürzt. Dies ist angemessen, um einen adäquaten postmortalen Persönlichkeitsschutz sicher zu stellen, zumal das Schutzinteresse von sensiblen persönlichen Daten mit zunehmendem zeitlichen Abstand vom Todeszeitpunkt abnimmt. Unter diesem Gesichtspunkt ist die 30-Jahresfrist in den meisten kirchlichen Archivgesetzen unangemessen lang.

Empfehlung

Der Trend zu einer Verkürzung auf nur noch zehn Jahre sowohl bei der allgemeinen Schutzfrist als auch bei den besonderen Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut bei bekanntem Todesdatum, den die Bayerische Landeskirche bereits im Jahre 2000 eingeleitet hat, ist durch die anderen evangelischen Kirchen zu übernehmen.

Zusätzlich könnte die Vorschrift des § 8 Absatz 3 Archivgesetz des Landes Berlin verabschiedet werden, die festlegt, dass die Nutzung des Archivgutes nach dem Tod des Betroffenen bis zum Ablauf von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen bedarf⁸⁵.

2. Nicht feststellbares oder nur mit unvertretbarem Aufwand zu ermittelndes Todesdatum

Ist das Todesdatum nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, beträgt die Schutzfrist in den kirchlichen Archivgesetzen

Satz 2; Brandenburg § 10 Absatz 3 Satz 1; Bremen § 7 Absatz 3 Satz 3; Hamburg § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2; Hessen § 13 Absatz 2 Satz 1; Mecklenburg-Vorpommern § 10 Absatz 3; Niedersachsen § 5 Absatz 2 Satz 4; Nordrhein-Westfalen § 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3; Rheinland-Pfalz § 3 Absatz 3 Satz 2; Saarland § 11 Absatz 3 Satz 1; Sachsen § 10 Absatz 1 Nr. 3a); Schleswig-Holstein § 9 Absatz 3 Satz 3; Thüringen § 17 Absatz 1 Satz 2.
Keine Angabe: Nordkirche.

84 § 5 Absatz 1 Archivgesetz i.V.m. § 7 Absatz 2 Benutzungsordnung für das kirchliche Archivgut Hessen-Nassau.

85 Nach § 8 Absatz 3 Archivgesetz des Landes Berlin wird das Zustimmungsrecht vom überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner ausgeübt. Falls ein solcher nicht vorhanden ist, steht diese Befugnis den Kindern ersten Grades, und falls auch diese nicht vorhanden sind, den Eltern der Betroffenen zu.

zwischen 90 und 120 Jahren nach der Geburt der betroffenen Person. 90 Jahre beträgt die Schutzfrist in der UEK, der Evangelische Lutherischen Kirche in Bayern, der Konföderation, der Lippischen Landeskirche und in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen⁸⁶. Die Festlegung der Schutzfrist auf 100 Jahre in der Landeskirche der Pfalz und in Kurhessen-Waldeck ist deckungsgleich mit den Landesregelungen in Rheinland-Pfalz, Hessen, Niedersachsen, Bremen, Sachsen und Nordrhein-Westfalen⁸⁷. Der Bund⁸⁸, Sachsen-Anhalt⁸⁹ und die Evangelisch Lutherische Kirche in Sachsen⁹⁰ haben die Schutzfrist auf 110 Jahre festgelegt, während die Kirchen in Hessen und Nassau⁹¹ und in Baden⁹² und Württemberg⁹³ sogar 120 Jahre ansetzen.

3. Weder bekanntes Todes- noch bekanntes Geburtsdatum

Für den Fall, dass auch das Geburtsjahr nicht ermittelt werden kann, beträgt die Schutzfrist 60 Jahren nach Entstehung der Unterlagen. Diese Regelung sehen alle Gliedkirchen mit Ausnahme der Evangelischen Kirche in Baden, der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Nordkirche und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vor⁹⁴.

86 UEK § 7 Absatz 2 Satz 2; EKD und Bremen § 9 Absatz 2 Satz 2; Konföderation § 7 Absatz 2 Satz 2; ELKB § 7 Absatz 2 Satz 2; Lippe § 7 Absatz 2 Satz 2; Länder: Baden-Württemberg § 6 Absatz 2 Satz 3; Bayern Art. 10 Absatz 3 Satz 3; Brandenburg § 10 Absatz 3 Satz 2; Berlin § 8 Absatz 3 Satz 4; Hamburg § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2; Mecklenburg-Vorpommern § 10 Absatz 3; Saarland § 11 Absatz 3 Satz 2; Schleswig-Holstein § 9 Absatz 3 Satz 3; Thüringen § 17 Absatz 1 Satz 3.
Keine Angabe: Nordkirche.

87 UEK § 7 Absatz 2 Satz 1; EKD und Bremen § 9 Absatz 2 Satz 1; Konföderation § 7 Absatz 2 Satz 1; ELKB § 7 Absatz 2 Satz 1; Kurhessen-Waldeck § 10 Absatz 2 Satz 1; Lippe § 7 Absatz 2 Satz 1; Pfalz § 10 Absatz 2 Satz 1; EvLKS BO § 8 Absatz 2. Länder: Baden-Württemberg § 6 Absatz 2 Satz 3; Bayern Art. 10 Absatz 3 Satz 2; Brandenburg § 10 Absatz 3 Satz 1; Bremen § 7 Absatz 3 Satz 3; Berlin § 8 Absatz 3 Satz 2; Hamburg § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2; Hessen § 13 Absatz 2 Satz 1; Mecklenburg-Vorpommern § 10 Absatz 3; Niedersachsen § 5 Absatz 2 Satz 4; Nordrhein-Westfalen § 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3; Rheinland-Pfalz § 3 Absatz 3 Satz 2; Saarland § 11 Absatz 3 Satz 1; Sachsen § 10 Absatz 1 Nr. 3 a); Schleswig-Holstein § 9 Absatz 3 Satz 3; Thüringen § 17 Absatz 1 Satz 2.
Keine Angabe: Nordkirche.

88 § 5 Absatz 1 Satz 3 Bundesarchivgesetz.

89 § 10 Absatz 3 Satz 2 Archivgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

90 § 8 Absatz 2 Satz 2 Archivbenutzungsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

91 Hessen-Nassau § 7 Absatz 2 Satz 2.

92 Baden § 7 Absatz 2 Satz 2.

93 Württemberg § 6 Absatz 2 Satz 2.

94 UEK § 7 Absatz 2 Satz 3; EKD und Bremen § 9 Absatz 2 Satz 4; Konföderation § 7 Ab-

Empfehlung

Bei einer Novellierung der Archivgesetze sollten sich die o.g. Kirchen entschließen, diese Regelungslücke zu schließen und die Schutzfrist im Sinne einer Harmonisierung ebenfalls auf 60 Jahre festzulegen.

d. Schutzfrist wegen Geheimhaltung

Für personenbezogenes Archivgut, das auf Grund von Rechtsvorschriften besonderer Geheimhaltung unterliegt, finden mit Ausnahme der EKD, der Evangelischen Kirche in Baden, der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Nordkirche und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg die im Bundesarchivgesetz festgelegten Fristen Anwendung⁹⁵. Ein Zugang zu solchen Unterlagen ist somit frühestens 60 Jahre nach ihrer Entstehung möglich. Diese Schutzfrist kann zudem auf Bundesebene und in der EKD bei öffentlichem Interesse um bis zu 30 Jahre verlängert werden. Die Anlehnung und der Verweis auf das Bundesarchivgesetz ist sinnvoll.

Empfehlung

Bei einer Novellierung der Archivgesetze sollten sich die Kirchen entschließen, unter Verweis auf das Bundesrecht die dort festgelegten Fristen auch für die Kirche(n) als verbindlich zu erklären.

3. Verlängerung und Verkürzung der Schutzfristen**a. Entscheidung über die Schutzfristveränderung**

Die Entscheidung über eine Fristveränderung liegt im Regelfall im Ermessen des zuständigen Archivs⁹⁶. Einige Archivgesetze machen die Verkürzung

satz 2 Satz 3; ELKB § 7 Absatz 2 Satz 3; Kurhessen-Waldeck § 10 Absatz 2 Satz 3; Lippe § 7 Absatz 2 Satz 4; Pfalz § 10 Absatz 2 Satz 4; EvLKS BO § 8 Absatz 2 Satz 4. Länder: Brandenburg § 10 Absatz 3 Satz 3; Bremen § 7 Absatz 3 Satz 4; Hamburg § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2; Hessen § 13 Absatz 2 Satz 3; Mecklenburg-Vorpommern § 10 Absatz 4; Nordrhein-Westfalen § 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3; Rheinland-Pfalz § 3 Absatz 3 Satz 2; Saarland § 11 Absatz 3 Satz 3; Sachsen § 10 Absatz 1 Nr. 3 c); Schleswig-Holstein § 9 Absatz 3 Satz 4.

95 UEK § 7 Absatz 3; EKD und Bremen § 9 Absatz 3; Konföderation § 7 Absatz 3; ELKB § 7 Absatz 3; Lippe § 7 Absatz 3; Pfalz § 10 Absatz 3.

96 UEK § 7 Absatz 4; EKD und Bremen § 9 Absatz 4; Konföderation § 7 Absatz 4; Baden § 7 Absatz 3; ELKB § 7 Absatz 6; Kurhessen-Waldeck § 10 Absatz 4; Lippe § 7 Absatz 4; Pfalz § 10 Absatz 4; EvLKS BO § 8 Absatz 4. Länder: Bund § 5 Absatz 5; Baden-Württemberg § 6 Absatz 5; Brandenburg § 10; Bremen § 7 Absatz 5 Satz 1; Berlin § 8 Absatz 2 Satz 2; Hamburg § 5 Absatz 4 Satz 1; Hessen § 13 Absatz 5; Mecklenburg-Vorpommern § 10 Absatz 4; Niedersachsen § 7 Absatz 5 Satz 1; Nordrhein-Westfalen § 7 Absatz 6; Sachsen § 10 Absatz 5; Sachsen-Anhalt § 10 Absatz 4; Schleswig-Holstein § 9 Absatz 5; Thüringen § 17 Absatz 5.

der Schutzfrist zusätzlich abhängig von der Einwilligung der abgebenden Behörde⁹⁷. Schutzfristveränderungen sind stets Einzelfallentscheidungen, so dass jeder weitere Antrag eine neue Interessens- und Güterabwägung erforderlich macht⁹⁸.

b. Verlängerung der Schutzfristen

In einigen Gesetzen ist vorgesehen, dass Schutzfristen bei Bedarf verlängert werden können⁹⁹. Dies gilt nicht für die Archivvorschriften der Nordkirche, Hessen und Nassau, Kurhessen-Waldeck, Baden und in den Ländern Schleswig-Holstein, Berlin, Sachsen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und Hessen.

c. Verkürzung der allgemeinen Schutzfristen

Die Möglichkeit zur Verkürzung der allgemeinen Schutzfrist ist in allen Archivgesetzen vorgesehen mit der Folge, dass dann die gewünschten Unterlagen genutzt werden können. Voraussetzung hierfür ist, dass keiner der Versagensgründe (siehe oben) vorliegt. Vergleichbare Vorschriften gelten auch in den Landesarchivgesetzen. Einige Bundesländer, wie beispielsweise Berlin, Sachsen und Thüringen machen die Verkürzung der Frist jedoch zusätzlich vom Vorliegen eines öffentlichen Interesses abhängig¹⁰⁰.

d. Verkürzung der besonderen Schutzfristen und Besonderheiten bei der Veröffentlichung

Die Verkürzung von Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut ist an strengere Bedingungen geknüpft, um einen Schutz der betroffenen Personen zu gewährleisten. Die Voraussetzungen, unter denen eine Verkürzung gewährt werden kann, unterscheiden sich hierbei in den

Keine Angabe: Hessen-Nassau, Saarland.

97 Rheinland-Pfalz § 3 Absatz 4; Saarland § 11 Absatz 6; Bayern Art. 10 Absatz 4.

98 Stefan Ittner, Zugang zu Archivgut in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder, in: Perspektive Bibliothek 1.1 (2012), 196-215, hier: 205 Anm. 66-68.

99 20 Jahre: Konföderation § 7 Absatz 10; ELKB § 7 Absatz 10; Lippe § 7 Absatz 10; Pfalz § 10 Absatz 10, EvLKS BO § 8 Absatz 9; Württemberg § 9 Absatz 9. Länder: Baden-Württemberg § 6 Absatz 4; Brandenburg § 10 Absatz 11; Bremen § 7 Absatz 3 Satz 5; Hamburg § 5 Absatz 3; Rheinland-Pfalz § 3 Absatz 3; Saarland § 11 Absatz 7, Thüringen § 17 Absatz 7.

30 Jahre: Bund § 5 Absatz 5 Satz 5; Bayern Art. 10 Absatz 4 Satz 3; Sachsen-Anhalt § 10 Absatz 4.

100 Stefan Ittner, Zugang zu Archivgut in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder, in: Perspektive Bibliothek 1.1 (2012), 196-215, hier: 204.

einzelnen Archivgesetzen nicht unerheblich. In der Regel kommt bei personenbezogenem Archivgut eine Schutzfristverkürzung nur in Betracht, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt oder wenn die Nutzung des Archivgutes für ein wissenschaftliches Forschungsprojekt oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange unerlässlich ist. »Berechtigte Belange« sind anzunehmen, wenn „existenzielle berufliche oder persönliche Belange ohne die Benutzung der einschlägigen Archivalien verletzt würden oder unzumutbare Belastungen einträten.“¹⁰¹

Hierbei ist zu beachten, dass schutzwürdige Belange durch angemessene Maßnahmen gewährleistet werden. Der Nutzer kann verpflichtet werden, im Falle eines Zugangs zu den nicht-anonymisierten Originalakten die Daten bei Veröffentlichung seiner Forschungsarbeit so zu anonymisieren, dass keine Rückschlüsse mehr auf die Identität von Personen möglich sind.

Welcher Schutz ist nicht zugleich Angriffsfläche?

4. Kontroverse Diskussion um die Schutzfristen

Die archivgesetzlichen Schutzfristen werden nicht nur wegen der Uneinheitlichkeit der Regelungen in Bund und Ländern und den Kirchen kontrovers diskutiert. Einerseits werden sie im Hinblick auf die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Archive als für unverzichtbar angesehen, andererseits als eine ernsthafte Gefährdung der wissenschaftlichen Forschung durch eine ungebührliche Behinderung von Forschungsvorhaben kritisiert. Auch wenn dieser Kritik unter Hinweis auf die Praxis einer großzügigen Handhabung der Schutzfristverkürzung entgegnet werden kann, dass von einer generellen Behinderung der wissenschaftlichen Arbeit in Archiven durch die Regelschutzfrist vermutlich nicht gesprochen werden könne, überzeugt diese Argumentation nicht diejenigen, die in Anbetracht des verfassungsrechtlich verankerten Grundsatzes der Forschungsfreiheit die Schutzfristen als zu lang angesehen¹⁰².

Empfehlung

Die divergierenden Schutzfristbestimmungen der Archivgesetze sind zu vereinheitlichen. Der Parforce-Ritt durch die Archivgesetzgebung zeigt, dass de lege ferenda die Archivgesetze der evangelischen Kirchen unter Beachtung des Persönlichkeitsschutzes in etlichen Bestimmungen

101 Stefan Ittner, Zugang zu Archivgut in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder, in: Perspektive Bibliothek 1.1 (2012), 196-215, hier: 204.

102 Stefan Ittner, Zugang zu Archivgut in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder, in: Perspektive Bibliothek 1.1 (2012), 196-215, hier: 204 Anm. 28.

zu harmonisieren sind mit der realistischen Zielsetzung, dass der Archivarparcours danach ohne unnötige Hürden zu bewältigen ist.

1. Generelle Schutzfrist

| | 15 | 10 | 30 |
|-----------------------------------|----|----|----|
| UEK § 7 Abs. 1 | | | x |
| Nordkirche § 11 Abs. 1 Satz 2 | x | | |
| EKHN BO § 1 Satz 1 | | | x |
| ELKB § 7 Abs. 1 | | x | |
| Konföderation § 7 Abs. 1 | | | x |
| EKKW § 10 Abs. 1 Satz 1 | | | x |
| Lippe § 7 Abs. 1 | | | x |
| Pfalz § 10 Abs. 1 | | | x |
| EKD § 9 Abs. 1 | | | x |
| EKiBa § 7 Abs. 1 | | | x |
| ELKWue § 6 Abs. 2 Satz 1 | | | x |
| Bund § 5 Abs. 1 Satz 1 | | | x |
| Hessen § 13 Abs. 1 Satz 1 | | | x |
| Rheinland-Pfalz § 3 Abs. 3 Satz 3 | | | x |
| Ba-Wü § 6 Abs. 2 Satz 1 | | | x |
| Brandenburg § 10 Abs. 1 | | x | |
| Meck-Pomm § 10 Abs. 1 | | x | |
| Sachsen-Anhalt § 10 Abs. 3 Satz 1 | | | x |
| Thüringen § 17 Abs. 1 Satz 1 | | | x |
| Saarland § 11 Abs. 1 | | | x |
| NRW § 7 Abs. 1 Satz 1 | | | x |
| Niedersachsen § 5 Abs. 2 Satz 1 | | | x |
| Bremen § 7 Abs. 3 Satz 1 | | | x |

| | | | |
|--------------------------------------|--|--|---|
| Bayern Art. 10 Abs. 3 Satz 1 | | | x |
| Schleswig-Holstein § 9 Abs. 3 Satz 1 | | | x |
| Sachsen § 10 Abs. 1 Nr. 1. | | | x |
| Hamburg § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. | | | x |
| Berlin § 8 Abs. 2 Satz1 | | | x |
| EVLKS BO § 8 Abs. 1 | | | x |

2. Personenbezogenes Archivgut

a. Generell

| | | |
|-----------------------------------|----|----|
| Nach dem Tod | 10 | 30 |
| UEK § 7 Abs. 2 Satz 1 | x | |
| EKHN BO § 7 Abs. 2 Satz 1 | | x |
| ELKB § 7 Abs. 2 Satz 1 | x | |
| Konföderation § 7 Abs. 2 Satz 1 | x | |
| EKKW § 10 Abs. 2 Satz1 | x | |
| Lippe § 7 Abs. 2 Satz 1 | x | |
| Pfalz § 10 Abs. 2 Satz 1 | x | |
| EKD § 9 Abs. 2 Satz 1 | x | |
| EKiBa § 7 Abs. 2 Satz 1 | | x |
| ELKWue §6 Abs.2 Satz2 | | x |
| Bund § 5 Abs. 1 Satz 2 | | x |
| Hessen § 13 Abs. 2 Satz1 | x | |
| Rheinland-Pfalz § 3 Abs. 3 Satz 2 | x | |
| Ba-Wü § 6 Abs. 2 Satz 3 | x | |
| Brandenburg § 10 Abs. 3 Satz 1 | x | |
| Meck-Pomm § 10 Abs. 3 | x | |
| Sachsen-Anhalt § 10 Abs. 3 Satz 2 | | x |

| | | |
|--------------------------------------|---|--|
| Thüringen § 17 Abs. 1 Satz 2 | x | |
| Saarland § 11 Abs. 3 Satz 1 | x | |
| NRW § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3. | x | |
| Niedersachsen § 5 Abs. 2 Satz 4 | x | |
| Bremen § 7 Abs. 3 Satz 3 | x | |
| Bayern Art. 10 Abs. 3 Satz 2 | x | |
| Schleswig-Holstein § 9 Abs. 3 Satz 3 | x | |
| Sachsen § 10 Abs 1 Nr. 3.a) | x | |
| Hamburg § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2. | x | |
| Berlin § 8 Abs. 3 Satz 2 | x | |

Keine Angabe: Nordkirche

b. Todesdatum nicht feststellbar

| Nach der Geburt | 90 | 100 | 110 | 120 |
|--------------------------------|----|-----|-----|-----|
| UEK §7 Abs. 2 Satz 2 | x | | | |
| EKHN BO §7 Abs. 2 Satz 2 | | | | x |
| ELKB §7 Abs. 1 Satz 2 | x | | | |
| Konföderation §7 Abs. 2 Satz 2 | x | | | |
| EKKW §10 Abs. 2 Satz 2 | | x | | |
| Lippe § 7 Abs. 2 Satz 2 | x | | | |
| Pfalz § 10 Abs. 2 Satz 2 | | x | | |
| EKD § 9 Abs. 2 Satz 2 | x | | | |
| EKiBa § 7 Abs. 2 Satz 2 | | | | x |
| ELKWue § 6 Abs. 2 Satz 2 | | | | x |
| Bund § 5 Abs. 1 Satz 3 | | | x | |
| Hessen § 13 Abs. 2 Satz 2 | | x | | |

| | | | | |
|--------------------------------------|---|---|---|--|
| Rheinland-Pfalz § 3 Abs. 3 Satz 2 | | x | | |
| Ba-Wü § 6 Abs. 2 Satz 3 | x | | | |
| Brandenburg § 10 Abs. 3 Satz 2 | x | | | |
| Meck-Pomm § 10 Abs. 3 | x | | | |
| Sachsen-Anhalt § 10 Abs. 3 Satz 2 | | | x | |
| Thüringen § 17 Abs. 1 Satz 3 | x | | | |
| Saarland § 11 Abs. 3 Satz 2 | x | | | |
| NRW § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2. | | x | | |
| Niedersachsen § 5 Abs. 2 Satz 4 | | x | | |
| Bremen § 7 Abs. 3 Satz 3 | | x | | |
| Bayern Art. 10 Abs. 3 Satz 3 | x | | | |
| Schleswig-Holstein § 9 Abs. 3 Satz 3 | x | | | |
| Sachsen § 10 Abs. 1 Satz 3. b) | | x | | |
| Hamburg § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2. | x | | | |
| Berlin § 8 Abs. 3 Satz 4 | x | | | |
| EvLKS BO § 8 Abs. 2 Satz 2 | | | x | |

Keine Angabe: Nordkirche

c. Beides nicht feststellbar

| | | |
|---------------------------------|----|----|
| Nach Entstehung | 60 | 70 |
| UEK § 7 Abs. 2 Satz 3 | x | |
| ELKB § 7 Abs. 1 Satz 4 | x | |
| Konföderation § 7 Abs. 2 Satz 3 | x | |
| EKKW § 10 Abs. 2 Satz 3 | x | |

| | | |
|--------------------------------------|---|---|
| Lippe § 7 Abs. 2 Satz 4 | x | |
| Pfalz § 10 Abs. 2 Satz 4 | x | |
| EKD § 9 Abs. 2 Satz 4 | x | |
| Hessen § 13 Abs. 2 Satz 3 | x | |
| Rheinland-Pfalz § 3 Abs. 3 Satz 2 | x | |
| Brandenburg § 10 Abs.3 Satz3 | x | |
| Meck-Pomm § 10 Abs. 4 | x | |
| Saarland § 11 Abs. 3 Satz 3 | x | |
| NRW § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3. | x | |
| Bremen § 7 Abs. 3 Satz 4 | x | |
| Schleswig-Holstein § 9 Abs. 3 Satz 4 | x | |
| Sachsen § 10Abs.1 Satz 3.c) | x | |
| Hamburg § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2. | x | |
| Berlin § 8 Abs. 3 Satz 5 | | x |
| EvLKS BO § 8 Abs. 2 Satz 4 | x | |

Keine Angabe: Nordkirche, EKHN, EKiBa, ELKWue, Bund, Ba-Wü, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Niedersachsen, Bayern

Besondere Geheimhaltung

| | Besondere Geheimhaltung | Verlängerung aller Fristen um 30 Jahre | 30 | 80 | 50 |
|--------------------------|----------------------------|--|----|----|----|
| | 60 | | | | |
| UEK § 7 Abs. 3 | Bund=60 | | | | |
| ELKB § 7 Abs. 3 | Bayern=60 | | | | |
| Konföderation § 7 Abs. 3 | Bund=60 | | | | |
| Lippe § 7 Abs. 3 | Bund=60 | | | | |
| Pfalz § 10 Abs. 3 | Bund=60 | | | | |

| | | | | | |
|---|-------------------------|------|---|---|---|
| EKD § 9 Abs. 3 | | x | | | |
| Bund § 5 Abs. 3 Satz 1 | = 60 nach Entstehung | | | | |
| Hessen § 13 Abs. 1 Satz 4 | x | | | | |
| Rheinland-Pfalz § 3 Abs. 3 Satz 5 | x | | | | |
| Ba-Wü § 6 Abs. 2 Satz 2 | x | | | | |
| Brandenburg § 10 Abs. 2 | | | x | | |
| Meck-Pomm § 10 Abs. 2 | | | x | | |
| Sachsen-Anhalt § 10 Abs. 3 Satz 3 | | | | x | |
| Thüringen § 17 Abs. 3 | x | | | | |
| Saarland § 11 Abs. 2 | x | | | | |
| NRW § 7 Abs. 1 Satz 2 | x | | | | |
| Niedersachsen § 5 Abs. 2 Satz 2 | x | | | | x |
| Bremen § 7 Abs. 3 Satz 2 | x | | | | |
| Bayern Art. 10 Abs. 3 Satz 4 | x | | | | |
| Schleswig-Holstein § 9 Abs. 3 Satz 2 | | | x | | |
| Sachsen § 10 Abs. 1 Nr. 2. | x | | | | |
| Hamburg § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3. | x | | | | |
| Berlin § 8 Abs. 2 Satz 3 | x | | | | |
| EvLKS BO § 8 Abs. 3 | | x | | | |
| EKKW § 10 Abs. 2 Satz 4 | | kann | | | |

Keine Angabe: Nordkirche, EKHN, EKIBa, ELKWue

3. Ausnahmegenehmigung

| | Allgemein | Aufgaben des Landtages | Einmütige abgebende Stelle | Personenbezogen | Einmütige Angehörige | Berechtigte Interesse | Wissenschaftliches Vorhaben | | | Presse / Rundfunk | § 203 StGB anonymisiert |
|-------------------|-----------|------------------------|----------------------------|-----------------------|----------------------|-----------------------|-----------------------------|-------------------------------|---|-------------------|-------------------------|
| UEK § 7 | Abs. 4 | | | Einmütige Betroffener | x | x | x | Öffentliches Interesse größer | x | | Abs. 8 |
| EKHN § 7 | | | | Abs. 5 | x | x | | | | | |
| ELKB § 7 | Abs. 6 | | | Abs. 8 | x | x | x | | x | | Abs. 9 S.1 u.2 |
| Konföderation § 7 | Abs. 4 | | | Abs. 7 | x | x | x | | x | | |
| EKKW § 10 Abs. 4 | x | | | x | x | | x | | | | |
| Lippe § 7 | Abs. 4 | | | Abs. 7 | x | x | x | | x | | Abs. 9 |
| Pfalz § 10 | Abs. 4 | | | Abs. 7 | x | x | x | | x | | Abs. 9 |
| EKD § 9 | Abs. 4 | | | Abs. 7 | x | x | x | | x | | x |

| | <i>Allgemein</i> | <i>Aufgaben des Landtages</i> | <i>Einnistung abgebende Stelle</i> | <i>Personenbezogen</i> | <i>Einnistung Angehörige</i> | <i>Berechtigte Interesse</i> | <i>Wissenschaftliches Vorhaben</i> | | <i>Presse / Rundfunk</i> | <i>§ 203 StGB</i> |
|----------------------------|------------------|-------------------------------|------------------------------------|-------------------------------|------------------------------|------------------------------|--|--|---------------------------------------|---------------------|
| | <i>Antrag</i> | | | <i>Einnistung Betroffener</i> | <i>Angehörige</i> | <i>Berechtigte Interesse</i> | <i>Wissenschaftliches Vorhaben</i> | | <i>Presse / Rundfunk</i> | <i>anonymisiert</i> |
| | | | | | | | <i>Schutzwür-dige Belange Dritter nicht beeinträchtigt</i> | | | |
| | | | | | | | <i>Öffentliches Interesse größer</i> | | <i>Nur mit unvernünftigen Aufwand</i> | |
| EKiBa §7 | Abs. 3 | | | Abs. 5 | x | x | x | | | |
| Bund§5Abs.5 | x | | | x | | x | | | | x |
| Hessen § 13 | Abs. 5 | | | Abs. 6 | Abs. 6 | Abs. 5 | Abs. 5 | | | |
| Rheinland-Pfalz § 3 Abs. 4 | | x | x | x | x | x | x | | | |
| Ba-Wü § 6 Abs. 4 | Abs. 5 | | | Abs. 9 | x | x | x | | x (nicht) | |
| Brandenburg § 10 | x | | | x | x | x | x | | | |
| Meck-Pomm §10Abs.4 | x | | | x | x | x | x | | | |
| Sachsen-Anhalt §10Abs.4 | x | | | x | | x | x | | | |

| | <i>Allgemein</i> | <i>Aufgaben des Landtages</i> | <i>Einnichtung abgebende Stelle</i> | <i>Personenbezogen</i> | <i>Einnichtung Angehörige</i> | <i>Berechtigte Interesse</i> | <i>Wissenschaftliches Vorhaben</i> | | <i>Presse / Rundfunk</i> | <i>§ 203 StGB</i> |
|----------------------------|-------------------|-------------------------------|-------------------------------------|------------------------|-------------------------------|------------------------------|------------------------------------|--|--------------------------|---------------------|
| | | | | | | | | | | <i>anonymisiert</i> |
| | <i>Auf Antrag</i> | | | | | | <i>Nur mit unermäßigem Aufwand</i> | | | |
| Thüringen §17Abs.5 | x | | | x | | x | x | | | |
| Saarland §11Abs.6 | | | x | x | | | x | | | |
| NRW §7Abs.6 | Satz 1 | | | Satz 2 | x | x | x | | | |
| Niedersachsen §7Abs.5Satz1 | x | | | | | | x | | x | |
| Bremen §7 | Abs. 5 S.1 | | | Abs. 5 S.2 | x | x | x | | | Abs. 6 |
| Bayern Art. 10 Abs.4 | | | x | x | | x | x | | | |
| Schleswig-Holstein §9 | Abs. 5 | | | x | x | x | x | | | |
| Sachsen §10 | Abs. 5 | | | Abs.4 S.1 | Abs.4 S.2 | Abs. 5 | x | | | |

| | <i>Allgemein</i> | <i>Aufgaben des Landtages</i> | <i>Einnistung abgebende Stelle</i> | <i>Personenbezogen</i> | <i>Einnistung Angehörige</i> | <i>Berechtigte Interesse</i> | <i>Wissenschaftliches Vorhaben</i> | | | <i>Presse / Rundfunk</i> | <i>§ 203 StGB</i> |
|-----------------|-------------------|-------------------------------|------------------------------------|-------------------------------|------------------------------|------------------------------|--|--|--|--------------------------|---------------------|
| | <i>Auf Antrag</i> | | | <i>Einnistung Betroffener</i> | <i>Angehörige</i> | | <i>Wissenschaftliches Vorhaben</i> | | | | <i>anonymisiert</i> |
| | | | | | | | <i>Schutzwür-dige Belange Dritter nicht beeinträchtigt</i> | | <i>Nur mit un-er-hältnis-mäßigem Aufwand</i> | | |
| Hamburg §5Abs.4 | Satz 1 | | | Satz 3 | x | x | x | | | | |
| Berlin §8 | Abs. 2 Satz 2 | | | Abs. 4 Satz 1 | x | | x | | | | |
| EvLKS BO§8 | Abs. 4 | | | Abs. 7 | x | x | x | | x | | |

Keine Angabe: Nordkirche, ELKWue: Ausnahmen kann der Oberkirchenrat zulassen.

| | Bereits bei Entstehung veröffentlicht | Personen der Zeitge- schicht | Ami- sträger in Ausübung eines Amte | Bereits nach Jg. zuganglich | Behörden, Gerichte, Stellen des Landes | Unterlagen DDR | Funktions- vorgänger von Stellen des Landes | Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken | Betroffene und deren Angehörige |
|-------------------------------------|---|------------------------------------|--|-----------------------------------|---|-------------------|--|---|---------------------------------------|
| NRW § 7 Abs. 3 | x | x | x | | | | | | |
| Niedersach- sen §7Abs.6 | x | | | | | | | | |
| Bremen §7Abs.4 | Satz 1 | | Satz 2 | | | | | | |
| Schleswig- Holstein §9 Abs. 4 | Nr. 1. | | Nr. 4. (10 Jahre) | | | | | Nr. 3. | |
| Sachsen §10Abs.2 | Satz 1 | Satz 3 | x | | | x | x | | |
| Hamburg §5 Abs.2 S.1 Nr.5. | | | x | | | | | | |
| Berlin § 8 | Abs. 6 | | Abs. 6 | | | | | | Abs. 3 |
| EvLKS BO §8 | Abs. 5 | Abs. 6 Satz 1 | Abs. 6 Satz 2 | | | | | | |

Ifg = Informationsfreiheitsgesetz

Keine Angabe: Nordkirche, ELKWue, Bayern

5. Bemerkungen

Alle Angaben in Zahlen sind in der Einheit Jahre zu lesen.

UEK = Union Evangelischer Kirchen = Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz, Evangelische Kirche im Rheinland, Evangelische Kirche in Mitteldeutschland, Evangelische Kirche von Westfalen, Evangelische Landeskirche Anhalts

EKHN = Evangelische Kirche in Hessen und Nassau: Angaben nicht im Kirchengesetz sondern in der Benutzungsordnung

ELKB = Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Konföderation = Evangelisch-reformierte Kirche, Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, Evangelische Landeskirche Hannovers, Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe, Evangelisch-Lutherische Kirche in Braunschweig

EKKW = Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Lippe = Lippische Landeskirche

Pfalz = Evangelische Kirche der Pfalz

EKD = Evangelische Kirche in Deutschland = Bremische Evangelische Kirche

EKiBa = Evangelische Landeskirche in Baden: Hat kein Gesetz, nur eine Benutzungsverordnung

ELKWue = Evangelische Landeskirche in Württemberg: Hat kein Gesetz, nur eine Archivordnung

Ba-Wü = Baden-Württemberg

Meck-Pomm = Mecklenburg-Vorpommern

NRW = Nordrhein-Westfalen

EvLkS = Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens: Hat kein Gesetz, nur eine Benutzungsverordnung

Novellierung der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche¹

Peter Pfister

Vorab: Was ist die Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland?

Die Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland ist die „Dachorganisation“ des katholischen Archivwesens in Deutschland. Sie besteht in ihrer heutigen Form seit 1983 und geht auf die 1953 gegründete Arbeitsgemeinschaft der Bistumsarchive zurück. Die Bundeskonferenz ist der Kommission VIII (Bildung und Wissenschaft) der Deutschen Bischofskonferenz zugeordnet und hat die Aufgabe, die Diözesanbischöfe bei der Verwaltung und Erhaltung kirchlichen Schriftguts fachlich zu beraten. Mitglieder der Bundeskonferenz sind die Leiter der 27 Diözesanarchive sowie Vertreter der Arbeitsgemeinschaften der Ordensarchive und der Archive überdiözesaner Einrichtungen und Verbände. Geleitet wird die Bundeskonferenz vom Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Ausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht.

Die kirchlichen Archive² dienen einerseits der Verwaltung und der Rechtssicherung, andererseits kommt ihnen als Orte „des Gedächtnisses der Kirche, das erhalten und weitergegeben, wiederbelebt und ausgewertet werden soll“³, eine eminent pastorale Funktion zu. Deshalb trägt das kirchliche Gesetzbuch (Codex Iuris Canonici) von 1983 den Bischöfen die Sorge für das kirchliche Schriftgut nachdrücklich auf (vergleiche CIC can. 486-491).

Die erste „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche“ (Kirchliche Archivordnung – KAO) wurde von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 19. September 1988 beschlossen. In den Folgejahren wurde sie durch die deutschen Diözesanbischöfe jeweils für ihren Jurisdiktionsbereich in Kraft gesetzt⁴.

-
- 1 Vortrag vor der Fachgruppe 3 beim Deutschen Archivtag in Magdeburg am 24.09.2014. Vgl. hierzu auch Peter Pfister, Novellierung der „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche“. Einführung, Text und Kommentar, in: *Archivar* 67 (2014), S. 172-180.
 - 2 Vgl. hierzu <http://www.katholische-archiv.de>
 - 3 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche, Die pastorale Funktion der kirchlichen Archive. Schreiben vom 2. Februar 1997. Anhang: Dokumente zum kirchlichen Archivwesen für die Hand des Praktikers, 31. Juli 1998; (Arbeitshilfe 142) Bonn 1998, hier S. 24.
 - 4 Toni Diederich, Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen

Damit war das katholische Archivwesen in Deutschland erstmals umfassend geregelt, noch ehe dies knapp neun Jahre später von der Päpstlichen Kommission für die Kulturgüter der Kirche eingefordert wurde. Das römische Schreiben ordnete an, zur Förderung einer gemeinsamen Orientierung in den Teilkirchen im Blick auf kirchliches Archivwesen gemeinsame Richtlinien der Bischofskonferenzen zu erstellen⁵.

Rückblickend kann man sagen, dass sich die KAO von 1988 sehr bewährt hat. Gleichwohl war sie im Laufe von inzwischen 25 Jahren an Grenzen gestoßen, da die archivrechtliche Entwicklung, neuere archivfachliche Standards sowie die Verbreitung der digitalen Medien in ihr natürlich noch keine Berücksichtigung finden konnten.

In einem Gutachten des Münchener Diözesanjustizars wurde 2009 festgestellt, dass der Lesesaal als Regelnutzung gesehen wurde und eine wie auch immer geartete Online-Stellung von kirchlichem Archivgut rechtlich nicht abgesichert ist. Außerdem wurde an der bestehenden KAO die fehlende kirchenrechtliche Anbindung (insbesondere an den CIC 1983; Verhältnis zu anderen partikularrechtlichen Archivvorschriften und zu den archivrechtlichen Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz, insbesondere die Regelungen seit 1988) kritisiert. Besondere Regelungen für das Diözesanarchiv (subsidiäre Archivierung innerhalb des Diözesansprengels, Fachaufsicht, Beratungstätigkeit, Mitwirkung bei den Fragen der digitalen Archivierung) mussten getroffen werden. Archivfachliche Begriffe waren deutlicher zu fassen (Abgabepflicht, Anbietung, Bewertung, Übernahme, Kassation, Anbietung von Unterlagen, die einer Löschungspflicht unterliegen). Auch die Vorschriften zur Bestandserhaltung (Erhalt kirchlichen Archivguts) und zur Nutzung sowie der Umgang mit Schutzfristen mussten in der KAO novelliert werden. Die Vorgaben von Datenschutz und Melderecht der katholischen Kirche 2006 sollten Beachtung finden. Insbesondere war der Umgang mit Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, welche auf Grund datenschutzrechtlicher oder vergleichbarer Bestimmungen gelöscht werden müssten oder gelöscht werden könnten, zu regeln.

So hat die Kommission VIII Wissenschaft und Bildung der Deutschen Bischofskonferenz die ihr zugeordnete Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland mit Beschluss vom 26. Januar 2011 gebeten, die Überarbeitung der KAO „in Zusammenarbeit mit dem Bereich Glaube und Bildung im Gespräch mit den Diözesen, Ordensgemeinschaften und

Kirche. Einführung und Textabdruck, in: Der Archivar 42 (1989) Heft 2, S. 188-198.

5 Die pastorale Funktion der kirchlichen Archive, S. 19.

Verbänden vorzunehmen“. Eine Arbeitsgruppe der Bundeskonferenz, der an der Novellierung besonders interessierte Diözesanarchivare, ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ordensarchivare (AGOA) und zwei Sprecher der Registraturleiter angehörten, erarbeitete daraufhin in vielen Arbeitssitzungen einen Entwurf für eine novellierte Kirchliche Archivordnung⁶.

Bereits am 1. Februar 2011 wurde dafür die grundsätzliche Entscheidung getroffen. Der Archivbegriff der Kirchlichen Archivordnung wurde in Relation zum Archivbegriff des CIC gesetzt. Die neue kirchliche Archivordnung bezieht sich dann entsprechend nur auf das so genannte Historische Archiv des CIC, das dem deutschen Archivbegriff entspricht. Das so genannte Verwaltungsarchiv des CIC wurde mit kirchlichen Registraturen und das so genannte Geheimarchiv des CIC mit dem Verschlussarchiv gleichgesetzt. Damit war zugleich festgelegt, dass Regelungen für Registratur und Geheimarchiv späteren, eigenen Normen vorbehalten sind.

Die laufende Schriftgutverwaltung, insbesondere die Registratur, ist überall in dieses Gesetz mit einbezogen, wo es (bei Aussonderung, Anbietung etc.) Berührungspunkte zu den Archiven gibt. Die laufende Schriftgutverwaltung an sich und das Bischöfliche Geheimarchiv bedürfen allerdings einer eigenen Normierung. Alle einschlägigen Regelungen sollen die fachliche und ggf. organisatorische Verklammerung der gesamten Schriftgutverwaltung nicht beeinträchtigen, sondern nach Möglichkeit fördern.

Des Weiteren sollten Inhalt und Aufbau der neuen KAO sich an aktuellen staatlichen Archivgesetzen orientieren. Insbesondere sollte die Neufassung des Archivgesetzes von Nordrhein-Westfalen herangezogen werden.⁷ Daneben gab es die kirchenpolitische Vorentscheidung im Blick auf den Geltungsbereich, der alle kirchlichen Archive umfasst, die dem jeweiligen Diözesanbischof unterstehen. Die Fachaufsicht als Aufgabe des Diözesanarchivs sollte festgeschrieben werden. Schon früh wurde in

6 Mitglieder der Arbeitsgruppe:

- a. der Geschäftsführende Ausschuss der Bundeskonferenz der kirchlichen Archive: Vorsitzender Dr. Peter Pfister, Archiv des Erzbistums München und Freising; Dr. Thomas Scharf-Wrede, Archiv des Bistums Hildesheim; Dr. Ulrich Helbach, Historisches Archiv des Erzbistums Köln; Friedrich Wetter, Köln, Sprecher der Registraturleiter;
- b. Dr. Edgar Kutzner, Bistumsarchiv Fulda; Prof. Dr. Johannes Merz, Archiv des Bistums Würzburg; Wolfgang Stetter, Freiburg, Sprecher der Registraturleiter; Dr. Roland Götz, München; Volker Laube, München;
- c. Dr. Clemens Brodkorb, München, AGOA-Vertreter;

7 Für ihre Unterstützung ist Frau Dr. Martina Wiech, Fachbereich Grundsätze des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, herzlich zu danken.

der Arbeitsgruppe entschieden, dass die Terminologie von „Sperrfrist“ in „Schutzfrist“ geändert werden sollte und dass die Dauer der Schutzfristen unverändert bleiben sollte. Schließlich wurde bei dieser ersten Sitzung das Münchener Diözesanarchiv (in Absprache mit der Rechtsabteilung des Erzbischöflichen Ordinariats München) zur Erstellung eines ersten Vorentwurfs beauftragt.

Nach Vorlage eines ersten konsolidierten Entwurfs befasste sich insbesondere die Arbeitsgruppe Datenschutz der Rechtskommission des Verbands der Diözesen Deutschlands (VDD) eingehend mit dem Verhältnis von Archivrecht und Datenschutzrecht. Die KAO versteht sich – wie es in der Präambel heißt – als „eine besondere kirchliche Rechtsvorschrift in Bezug auf personenbezogene Daten nach § 2 Abs. 1 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)“, die den Vorschriften der KDO vorgeht. Insofern ist die rechtliche Zuordnung geklärt. Die Arbeitsgruppe Datenschutz äußerte sich aber eher skeptisch zu der Frage, ob die Archivierung tatsächlich die Löschung personenbezogener Daten adäquat ersetzen könne. Zumindest müsse durch klare Formulierungen und realistische praktische Lösungen gewährleistet werden, dass auch in kleineren kirchlichen Einrichtungen im Umgang mit personenbezogenen Daten die Persönlichkeitsrechte der Einzelnen nicht beeinträchtigt werden. Auch das Bundesdatenschutzgesetz geht der Sache nach vom Gedanken der Archivierung als eines Löschungssurrogats aus (§ 20 Abs. 3 BDSG). Zur Sicherung der historischen Überlieferung schreibt das – erst im Jahr 2010 novellierte – Archivgesetz Nordrhein-Westfalen eine Anbotungspflicht solcher personenbezogener Daten vor, die nach landes- bzw. bundesrechtlichen Vorschriften gelöscht werden müssten oder könnten (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 ArchivgNRW). Im Sinne einer umfassenden historischen Überlieferung befürwortete die Bundeskonferenz schon zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich, dass auch Unterlagen mit personenbezogenen Daten, deren Speicherung unzulässig war, dem Archiv angeboten werden sollten.

Wichtig für die Meinungsbildung in diesem Punkt wurde die Stellungnahme des VDA vom 29. März 2012 zur vom BKM vorgelegten Novelle des Bundesarchivgesetzes, wo auf die deutschen Archivgesetze in den einzelnen Ländern hingewiesen wird. Inzwischen sei deutlicher bewusst, dass Archive die Aufgabe haben, Verwaltungshandeln nachvollziehbar zu machen, und durch diese Kontrollfunktion ein wesentliches Element des demokratischen Systems der Bundesrepublik Deutschland seien⁸. In diesem

8 Novellierung des Bundesarchivgesetzes. Stellungnahme des VDA vom 29. März 2012 zur vom BKM vorgelegten Novelle des Bundesarchivgesetzes, in: *Archivar* 65 (2012) Heft 3, S.

Gutachten wird schließlich postuliert, unzulässig erhobene und gespeicherte Daten, die im Zuge amtlichen Handelns nicht verwendet werden dürfen, nicht von der Übergabe an das Archiv auszuschließen, um im Archiv die Nachvollziehbarkeit des Handelns nicht zu gefährden⁹.

Die VDD Rechtskommission konnte schließlich in weiteren Sitzungen übereinkommen: Wie im säkularen Bereich ist ein möglicherweise zu vermutender Normenkonflikt zwischen KAO und KDO dahingehend geregelt, dass die KAO eine besondere kirchliche Rechtsvorschrift in Bezug auf personenbezogene Daten ist. Nach Lehre und Rechtsprechung gilt Datenschutz nicht absolut. Die Anbietungspflicht geht der Löschungspflicht vor. Die Anbietung und Archivierung zu löschender Daten bzw. zu vernichtender Unterlagen an ein zuständiges Kirchenarchiv ist als Löschungs-surrogat anzusehen. Um zu verhindern, dass mit den archivierten personenbezogenen Daten Persönlichkeitsrechte verletzt werden, hat das Archivrecht eine Vielzahl von Sicherungen vorgesehen, insbesondere die Schutzfristen für die Nutzung des Archivguts und die Pflicht zur ordnungsgemäßen und sicheren Aufbewahrung.

Der von der Arbeitsgruppe der Bundeskonferenz erarbeitete Entwurf wurde in der Folge auf breiter Basis mehrfach in allen Sitzungen der Provinzkonferenzen der Diözesanarchive und der Bundeskonferenz diskutiert, verbessert und kompromissfähig gemacht, so dass schließlich am 1. Juli 2013 ein einstimmiger Beschluss aller Mitglieder der Bundeskonferenz der kirchlichen Archive erzielt werden konnte. Daraufhin konnte der inzwischen 7. Entwurf an die Kommission VIII zur weiteren Beratung im Herbst 2013 gegeben werden. Von entscheidender Bedeutung und

328-331.

9 Als Gründe hierfür wurden angeführt:

- „1. Durch die Löschung von Daten können den Betroffenen erhebliche Nachteile entstehen, da sie durch bestimmte Verwaltungshandlungen geschädigt wurden. Die Klärung kann noch Jahrzehnte nach der Entstehung der Daten u. a. für rechtliche Auseinandersetzungen nötig sein.
2. Den Bürgerinnen und Bürgern und den parlamentarischen Gremien wird das Recht genommen, Verwaltungshandeln komplett nachvollziehen zu können. Gerade bei ‚nicht zulässigem‘ Speichern ist eine spätere, z. B. parlamentarische Untersuchung abzusehen.
3. Wenn die Urheber von nicht zulässigen Speicherungen illegal erhobene Daten selber löschen dürfen, schützen sie sich selber dadurch vor weiteren rechtlichen Konsequenzen.
4. Weil die Handelnden bei unzulässigem Vorgehen keine Konsequenzen zu fürchten haben (siehe 3), besteht die Gefahr häufigerer illegaler Aktionen. Letztlich werden dadurch – z. B. durch Datenmissbrauch – Bürgerrechte eingeschränkt.
5. Die Forschung wird entscheidend eingeschränkt, da die von ihr nachgefragten Daten nicht mehr in die Archive gelangen können.“ Novellierung des Bundesarchivgesetzes. Stellungnahme des VDA vom 29. März 2012 zur vom BKM vorgelegten Novelle des Bundesarchivgesetzes, in: *Archivar* 65 (2012) Heft 3, S. 330.

Wichtigkeit für den Vorsitzenden und den geschäftsführenden Ausschuss der Bundeskonferenz war es, stets eine einvernehmliche Lösung präsentieren zu können und diese stets in enger Abstimmung mit dem Sekretär der Kommission Wissenschaft und Bildung, Dr. Burkhard van Schewick, herbeizuführen. Auch die Justiziarin des Sekretariats der Bischofskonferenz und zugleich des Verbands der Diözesen Deutschlands, Martina Burke, war in vielen Phasen der Vorbereitung mit einbezogen und gab wichtige Impulse.

Nach eingehender Beratung in der Kommission Wissenschaft und Bildung der Deutschen Bischofskonferenz wurde der nur geringfügig geänderte Text von der Vollversammlung des Verbands der Diözesen Deutschlands am 18. November 2013 als Rahmenempfehlung für die Diözesen Deutschlands verabschiedet und den Diözesen zur gleichlautenden und umfassenden Umsetzung in diözesanes Recht empfohlen. Zwischenzeitlich ist in allen Diözesen die novellierte Kirchliche Archivordnung schon durch den jeweiligen Diözesanbischof in Kraft gesetzt worden. Ab 4. Juni 2014 gilt die novellierte kirchliche Archivordnung der Orden (Ordensfassung) für die Orden päpstlichen Rechts. Die deutsche Ordensoberenkonferenz hatte nämlich an diesem Tag die Ordensfassung in Kraft gesetzt.

Die neue kirchliche Archivordnung hat folgende Struktur: Die §§ 1, 2 und 3 behandeln den Geltungsbereich der KAO, das Verhältnis zur KDO und zu anderen Rechtsvorschriften und definieren archivfachliche Begriffe, die der Anordnung zugrunde liegen. Die §§ 4-11 beschreiben die Grundsätze des kirchlichen Archivwesens mit der Archivierungspflicht, den Aufgaben der kirchlichen Archive, der Anbietung und Übernahme, der Verwahrung und Sicherung, der Nutzung, der Schutzfristen, der Verkürzung von Schutzfristen und der Veröffentlichung. Die §§ 12 und 13 definieren die konkreten Aufgaben des Diözesanarchivs und der anderen kirchlichen Archive, während § 14 Ermächtigungen der Diözesanleitung und § 15 das Inkrafttreten der KAO durch den jeweiligen Bischof regeln.

Im besonderen Blickpunkt der neuen KAO stehen die Paragraphen 1, 2 und 6:

Zu § 1 Geltungsbereich: Absatz 1 regelt den Geltungsbereich der KAO, indem es den Anwendungsbereich festlegt. Mit der Wendung „unbeschadet der Bestimmungen des gesamtkirchlichen Rechts“ wird ein Vorrangverhältnis des gesamtkirchlichen Rechts zum Ausdruck gebracht. Beinhaltet ist damit zum einen die durch CIC can. 486-491 den Bischöfen übertragene Sorge, die durch die KAO für historische Archive im Sinne des can. 491 § 2 konkretisiert wird. Zum anderen soll mit der Wendung darauf hingewiesen werden, dass neben der KAO weitere Rechtsnormen

des gesamtkirchlichen Rechts unmittelbar anwendbar sein können, wenn sich der Geltungsbereich beider Regelungen nicht überschneidet. Die KAO folgt dem Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs. Der jeweilige Ortsbischof nimmt dieses Recht dabei nicht nur für sich und seine verfasste (Teil-)Kirche in Anspruch, sondern auch für die selbstständigen, zum Teil in privatrechtlicher Form organisierten kirchlichen Rechtsträger und Einrichtungen. Insbesondere die explizite Einbeziehung des Diözesan-Caritasverbands und seiner Gliederungen sowie der anderen Fachverbände, die dem Diözesan-Caritasverband zugeordnet sein können, entspricht nun dem Geltungsbereich der kirchlichen Datenschutzordnung, bringt aber für den einzelnen Diözesan-Caritasverband ggf. Änderungen. – Zu Absatz 2: Darunter fallen auch die Institute des geweihten Lebens (Ordensinstitute und Säkularinstitute) diözesanen Rechts und die Gesellschaften des apostolischen Lebens diözesanen Rechts. - Absatz 3 stellt sicher, dass auch außerhalb der kirchlichen Verwaltung entstandene Dokumente, soweit für die historische Überlieferung bedeutend, nicht verloren gehen, sondern von kirchlichen Archiven archiviert werden können.

Zu § 2: § 2 regelt das Verhältnis zur KDO und anderen Rechtsvorschriften und definiert Archivierung als Löschungssurrogat. In Absatz 1 ist hervorgehoben, dass die KAO einerseits eine besondere kirchliche Rechtsvorschrift in Bezug auf personenbezogene Daten nach § 1 Abs. 3 der KDO in der jeweils geltenden Fassung ist, die den Vorschriften der KDO vorgeht. Der Datenschutz ist damit eingebunden in eine Abwägung zwischen verschiedenen Interessen an personenbezogenen Daten. Andererseits ist in Absatz 2 geregelt, dass die KAO nachrangig ist, soweit andere besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Abs. 3 KDO einen ausdrücklichen Hinweis auf ihren Vorrang enthalten. Der Kommentar empfiehlt ausdrücklich, dass der Ortsordinarius bei seiner Entscheidung darüber, ob im Auftrag der Kirche oder der Glaubwürdigkeit ihres Dienstes liegende Gründe den Vorrang einer anderen besonderen kirchlichen Rechtsvorschrift vor der KAO rechtfertigen, eine Beratung durch den zuständigen Archivar in Anspruch nimmt. – Absatz 3 nimmt Bezug auf § 6 Abs. 5 Satz 1, wonach anzubieten und zu übergeben auch Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind, die aufgrund datenschutzrechtlicher oder vergleichbarer Bestimmungen gelöscht werden müssten oder gelöscht werden könnten. Im Hinblick auf Absatz 1 ist damit nochmals hervorgehoben, dass im Verhältnis zwischen Löschung und Anbieten personenbezogener Daten die Anbietungspflicht vorgeht. Für die Praxis bedeutet dies, dass die Archivierung zu löschender Daten bzw. zu vernichtender Unterlagen im zuständigen Archiv als Löschungssurrogat anzusehen ist. Die Einhaltung der archivrechtlichen Anbietungsvorschriften gewährleistet gleichzeitig die gesetzeskonforme

Wahrung der Lösungsgebote. Eine Löschung ohne vorherige Anbietetung an das zuständige Archiv ist rechtswidrig. Nur vom Archiv wird darüber entschieden, welche Unterlagen nicht archivwürdig sind und mithin gelöscht werden können. Der Vorrang setzt voraus, dass die Archivierung ordnungsgemäß (im Sinne der §§ 7-10) erfolgt.

§ 6 Anbietetung und Übernahme regelt das Zusammenwirken in der Überlieferungsbildung zwischen den abgabepflichtigen Stellen und den kirchlichen Archiven, die die archivwürdigen Unterlagen nach Übernahme als Archivgut verwahren. Eine regelmäßige Aussonderung und Anbietetung von abgabereifen Unterlagen liegt nicht nur im Interesse der Überlieferungsbildung, sondern sie dient auch der Entlastung der Registraturen und erhöht dadurch die Funktionsfähigkeit der Verwaltung. Die „Entstehung“ ist laut Absatz 2 für den Zeitpunkt der Anbietetung maßgebend, wenn es zu keiner Schließung oder förmlichen Erledigung nach 30 Jahren gekommen ist. Entstehung bezeichnet dabei den Zeitpunkt der letzten inhaltlichen Bearbeitung der Unterlagen. Für die Sicherung der Überlieferungsbildung aus elektronischen Unterlagen gemäß Absatz 3 sind Vereinbarungen zur Anbietetung und Übernahme unumgänglich: vor einer Übergabe wird das jeweilige Speicherformat zur Lesbarkeit bei Archivierung durch das kirchliche Archiv vorgegeben. Zeitpunkt, Modus und Rahmenbedingungen für die Anbietetung der Unterlagen sind zwischen den beteiligten Stellen festzulegen. Gemäß Absatz 5 sind zur Sicherung einer vollständigen historischen Überlieferung den zuständigen kirchlichen Archiven auch Unterlagen anzubieten und zu übergeben, die personenbezogene Daten enthalten und nach datenschutzrechtlichen oder vergleichbaren Bestimmungen gelöscht werden müssten oder könnten. Die Vorgehensweise korrespondiert mit der Regelung in § 2 Abs. 1 KAO, wonach die KAO eine besondere kirchliche Rechtsvorschrift in Bezug auf personenbezogene Daten nach § 1 Abs. 3 der KDO ist (Kollisionsnorm). Dies bedeutet für die Praxis, dass die Anbietetung und Archivierung zu löschender Daten an ein zuständiges Archiv als Lösungs-surrogat anzusehen ist (vgl. § 2 Abs. 3). Ausdrücklich gilt die generelle Anbietetungspflicht auch für die Unterlagen, die im Rahmen einer seelsorglichen Tätigkeit oder Beratung entstanden sind, sowie für Unterlagen, die als vertraulich oder geheim eingestuft sind. Die Anbietetungspflicht auch für diese Unterlagen ist gerechtfertigt, weil die Verwahrungs- und Nutzungsvorschriften mit speziellen Schutzfristen ausreichen, um sowohl die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter als auch überwiegende Interessen der Allgemeinheit angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen. Gemäß Absatz 7 kann das kirchliche Archiv mit den anbietungspflichtigen Stellen Prospektivvereinbarungen zur Anbietetung und Übernahme treffen. Sie dienen bei konventionellen

Unterlagen der Standardisierung und Erleichterung der Verfahren und sichern die Qualität der Überlieferungsbildung.

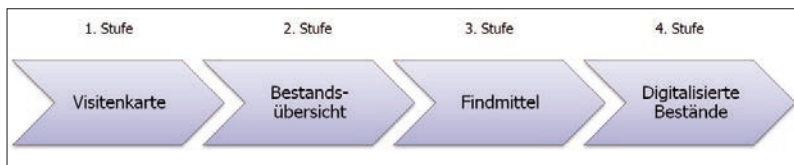
Ausführungsbestimmungen aufgrund der neuen KAO zeichnen sich ab

- für die Diözesancaritasverbände und die neue KAO-Besprechungen ab Oktober 2014,
- mit der Arbeitsgemeinschaft der Archive überdiözesaner Einrichtungen und Verbände im Frühjahr 2015,
- mit den Ordensarchiven bischöflichen und päpstlichen Rechts in Form von Informationsveranstaltungen, wie z. B. eine süddeutsche Veranstaltung im November 2014 in München,
- die Erstellung einer neuen Arbeitshilfe der Deutschen Bischofskonferenz mit den entsprechenden Texten und Kommentaren im Frühjahr 2015.

Ausblick, wie geht es weiter? In einer außerordentlichen Sitzung der Bundeskonferenz in Paderborn wurde das weitere Vorgehen überlegt bezüglich einer Online-Präsentation von kirchlichen Archivalien. Es war ja eine qualitativ neue Phase eingetreten, als 2013 sich die Bistumsarchive über ihren Weg der Onlinestellung digitalisierter Bestände verständigt hatten, nachdem die Archivanordnung von 1988 novelliert und nun die Onlinepublikation von Dokumenten auf eine rechtliche Grundlage gestellt worden war.

Man entschied sich zu Beginn des Jahres 2014 gemeinschaftlich gegen eine globale Kooperation in puncto digitale Onlinestellung von Kirchenbüchern mit einem der bekannten Familienforschungsportale. Vielmehr sollte die Perspektive der Online-Stellung alle Bestände gleichermaßen umfassen. Somit war der Weg frei für neue Lösungen. Ausgangspunkt der Überlegungen war die bestehende Homepage www.katholische-archiv.de. Der eigene kirchliche Auftritt sollte das Einbringen der digitalen Angebote in weitere Verbände nicht ausschließen. Nun ist daran gedacht, dass die katholischen Kirchenarchive gemeinschaftlich eine Brücke ins D-Portal bauen und zwar, wenn möglich, in der ganzen Breite der katholischen Archive. Offen ist noch, ob das katholische Portal dabei eher als eine Art Link-Plattform fungiert, also letztlich jedes Archiv selber seine Daten ins D-Portal einbringt oder ob das Portal gar als Aggregator für die Daten der katholischen Kirchenarchive dienen wird bzw. kann. Es wäre dann das zentrale System für die Zulieferung der Daten (Findbücher und Scans). Unabhängig, für welchen Weg man sich nun entscheiden wird, es wird eine zentrale Kompetenzstelle zur Koordination, Beratung und Hilfestellung benötigt, denn: wie ermöglicht man es den kleineren oder technisch einfacher aufgestellten Archiven, ihre älteren Daten nach EAD-Standard

über Datenbanken einzuspeisen? Es ist auch die Frage zu stellen, in wie weit eine zentrale einheitliche Aufbereitung möglich und notwendig ist. Grundlegend dafür wird aber bezüglich der Präsenz der katholischen Archive im Internet das Vier-Stufen-Modell zur zeitgemäßen Präsentation von kirchlichem Archivgut im Internet sein:



Die weitere Entwicklung bleibt nun abzuwarten.

Autorinnen und Autoren

| | |
|------------------------|---|
| Dr. Dietmar Börnert | J.Cantow@lobetal.de |
| Bernd Breidenbach | Bernd.Breidenbach@ekkw.de |
| Dr. Stefan Flesch | Stefan.Flesch@ekir-lka.de |
| Reinhard Kunze | kunze.reinhard@googlemail.com |
| Dr. Peter Pfister | PPfister@eomuc.de |
| Dr. Rainer Rausch | Rainer.Rausch@kircheanhalt.de |
| Kristina Ruppel | Kristina.Ruppel@Lippische-Landeskirche.de |
| Dr. Simona Stoll | Simona.Stoll@gmx.de |
| Dr. Bettina Wischhöfer | Bettina.Wischhoefer@ekkw.de |